



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 24.2.2010  
SEK(2010) 153

**ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

***ANALYSEBERICHT***

***Begleitdokument zur***

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND  
DEN RAT**

**Stellungnahme der Kommission zum Antrag Islands auf Beitritt zur Europäischen  
Union**

{KOM(2010) 62 endgültig}

## INHALTSVERZEICHNIS

A.	Einleitung .....	5
a)	Beitrittsantrag .....	5
b)	Jüngste Entwicklungen .....	6
c)	Die Beziehungen zwischen der EU und Island .....	7
d)	Inhalt des Analyseberichts.....	8
B.	Beitrittskriterien.....	9
1.	Politische Kriterien.....	9
1.1.	Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.....	10
1.1.1.	Das Parlament.....	10
1.1.2.	Die Exekutive .....	11
1.1.3.	Das Justizwesen.....	13
1.1.4.	Öffentliche Verwaltung .....	15
1.1.5.	Korruptionsbekämpfung.....	16
1.2.	Menschenrechte und Minderheitenschutz .....	17
1.3.	Gesamtbewertung .....	20
2.	Wirtschaftliche Kriterien.....	21
2.1.	Wirtschaftliche Entwicklung .....	21
2.2.	Bewertung anhand der Kriterien von Kopenhagen .....	26
2.2.1.	Funktionierende Marktwirtschaft .....	26
2.2.2.	Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten. ....	32
2.3.	Gesamtbewertung .....	35
3.	Fähigkeit zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen. ....	36
3.1.	Die Kapitel des Besitzstands .....	36
3.1.1.	Kapitel, die unter das EWR-Abkommen fallen.....	36
	Kapitel 1: Freier Warenverkehr .....	36
	Kapitel 2: Freizügigkeit der Arbeitnehmer.....	38
	Kapitel 3: Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr .....	39
	Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr.....	40

Kapitel 5: Öffentliches Beschaffungswesen.....	42
Kapitel 6: Gesellschaftsrecht.....	43
Kapitel 7: Rechte an geistigem Eigentums.....	44
Kapitel 8: Wettbewerb.....	45
Kapitel 9: Finanzdienstleistungen.....	46
Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien.....	49
3.1.2. Kapitel, die teilweise unter das EWR-Abkommen fallen.....	50
Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit.....	50
Kapitel 14: Verkehrspolitik.....	53
Kapitel 15: Energie.....	54
Kapitel 18: Statistik.....	57
Kapitel 19: Beschäftigung und Soziales.....	58
Kapitel 20: Unternehmens- und Industriepolitik.....	62
Kapitel 21: Transeuropäische Netze.....	64
Kapitel 25: Forschung und Entwicklung.....	65
Kapitel 26: Bildung und Kultur.....	68
Kapitel 27: Umwelt.....	69
Kapitel 28: Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz.....	72
3.1.3 Kapitel, die nicht unter das EWR-Abkommen fallen.....	74
Kapitel 11: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums.....	74
Kapitel 13: Fischerei.....	78
Kapitel 16: Steuern.....	84
Kapitel 17: Wirtschafts- und Währungspolitik.....	86
Kapitel 22: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente.....	88
Kapitel 23: Justiz und Grundrechte.....	91
Kapitel 24: Recht, Freiheit und Sicherheit.....	95
Kapitel 29: Zollunion.....	99
Kapitel 30: Außenbeziehungen.....	100
Kapitel 31: Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik.....	103
Kapitel 32: Finanzkontrolle.....	104
Kapitel 33: Finanz- und Haushaltsbestimmungen.....	106

3.2. Gesamtbewertung.....	106
STATISTISCHER ANHANG.....	108

## A. EINLEITUNG

### a) Beitrittsantrag

Island stellte am 17. Juli 2009 einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union.

Am 27. Juli forderte der Rat der Europäischen Union die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 49 des Vertrags über die Europäische Union auf, zu diesem Beitrittsantrag Stellung zu nehmen. In diesem Artikel heißt es: *„Jeder europäische Staat, der die in Artikel 2 genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über diesen Antrag unterrichtet. Der antragstellende Staat richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Die vom Europäischen Rat vereinbarten Kriterien werden berücksichtigt.“*

Artikel 2 lautet: *„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die einer Minderheit angehören. Die Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemein, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“*

Innerhalb dieses Rechtsrahmens legt die Kommission ihre Stellungnahme und diesen Analysebericht vor. Gemäß den Erfordernissen des Vertrags beruht die vorliegende Bewertung auf den vom Europäischen Rat festgelegten Beitrittsbedingungen. Der Europäische Rat kam auf seiner Tagung vom Juni 1993 in Kopenhagen zu dem Schluss, dass

der Beitritt erfolgen kann, sobald ein Land in der Lage ist, den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nachzukommen und die erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu erfüllen.

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muss der Beitrittskandidat

- eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben,
- über eine funktionsfähige Marktwirtschaft verfügen und dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standhalten können und
- in der Lage sein, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen zu machen.

Die Fähigkeit der Union, neue Mitglieder aufzunehmen, dabei jedoch die Stoßkraft der europäischen Integration zu erhalten, stellt ebenfalls einen sowohl für die Union als auch für die Beitrittskandidaten wichtigen Gesichtspunkt dar.

Auf seiner Tagung vom Dezember 1995 hob der Europäische Rat die Notwendigkeit hervor, „die Voraussetzungen für eine schrittweise und harmonische Integration dieser [Bewerber-] Länder zu schaffen, und zwar insbesondere durch die Entwicklung der Marktwirtschaft, die Anpassung der Verwaltungsstrukturen dieser Länder und die Schaffung stabiler wirtschaftlicher und monetärer Rahmenbedingungen.“

Im Dezember 2006 kam der Europäische Rat überein, „dass die auf Konsolidierung, Konditionalität und Kommunikation gestützte Erweiterungsstrategie, verbunden mit der Fähigkeit der EU zur Integration neuer Mitglieder, die Grundlage für einen erneuerten Konsens über die Erweiterung bildet.“

In dieser Stellungnahme<sup>1</sup> prüft die Kommission den Beitrittsantrag Islands auf der Grundlage der Fähigkeit des Landes, die vom Europäischen Rat von Kopenhagen im Jahr 1993 aufgestellten Kriterien zu erfüllen. Dabei wendet sie dieselbe Methodik an wie bei früheren Stellungnahmen. Die Kommission hat sowohl die gegenwärtige Lage als auch die mittelfristigen Aussichten analysiert. Für die Zwecke dieser Stellungnahme und ohne Vorwegnahme des tatsächlichen Beitrittstermins wurde als mittelfristige Perspektive ein Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt.

Im Einklang mit dem erneuerten Konsens über die Erweiterung nennt diese Stellungnahme auch die wichtigsten Politikbereiche, die im Falle eines Beitritts Islands voraussichtlich besonderer Aufmerksamkeit bedürfen werden, und liefert erste Folgenabschätzungen für die einzelnen Bereiche und Sektoren. Die Kommission wird in späteren Phasen des Heranführungsprozesses detailliertere Folgenabschätzungen für die betreffenden Politikbereiche vorlegen. Außerdem würde der Beitrittsvertrag mit Island technische Anpassungen bei den EU-Organen im Einklang mit dem Vertrag von Lissabon sowie die Anerkennung des Isländischen als Amtssprache der EU erfordern.

## **b) Jüngste Entwicklungen**

In den letzten beiden Jahren sah sich Island vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Infolge der weltweiten Finanzkrise brach das Bankensystem des Landes im Oktober 2008 zusammen – mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen. Die Krise führte zu einem Konjunkturereinbruch, verlangte der Bevölkerung große Opfer ab und hatte schwerwiegende politische Konsequenzen.

Im Januar 2009 trat der Premierminister zurück. Aus den daraufhin vorgezogenen Parlamentswahlen vom April 2009 ging eine Koalitionsregierung aus der Sozialdemokratischen Allianz und der Links-Grünen Bewegung hervor. Im Juli 2009 stimmte das Parlament auf Vorschlag der Regierung mit knapper Mehrheit dafür, einen Antrag auf Beitritt zur EU zu stellen. Die öffentliche Meinung und die politischen Parteien in Island sind in der Frage des EU-Beitritts gespalten.

Am 5. Januar 2010 verweigerte der Staatspräsident nach Vorlage einer von 25 % der Wahlberechtigten unterzeichneten Petition die Ausfertigung des sogenannten Icesave-Gesetzes<sup>2</sup>, das die Rückzahlung von 3,9 Mrd. EUR an die Regierungen des Vereinigten

---

<sup>1</sup> KOM(2010) 62.

<sup>2</sup> Das Icesave-Gesetz ermächtigt den isländischen Finanzminister, im Namen des Schatzamtes eine staatliche Garantie für die Kredite in Höhe von 3,9 Mrd. EUR zu übernehmen, die die Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Niederlande dem isländischen Einlagensicherungsfonds gewährt

Königreichs und der Niederlande vorsieht und vom Parlament am 30. Dezember 2009 nach monatelangen hitzigen Auseinandersetzungen verabschiedet worden war. Gemäß Artikel 26 der Verfassung wurde inzwischen ein Referendum über dieses Gesetz für den 6. März 2010 angesetzt.

### c) Die Beziehungen zwischen der EU und Island

Island wurde am 17. Juni 1944 zu einer unabhängigen Republik.

Seit vierzig Jahren arbeiten Island und die Europäische Union in einer Vielzahl von Bereichen eng zusammen. Island trat 1970 der Europäischen Freihandelsassoziation bei und schloss 1972 mit der EWG ein Freihandelsabkommen, das heute noch in Kraft ist. Island ist Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1994. Der EWR bildet einen Rahmen für regelmäßige Treffen zwischen Island und der Europäischen Union auf politischer Ebene. Dazu zählt die halbjährliche Tagung des EWR-Rates der Außenminister.

Als EWR-Staat nimmt Island effektiv seit mehr als 15 Jahren am Binnenmarkt teil. Dazu musste das Land einen erheblichen Teil des EU-Rechtsbestands übernehmen. Die EFTA-Überwachungsbehörde überwacht regelmäßig die Leistung Islands im Rahmen des EWR-Abkommens. Insgesamt kann Island eine zufriedenstellende Bilanz im Hinblick auf die Erfüllung seiner mit dem EWR verbundenen Verpflichtungen vorweisen. Allerdings wurden einige Defizite festgestellt, auf die in den Ausführungen zu den entsprechenden Kapiteln in Teil 3 des Berichts näher eingegangen wird.

Seit 1981 finden auch regelmäßige Treffen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Ausschuss der Parlamentsmitglieder aus den EFTA-Staaten statt. Mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens wurden diese Kontakte durch die Einrichtung des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses institutionalisiert. Darüber hinaus finden regelmäßige bilaterale Treffen zwischen isländischen Abgeordneten und Mitgliedern des Europäischen Parlaments statt.

Im Rahmen der EWR-Zuschüsse trägt Island zur Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Disparitäten in Europa bei<sup>3</sup>. In den Jahren 2004 bis 2009 hat Island rund 29 Mio. EUR für die Finanzierung von Projekten in EU-Mitgliedstaaten durch EWR-Zuschüsse bereitgestellt.

Island ist seit 1996 an der Entwicklung des Schengener Übereinkommens beteiligt<sup>4</sup> und wendet dessen Bestimmungen seit 2001 an. Dementsprechend hat Island die Kontrollen an

---

haben. Durch diese Kredite sollen der britischen und der niederländischen Regierung die Beträge erstattet werden, die sie bereits als Entschädigungsleistungen an ihre Bürger mit Sparkonten bei der Internettochter Icesave der Landsbanki Íslands hf. ausgezahlt haben.

<sup>3</sup> Die Zuschüsse des EWR und Norwegens stellen den Beitrag Islands, Liechtensteins und Norwegens zu den Bemühungen um eine stärkere Kohäsion in Europa dar. Die EWR-Zuschüsse werden von Island, Liechtenstein und Norwegen gemeinsam finanziert, während die Zuschüsse Norwegens von Norwegen allein finanziert werden.

<sup>4</sup> Das Übereinkommen über die Assoziierung Islands bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands wurde auf der Grundlage des Beschlusses 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 am 18. Mai 1999 unterzeichnet. Der Beschluss 2000/777/EG des Rates vom 1. Dezember

den internen Grenzen zu anderen Ländern des Schengen-Raums abgeschafft. Gemeinsame Regeln und Verfahren gelten für Kurzzeitvisa und Grenzkontrollen. Innerhalb des Schengen-Raums beteiligt sich Island an der intensiven Zusammenarbeit und Koordinierung der Polizei- und Justizbehörden<sup>5</sup>.

Island beteiligt sich ferner an der Umsetzung der „Dublin-Verordnung“, in der Kriterien und Mechanismen für die Prüfung von Asylanträgen festgelegt sind<sup>6</sup>, sowie an Eurodac, der EU-Datenbank für Fingerabdrücke von Asylbewerbern.

Was die Handelsbeziehungen betrifft, so trat Island 1968 dem GATT bei und ist Gründungsmitglied der Welthandelsorganisation (WTO). Neben seiner Mitgliedschaft in der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und seiner Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat Island im Rahmen der EFTA mit 20 Drittländern Freihandelsabkommen – samt ergänzenden bilateralen Abkommen über landwirtschaftliche Grunderzeugnisse – abgeschlossen, von denen 16 inzwischen in Kraft sind. Zudem hat Island mit der EU ein bilaterales Handelsabkommen abgeschlossen, das bereits in Kraft getreten ist und eine Zusatzvereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen umfasst.

2008 entfielen 54 % der Einfuhren und 76 % der Ausfuhren Islands auf die EU. Hauptausfuhren sind Fisch und andere Meereserzeugnisse, deren Anteil an den Gesamtausfuhren allerdings über die Jahre zurückgegangen ist und 2007 bei 40 % lag. Die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen, vor allem Aluminium- und medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, ist rasch gestiegen. Auch der Dienstleistungsexport nahm in den Jahren vor der Krise stark zu. Darauf entfallen knapp 35 % der gesamten Ausfuhrerlöse.

Im Anschluss an den Beitrittsantrag Islands schlug die Kommission vor, Island in den Kreis der Länder aufzunehmen, die für eine Unterstützung im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) in Betracht kommen. Eine solche Unterstützung wäre auf den Institutionen- und Kapazitätsaufbau innerhalb der Verwaltung Islands ausgerichtet und würde neben Verwaltungspartnerschaften (Twinning) vor allem auch Maßnahmen im Rahmen des Instruments für Informationsaustausch und technische Hilfe (TAIEX) umfassen.

#### **d) Inhalt des Analyseberichts**

Der Analysebericht trägt den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen im Jahr 1993 und den Schlussfolgerungen nachfolgender Europäischer Räte Rechnung.

Er enthält:

- eine Beschreibung der Beziehungen zwischen Island und der Union, insbesondere im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums,
- eine Bewertung der Lage hinsichtlich der vom Europäischen Rat festgelegten politischen Bedingungen (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenschutz),

---

2000 sieht die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf die fünf Länder der Nordischen Passunion, einschließlich Islands, ab dem 25. März 2001 vor.

<sup>5</sup> Für eine Bewertung der Beteiligung Island am Schengen-Raum siehe Kapitel 24 (Recht, Freiheit und Sicherheit) in Teil 3 dieser Stellungnahme.

<sup>6</sup> Beschluss 2001/258/EG des Rates.



- eine Bewertung der Lage und der Perspektiven des Landes im Hinblick auf die vom Europäischen Rat festgelegten wirtschaftlichen Bedingungen (Marktwirtschaft, Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck standzuhalten),
- eine Bewertung der Fähigkeit des Landes, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen, d. h. den *Besitzstand* der Europäischen Union, also die Verträge, das Sekundärrecht und die Politik der Union, zu übernehmen,
- Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2006 erste Folgenabschätzungen in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Landwirtschaft, Fischerei, Regionalpolitik und Finanz- und Haushaltsbestimmungen. Es handelt sich dabei um die zentralen Bereiche, denen im Falle eines Beitritts Island voraussichtlich besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Bei der Bewertung der Lage Islands anhand der wirtschaftlichen Kriterien und der Fähigkeit zur Übernahme des Besitzstands hat die Kommission darüber hinaus versucht, die Fortschritte einzuschätzen, die in den kommenden Jahren bis zum Beitritt erwartet werden können, wobei sie berücksichtigt hat, dass sich auch der Besitzstand selbst weiterentwickelt.

Die Kommission hat zahlreiche Informationsquellen herangezogen, darunter die Antworten der isländischen Behörden auf einen detaillierten Fragebogen und weitere, daran anknüpfende Fragen, Konsultationen mit in Island akkreditierten EU-Delegationen, Berichte der Botschaften der EU-Mitgliedstaaten in Reykjavik sowie Bewertungen internationaler Organisationen (u.a. Europarat, IWF, OECD, OSZE, ILO, EFTA-Überwachungsbehörde) und nationaler und internationaler Nichtregierungsorganisationen).

## **B. BEITRITTSKRITERIEN**

### **1. POLITISCHE KRITERIEN**

Der Europäische Rat beschloss 1993 auf seiner Tagung in Kopenhagen über eine Reihe politischer Beitrittskriterien, die die Bewerberländer erfüllen müssen. So müssen sie über stabile institutionelle Strukturen verfügen, die die Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten gewährleistet.

Die in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien leiten sich von den Grundwerten ab, auf die sich die EU nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union gründet. Diese Grundsätze werden in der Grundrechtecharta der Europäischen Union hervorgehoben. In Artikel 6 Absatz 1 heißt es: „*Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind: die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.*“

Die folgende Bewertung beinhaltet eine Prüfung der wichtigsten Organisations- und Arbeitsstrukturen der staatlichen Behörden und der Lage beim Schutz der Grundrechte. Sie beschränkt sich nicht auf eine formale Beschreibung, sondern es wird auch versucht, zu beurteilen, inwieweit die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit tatsächlich funktionieren. Schwerpunkt des Berichts sind die Bereiche, die für die Bewertung des Beitrittsantrags Islands am relevantesten sind.

## 1.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Die Republik Island ist eine repräsentative Demokratie und eine parlamentarische Republik. Die Verfassung wurde 1944, dem Gründungsjahr der Republik, verabschiedet.

Laut Verfassung üben das Parlament (Althing), der Staatspräsident, die Regierung und die Justiz die Staatsgewalt aus. Das Parlament und der Staatspräsident üben die Legislativgewalt gemeinsam aus, während der Staatspräsident und „andere staatliche Behörden“ die Exekutivgewalt ausüben. Die Ausübung der richterlichen Gewalt obliegt den Gerichten.

Nach der Verfassung werden der Staatspräsident und das Parlament in direkten und geheimen **Wahlen** gewählt. Alle isländischen Bürger im Alter von mindestens 18 Jahren und mit ständigem Wohnsitz in Island können an den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen teilnehmen. Bürger ohne Wohnsitz in Island werden nach Anmeldung des ausländischen Wohnsitzes noch acht Jahre im Wahlregister geführt. Danach können sie Verlängerungen um jeweils vier Jahren beantragen. Das Wahlrecht bei Kommunalwahlen wird ausländischen Bürgern gewährt, die sich bis zum Wahltag seit mindestens fünf Jahren legal in Island aufhalten. Diese Aufenthaltsdauer wird bei dänischen, finnischen, norwegischen und schwedischen Bürgern auf drei Jahre verkürzt. Diese Unterscheidung widerspricht den Bestimmungen des Besitzstands.

Die Verfassung garantiert die **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**.

Die Verfassung schreibt die rechtsstaatlichen Grundsätze Islands fest. Gesetzlich geregelt sind u.a. die Wahlen, die Rechenschaftspflicht von Ministern, die Ernennung von Beamten, die Prüfung der staatlichen Finanzen, Institutionen und Verwaltungsbehörden sowie die Funktionsweise der Kommunalverwaltung.

Das Parlament verabschiedet Gesetze gemäß der Verfassung und der eigenen Geschäftsordnung. Ein von einem Minister unterzeichnetes Gesetz tritt erst nach Ausfertigung durch den Staatspräsidenten in Kraft. Verweigert der Staatspräsident die Ausfertigung, so muss entweder das vom Parlament verabschiedete Gesetz von der Regierung zurückgezogen oder ein Referendum durchgeführt werden. Seit 1944 hat sich der Staatspräsident nur zwei Mal geweigert, ein verabschiedetes Gesetz auszufertigen. Alle Gesetze werden veröffentlicht.

Die Geschäftsordnung des Parlaments von 1994 sieht vor, dass alle EU-Angelegenheiten der Überwachung durch den Auswärtigen Ausschuss des Parlaments unterliegen. Gesetze im Zusammenhang mit dem Besitzstand werden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet.

Island ist eine parlamentarische Republik mit einer tief verwurzelten Tradition von repräsentativer Demokratie und Gewaltenteilung. Die Verfassungs- und Rechtsordnung sowie die Staatsorgane des Landes zeichnen sich durch Stabilität aus.

### 1.1.1. Das Parlament

Das 930 erstmals einberufene **Althing** zählt heute 63 Mitglieder, von denen 27 Frauen sind. Die Mitglieder werden in alle vier Jahre stattfindenden geheimen Wahlen auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts gewählt.

Die Parlamentswahlen, für die Island in sechs Wahlkreise unterteilt wird, die jeweils mehrere Abgeordnete entsenden, finden nach Maßgabe der Verfassung und des

Parlamentswahlgesetzes statt. Die Parlamentsmitglieder werden über ein Listensystem gewählt: 54 Sitze werden auf der Grundlage der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlbezirken vergeben, die restlichen 9 im Rahmen eines Ausgleichsmechanismus zugeteilt, mit dem gewährleistet werden soll, dass die Sitze in genauem Verhältnis zu den abgegebenen Stimmen verteilt werden. Die Mitglieder des Parlaments genießen Immunität vor Strafverfolgung, die nur mit Zustimmung des Parlaments aufgehoben werden kann.

Die **Wahlverwaltung** ist in drei Ebenen unterteilt: die Nationale Wahlkommission, sechs obere Wahlkommissionen (eine in jedem Wahlbezirk) und kommunale Wahlkommissionen.

Nach der Verfassung finden **Parlamentswahlen** alle vier Jahre statt. Aufgrund des Ergebnisses der letzten Wahlen im April 2009 sind derzeit fünf Parteien im Parlament vertreten: die Sozialdemokratische Allianz (20), die Unabhängigkeitspartei (16), die Linksrüne Bewegung (14), die Fortschrittspartei (9) und die Bürgerbewegung (3). Ein Mitglied ist parteilos.

Der Staatspräsident kann auf Ersuchen des Premierministers das Parlament auflösen. Neuwahlen müssen innerhalb von 45 Tagen nach der Ankündigung der Auflösung stattfinden.

Die Wahlen in Island sind offen und pluralistisch und entsprechen voll und ganz dem internationalen Standard.

Die **Arbeitsweise des Parlaments** ist in der Verfassung und in der eigenen Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Ausschüsse, die Führung der parlamentarischen Geschäfte, den Ablauf der Sitzungen und die Tätigkeit der Fraktionen.

Der Parlamentspräsident überwacht die Arbeit des Parlaments, legt die Tagesordnung der Sitzungen fest und erstellt den parlamentarischen Geschäfts- und Sitzungsplan. Er überwacht auch die Arbeit der Ausschüsse und internationalen Delegationen.

Gesetzentwürfe werden von einem oder mehr Parlamentsmitgliedern oder von der Regierung auf Initiative des zuständigen Ministers eingebracht. Laut Verfassung kann auch der Staatpräsident dem Althing Gesetz- und Entschließungsentwürfe vorlegen, macht jedoch von diesem Recht in der Praxis keinen Gebrauch. Das Parlament übt die parlamentarische **Kontrolle über die Exekutive** aus. Sowohl der Bürgerbeauftragte als auch der Rechnungshof spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle.

Das Gesetzgebungsverfahren schließt Anhörungen ein, die von den zuständigen Parlamentsausschüssen organisiert werden.

Das Parlament funktioniert gut. Seine Befugnisse werden von den anderen Staatsorganen geachtet und die Rechte der Oppositionsparteien sind gewährleistet.

### *1.1.2. Die Exekutive*

Der **Staatspräsident** Islands wird in einer allgemeinen Wahl gewählt. Der derzeitige Staatspräsident wurde erstmals 1996 ins Amt gewählt und 2000, 2004 und 2008 wiedergewählt. Die Zahl der Amtszeiten ist nicht begrenzt. Die Verfassung gewährt dem Staatspräsidenten Exekutivbefugnisse, doch in der Praxis werden diese größtenteils den Ministern übertragen.

In Abwesenheit des Staatspräsidenten werden die Präsidialbefugnisse gemeinsam von dem Premierminister, dem Parlamentspräsidenten und dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs ausgeübt.

Die Regierung Islands wird nach den Wahlen gebildet und ist verfassungsrechtlich dem Parlament verantwortlich. Im Anschluss an die Parlamentswahlen erteilt der Staatspräsident nach Konsultationen mit allen politischen Parteien dem Vorsitzenden einer der Parteien den Auftrag zur Regierungsbildung. Die neue Regierung wird dann vom Staatspräsidenten förmlich ernannt. Das Parlament kann die Regierung rügen oder durch ein Misstrauensvotum zum Rücktritt zwingen. Die Minister sind dem Parlament für ihre Amtsführung verantwortlich und können vom Parlament des Amtes enthoben werden.

Im Januar 2009 kündigte die damalige Koalitionsregierung (Unabhängigkeitspartei und Sozialdemokratische Allianz) im Zusammenhang mit der Finanzkrise ihren Rücktritt an. Vorgezogene Neuwahlen fanden im April 2009 statt und führten zur Bildung einer neuen Koalitionsregierung aus Sozialdemokratischer Allianz und Linksgrüner Bewegung. Sie hat 6 männliche und 6 weibliche Mitglieder.

Island ist in 77 **Kommunen** unterschiedlicher Größe unterteilt. Der weitreichende Kompetenzbereich der Kommunen umfasst u.a. Stadtplanung und Primarbildung. Die Kommunen spielen eine wichtige Rolle in der Demokratie auf lokaler Ebene und verfügen über einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen.

Der Kommunalverband Island wurde 1945 von 52 Kommunen gegründet. Seit 1973 gehören ihm alle Kommunen des Landes an. Nach dem Kommunalverwaltungsgesetz ist die Regierung verpflichtet, bei Entscheidungen, die die örtlichen Gemeinschaften betreffen, den Verband anzuhören.

Aufgabe des **Bürgerbeauftragten** ist es, die Staats- und Kommunalverwaltung zu überwachen und die Rechte der Bürger gegenüber den Behörden zu schützen. Jede Person und jeder Verband kann sich mit einer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten richten. Der Bürgerbeauftragte ist in seiner Arbeit völlig unabhängig und keiner anderen Stelle rechenschaftspflichtig. Er legt dem Parlament jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor, in dem u.a. die abgeschlossenen Fälle und die entsprechenden Abhilfemaßnahmen der Behörden dargelegt werden. Der **Kinderbeauftragte** bemüht sich darum, die Berücksichtigung der Rechte, Bedürfnisse und Interessen von Kindern in allen Gesellschaftsbereichen zu gewährleisten und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen.

Island verfügt weder über **eigene Streitkräfte** noch über einen eigenständigen Nachrichtendienst. Die dem Leiter der nationalen Polizei unterstellte Abteilung für nationale Sicherheit nimmt sicherheitsbezogene Aufgaben wie Ermittlungen, Risikobewertungen und strategische Analysen wahr.

Insgesamt ist die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative in Island gewährleistet. Die Regierung unterliegt einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle; die Minister sind dem Parlament für ihr Amtshandeln verantwortlich. Das Land verfügt über eine effiziente Kommunalverwaltung.

### 1.1.3. Das Justizwesen

Das Gerichtswesen setzt sich aus dem Obersten Gerichtshof, acht Bezirksgerichten, einem Arbeitsgericht und einem Amtsenthebungsgericht zusammen. Island verfügt über kein Verwaltungsgericht.

Die erstinstanzlichen **Bezirksgerichte** behandeln Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen. Die Richter werden vom Minister für Justiz und Menschenrechte nach Anhörung eines Bewertungsausschusses auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Bewertungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die jeweils von dem Obersten Gerichtshof, der Isländischen Richterkammer bzw. der Isländischen Rechtsanwaltskammer nominiert und vom Justizminister für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt werden. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Qualifikationen der Richteranwälter zu bewerten und eine leistungsbezogene Rangfolge festzulegen. Die Stellungnahmen des Ausschusses sind allerdings nicht bindend.

Der **Oberste Gerichtshof** ist die höchste gerichtliche Instanz des Landes und prüft die gegen Urteile der Bezirksgerichte eingelegten Rechtsmittel. Er setzt sich aus neun Richtern zusammen, die von dem Staatspräsidenten auf Vorschlag des Justizministers auf unbestimmte Zeit ernannt werden. Vor der Ernennung gibt der Oberste Gerichtshof eine Stellungnahme zur fachlichen Eignung der Anwarter ab. Der Oberste Gerichtshof ist – mit Ausnahme der Sachen, die von dem Arbeitsgericht und dem Amtsenthebungsgericht behandelt werden – für alle Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen zuständig.

Island hat kein **Verfassungsgericht**. Die isländischen Gerichte sind ermächtigt, die Verfassungsmäßigkeit aller Gesetze zu prüfen. Die Bezirksgerichte und der Oberste Gerichtshof können entscheiden, dass ihres Erachtens verfassungswidrige Gesetze nicht angewandt werden dürfen. Seit 1995 hat der Oberste Gerichtshof acht Mal ein Gesetz oder eine Gesetzesbestimmung des Inhalts wegen für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin hat das Parlament die Gesetze bzw. Bestimmungen geändert. Der Oberste Gerichtshof und die Bezirksgerichte sind außerdem zur Prüfung von Entscheidungen der Exekutive ermächtigt, jedoch nicht dazu befugt, eine aufgehobene Entscheidung durch eine andere zu ersetzen.

Das **Arbeitsgericht** ist für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zuständig. Gegen seine Urteile können beim Obersten Gerichtshof keine Rechtsmittel eingelegt werden, es sei denn, die Urteile sind mit strafrechtlichen Sanktionen verbunden. Um das Recht auf einen fairen Prozess zu stärken, sollte Island die Einschränkung der Rechtsmittel in diesem Bereich überprüfen.

Das **Amtsenthebungsgericht** ist für den Fall zuständig, dass das Parlament beschließt, einen Minister aufgrund seiner Amtsführung des Amtes zu entheben. Das Gericht ist jedoch noch nie zusammengetreten; in der Praxis wäre die Amtsenthebung Aufgabe des Parlaments.

Nach der Strafprozessordnung ist die **Zuständigkeit für die Strafverfolgung** auf zwei Verwaltungsebenen verteilt: auf die 15 Polizeichefs, einschließlich des Leiters der nationalen Polizei, und den Generalstaatsanwalt. Der Minister für Justiz und Menschenrechte ernennt die Staatsanwälte nach Prüfung ihrer Eignung durch das Justizministerium. Der **Generalstaatsanwalt** überwacht die Ermittlungen und die Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei. Er ist zwar dem Justizminister unterstellt, bei der Ausübung seiner Strafverfolgungsbefugnisse jedoch im Prinzip vom Justizminister und Justizminister unabhängig. Seine Unabhängigkeit wurde mit Inkrafttreten der Strafprozessordnung im

Januar 2009 gestärkt. Darin werden die Möglichkeiten des Justizministers zur Überprüfung von Entscheidungen des Generalstaatsanwalts beschränkt.

Vor dem Hintergrund der Finanzkrise wurden zwei neue Stellen für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Bankenzusammenbruch eingerichtet: die Sonderermittlungskommission und die Sonderstaatsanwaltschaft. Die **Sonderermittlungskommission**, deren drei Mitglieder vom Parlament vorgeschlagen werden, hat die Aufgabe, Informationen über die wichtigsten Ereignisse zu sammeln, die zum Zusammenbruch der isländischen Banken führten, und die Ursachen des Zusammenbruchs zu ermitteln. Sie soll Anfang 2010 dem Parlament einen Bericht vorlegen. Die im Dezember 2008 als provisorisches Gremium eingerichtete **Sonderstaatsanwaltschaft** führt Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Bankenkollaps durch und hat die Aufgabe, gegebenenfalls Anklage zu erheben. Sie arbeitet mit dem britischen Serious Fraud Office, Interpol, der luxemburgischen Finanzaufsicht und Amtskollegen in Norwegen und Frankreich zusammen. Im März 2009 ernannte die isländische Regierung einen international bekannten nichtisländischen Experten für Korruptionsbekämpfung zum „Sonderberater“ des Sonderstaatsanwalts.

Die **richterliche Unabhängigkeit** ist in der Verfassung garantiert, die festlegt, dass sich die Richter bei der Amtsausübung ausschließlich vom geltenden Recht leiten lassen. Richter können nur durch richterliche Entscheidung aus ihrem Amt entlassen werden. Dies entspricht Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Richterbesoldung wird von einem Sonderausschuss festgesetzt, um die Unabhängigkeit der Richter von der Exekutive zu gewährleisten. Das Gesetz über das Gerichtswesen sieht vor, dass Richter ihre richterlichen Aufgaben unabhängig erfüllen und ihre Entscheidungen ohne Einflussnahme durch andere Personen treffen. Eine richterliche Entscheidung kann nicht geändert werden, es sei denn, dagegen werden bei einem höherinstanzlichen Gericht Rechtsmittel eingelegt. Nach dem Beamtengesetz darf Richtern keine weitere amtliche Stellung übertragen werden. Ein Richter darf keinen Zweitberuf ausüben und auch nicht Anteilseigner einer Gesellschaft werden, wenn dies mit seinem Amt unvereinbar ist oder die Gefahr mit sich bringt, dass der Richter nicht mehr in der Lage ist, seinen Amtspflichten nachzukommen. Angesichts der maßgeblichen Rolle des Ministers für Justiz und Menschenrechte bei der Richterernennung – und der rein beratenden Funktion des Bewertungsausschusses und des Obersten Gerichtshofs – stellt sich allerdings die Frage nach der faktischen Unabhängigkeit der Richter.

Im Oktober 2009 gab eine vom Minister für Justiz und Menschenrechte eingesetzte Expertengruppe Empfehlungen für die Richterernennung ab. Diese Empfehlungen waren Gegenstand einer öffentlichen Konsultation und werden derzeit im Ministerium für Justiz und Menschenrechte mit Blick auf Änderung der einschlägigen Gesetze geprüft.

Insgesamt besitzt Island ein Justizwesen, das hohen Leistungsstandards entspricht. Allerdings wirft die starke Stellung des Ministers für Justiz und Menschenrechte gegenüber den Gerichten und der Staatsanwaltschaft Fragen auf. Die Richterernennung könnte verbessert werden, um die richterliche Unabhängigkeit zu stärken. Im Zusammenhang mit der Finanzkrise wurde eine Sonderermittlungskommission eingesetzt und ein Sonderstaatsanwalt ernannt, die für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Bankenzusammenbruch zuständig sind. (*Siehe auch Kapitel 23 „Justiz und Grundrechte“*)

#### 1.1.4. Öffentliche Verwaltung

Der Zentralstaat besteht aus 12 Ministerien, die jeweils für eine Reihe nachgeordneter Behörden zuständig sind. Diese Behörden unterliegen besonderen Rechtsakten, in denen ihre Rollen und Aufgaben festgelegt sind. Sofern in den einschlägigen Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist, können Entscheidungen der nachgeordneten Behörden vom jeweils zuständigen Ministerium überprüft und geändert werden.

Da Island über keine Verwaltungsgerichte verfügt, sind die Bezirksgerichte für die Prüfung von Entscheidungen der Kommunal- und Staatsverwaltung zuständig. Gegenstand ihrer Prüfung ist nicht nur das Entscheidungsverfahren, sondern auch die Entscheidungsbegründung.

Bei der Einstellung von Personal werden stark dezentrale Verfahren angewandt. Das Beamtengesetz legt die Mindestauswahlkriterien fest, die die Ministerien und Unterbehörden dann im Rahmen eines dezentralen und leistungsorientierten Einstellungsverfahrens anwenden.

Leitende Beamte werden auf der Grundlage von auf fünf Jahre befristeten, verlängerbaren Verträgen eingestellt, sofern im Beamtengesetz nichts anderes vorgesehen ist. Das Personal der Staatsverwaltung wird im Rahmen offener Auswahlverfahren eingestellt, die auf den Grundsätzen der Transparenz und der Chancengleichheit beruhen.

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Einstellungsverfahren müssen in erster Instanz an das jeweils zuständige Ministerium gerichtet werden. Der Bürgerbeauftragte prüft die Entscheidungen der Ministerien zu den einzelnen Beschwerden, besitzt allerdings keine ausdrückliche Befugnis, sie aufzuheben. Der Gleichstellungsausschuss ist dafür zuständig, angebliche Fälle geschlechterspezifischer Diskriminierung zu prüfen.

Die Koordinierung des EU-Beitrittsprozesses ist Aufgabe des Chefunterhändlers, der im Auftrag des Außenministeriums die Verhandlungen im Namen Islands führt. Er wird dabei von den Vorsitzenden der einzelnen Verhandlungsteams und den anderen Mitgliedern des isländischen Verhandlungsausschusses unterstützt. Die Prüfung der Vereinbarkeit neuer Rechtsvorschriften mit dem EU/EWR-Rechtsbestand fällt in die Zuständigkeit der Fachministerien. Das Außenministerium kann sich zwar in beratender Funktion einschalten, ihre Stellungnahmen sind jedoch für die Fachministerien nicht bindend.

Insgesamt verfügt Island über ausreichende Verwaltungskapazitäten. Die Unterstützung im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (vor allem über TAIEX und Twinning) würde den weiteren Institutionen- und Kapazitätsaufbau erleichtern und damit zur reibungslosen Umsetzung des Besitzstands vor allem in Bereichen beitragen, die nicht Teil des EWR sind.

Island verfügt über keine zentrale Ausbildungseinrichtung für Staatsbedienstete. Auf der Grundlage eines Tarifvertrags zahlt jeder Arbeitgeber (Ministerium, Behörde, Kommune) in einen Ausbildungsfonds ein, aus dem Ausbildungsmaßnahmen finanziert werden.

Insgesamt verfügt Island über die Kernelemente eines leistungsorientierten und effizienten öffentlichen Diensts, der frei von politischer Einflussnahme ist und mit den Grundsätzen des Europäischen Verwaltungsraums im Einklang steht.

### 1.1.5. Korruptionsbekämpfung

Mehrere Gesetze enthalten den Straftatbestand der Korruption, der durch verschiedene Aktivitäten wie die aktive und passive Bestechung im öffentlichen und privaten Sektor sowie Geldwäsche erfüllt sein kann.

Eine Reihe von Stellen ist für die Korruptionsbekämpfung zuständig. Die Staatsanwaltschaft kann Ermittlungen veranlassen und überwachen. Die für Wirtschaftskriminalität zuständige Abteilung der nationalen Polizei befasst sich mit verschiedenen Aspekten der organisierten Kriminalität, darunter Geldwäsche. Im Falle von Beschwerden über Pflichtverletzungen leitet der Bürgerbeauftragte Ermittlungen ein. Die Wettbewerbsbehörde hat weitreichende Kompetenzen in Bezug auf Durchsuchungen und die Beschlagnahme von Beweismaterial. Das Amt für das öffentliche Auftragswesen vergibt Aufträge für öffentliche Bauvorhaben. Die Finanzaufsichtsbehörde ist für die Prüfung von Geschäftsbanken, Sparkassen, Versicherungen und Pensionsfonds zuständig und dazu verpflichtet, bei Verdacht auf Geldwäsche die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu unterrichten.

Der **staatliche Rechnungshof** übt eine Kontrollfunktion aus. So ist er u.a. für die Überwachung der Parteienfinanzierung zuständig. Im März 2007 erstellte er Leitlinien für die Rechnungslegung durch politische Parteien, in denen die Mindestnormen für die finanzielle Berichterstattung durch politische Parteien und Wahlkandidaten festgelegt sind. Der Rechnungshof ist verpflichtet, der Polizei alle aufgedeckten Unregelmäßigkeiten zu melden. Die **Parteienfinanzierung** wird durch das Gesetz über die Finanzen und Informationspflichten von politischen Parteien und Wahlkandidaten aus dem Jahr 2007 geregelt. Zweck der Regelung ist es, die Gefahr von Interessenskonflikten zu verringern und ein transparentes Finanzgebaren der politischen Parteien zu gewährleisten.

Island ist im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) und der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) des Europarats verschiedene internationale Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung eingegangen. Island ist seit Mai 1999 Mitglied der GRECO. Das Land hat das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über die Bekämpfung der Bestechung, die Konvention des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten sowie das OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Beamter im Rahmen internationaler Wirtschaftsabkommen ratifiziert. Das UN-Übereinkommen gegen Korruption und das Zivilrechtsübereinkommen des Europarats über die Korruption hat Island noch nicht ratifiziert.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit hat eine Reihe unabhängiger Evaluierungskomitees das isländische System bewertet. Generell kommen sie zu dem Schluss, dass sich Island durch geringe Korruption auszeichnet. Allerdings sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Empfehlungen der GRECO umzusetzen. Die Finanzkrise hat Fragen über mögliche Interessenskonflikte im öffentlichen Leben des Landes aufgeworfen. Sie betreffen u. a. die engen Verbindungen zwischen Politik und Wirtschaft in einem geografisch isolierten Land mit kleiner Bevölkerung. Gleich nach Ausbruch der Finanzkrise wurde eine Sonderermittlungskommission eingesetzt und ein Sonderstaatsanwalt ernannt, die für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Bankenzusammenbruch zuständig sind. Die Ermittlungen sind mittlerweile angelaufen. Vor diesem Hintergrund müssen die Mechanismen zur Verringerung von Interessenskonflikten gegebenenfalls gestärkt werden.



Insgesamt hat die Finanzkrise einige strukturelle Schwachstellen offenbart, die kurzfristig beseitigt werden müssen. (Siehe auch Kapitel 23 „Justiz und Grundrechte“)

## 1.2. Menschenrechte und Minderheitenschutz

Die Achtung der Menschenrechte ist in der Verfassung verankert. Die 1995 vorgenommenen Änderungen der Verfassung tragen den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, der Europäischen Sozialcharta, des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie verschiedener Übereinkommen der ILO Rechnung. Im Juli 2002 übernahm Island das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in die eigene Rechtsordnung. Das Land hat keine bilateralen Immunitätsabkommen abgeschlossen, die eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs gewähren.

Der Zugang zu den Gerichten ist in der Verfassung garantiert. **Prozesskostenhilfe** ist in Straf- und Zivilsachen erhältlich. Einer Straftat angeklagte Personen haben Zugang zum Rechtsanwalt ihrer Wahl und verfügen über ausreichende Zeit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung. Jede an einem Zivilprozess beteiligte Person hat Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand.

Die Todesstrafe sowie **Folter** und unmenschliche oder sonstige erniedrigende Behandlung oder Strafe sind nach der Verfassung verboten. Das Gleiche gilt für Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Island ist seit 1950 Mitglied des Europarats. Das Land hat nahezu alle einschlägigen Übereinkommen des Europarats unterzeichnet, darunter die Europäische Menschenrechtskonvention, die 1953 in Kraft trat. Im September 1994 erkannte Island die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an. Im selben Jahr übernahm das Land die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Protokolle in nationales Recht. Im Februar 1995 unterzeichnete Island das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten. Die Ratifizierung steht allerdings noch aus.

Island ist Mitglied mehrerer beratender Gremien des Europarates, darunter der Venedig-Kommission.

In den vergangenen zehn Jahren hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte acht Klagen gegen den isländischen Staat behandelt. In den meisten Urteilen wurden Verletzungen der Verfahrensgarantien der Artikel 4 (Recht auf Freiheit) und 6 (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt. Die isländischen Behörden haben alle Urteile gegen das Land vollstreckt und dazu ggf. die entsprechenden Gesetze und Vorschriften geändert.

Island hat auch die meisten internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen, darunter den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, unterzeichnet und ratifiziert. Das Land hat auch die Europäische Sozialcharta und ihre Protokolle unterzeichnet und ratifiziert.

Island ist aktives Mitglied der **Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)**. Das Land hat die ILO-Übereinkommen über Menschenrechte am Arbeitsplatz, Arbeitsaufsicht, Beschäftigungspolitik, dreigliedrige Beratungen und soziale Sicherheit sowie das ILO-Rahmenübereinkommen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ratifiziert.

In ihren Urteilen beziehen sich die Gerichte häufig auf **internationale Menschenrechtsübereinkommen** wie die Europäische Sozialcharta, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Übereinkommen der ILO bei der Auslegung der Menschenrechtsbestimmungen der Verfassung. Das Handeln von Exekutive und Legislative stand bisher mit diesen Bestimmungen im Einklang.

### *Bürgerliche und politische Rechte*

Die Gleichheit vor dem Gesetz ist verfassungsrechtlich garantiert und wurde durch das Verwaltungsverfahrensgesetz von 1994 weiter gestärkt. Die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelten Grundelemente eines fairen Verfahrens in Strafsachen wurden in die Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Recht auf Freiheit übernommen.

Das Recht auf Privatsphäre wird durch das Strafgesetzbuch, das Datenschutzgesetz und durch die Gerichte geschützt, die in bestimmten Fällen einen Anspruch auf Schadenersatz durch Personen, die die Privatsphäre anderer Person verletzen, einräumen. In dem Gesetz über eingetragene Partnerschaften von 1996 ist festgelegt, dass zwei Personen desselben Geschlechts eine eingetragene Partnerschaft eingehen können. Solche Partnerschaften haben die gleiche rechtliche Wirkung wie eine Ehe.

Das Informationsgesetz gewährt der Öffentlichkeit breiten Zugang zu Daten über Vorgänge, die in der staatlichen und der Kommunalverwaltung bearbeitet werden. Nach dem Gesetz über Patientenrechte haben Patienten u.a. das Recht auf Information über ihren Gesundheitszustand und die vorgesehene Behandlung sowie auf eine zweite Meinung.

Alle Bürger Islands haben das Recht auf Eigentum. (Siehe auch Abschnitt „Wirtschaftliche Kriterien“)

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sind in der Verfassung garantiert. Das Gesetz über eingetragene Religionsgemeinschaften gewährt diesen klar definierte Rechte. Bisher gab es keine Berichte über Einschränkungen der Religionsfreiheit in Island.

In Island herrscht **Diskriminierungsverbot** und der **Gleichheitsgrundsatz** ist in der Verfassung verankert.

Island ist Vertragspartei mehrerer internationaler Übereinkommen, in denen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung festgelegt sind. Dazu zählen u.a. der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

Als Mitglied des Europarats unterliegt Island der Überwachung durch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, deren Empfehlungen von den isländischen Behörden als Richtschnur für Gesetzesänderungen und praktische Verbesserungen herangezogen werden.

Die Definition des Flüchtlingsbegriffs sowie der Status und die Rechte von **Flüchtlingen** stützen sich nach isländischem Recht auf die UN-Flüchtlingskonvention von 1951 und das dazu gehörige Protokoll aus dem Jahr 1967, die 2002 durch das Ausländergesetz in das nationale Recht übernommen wurde, das eine eindeutige Regelung des rechtlichen Status von Ausländern und Asylbewerbern enthält. Zwischen 2006 und 2008 beantragten 154 Personen

in Island Asyl. Davon erhielten vier den Flüchtlingsstatus und 11 eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen, während 61 Bewerber auf der Grundlage der Dublin-Verordnung in andere europäische Länder überführt und 41 Anträge abgelehnt wurden. Seit 2007 siedelt Island mit Hilfe des UNHCR jedes Jahr 25 bis 30 „Quoten-Flüchtlinge“ in Island an.

Da in Island nur wenige Angehörige von **Minderheiten** leben, hat das Land bisher kein spezifisches Gesetz zur Frage der Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung verabschiedet. Angesichts der seit einigen Jahren zunehmenden Einwanderung werden allerdings Forderungen nach gezielten Maßnahmen und Gesetzen zur Bekämpfung dieser Art von Diskriminierung laut. Im März 2009 zählte Island rund 24 000 Ausländer, die vor allem aus Polen, Litauen und Deutschland stammen. Es gab vereinzelte Fälle von Diskriminierung gegen Ausländer, darunter auch Asylbewerber. 2008 meldete die Polizei drei solche Fälle, wobei es in keinem einzigen zur strafrechtlichen Verfolgung oder Verurteilung kam.

Der 2008 von OSZE/ODIHR veröffentlichte Bericht über Hasskriminalität enthält eine Reihe von Empfehlungen, die u.a. Änderungen des Strafgesetzbuchs, eine bessere Erfassung von Hassverbrechen und die stärkere Sensibilisierung von Polizei und Justiz betreffen. Diese Empfehlungen sollten umgesetzt werden.

Die Versammlungsfreiheit und das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sind in der Verfassung garantiert. In diesem Bereich sind keine Probleme zu verzeichnen.

Die Medien unterliegen dem Herausgabe- und Veröffentlichungsgesetz. Sämtliche Medien Islands sind mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt RÚV in privater Hand. Der Markt für Printmedien ist infolge der Finanzkrise erheblich geschrumpft. Gleichzeitig nahm die Zahl der Online-Medien zu. Diese bieten Zugang zu einer breiten Informationspalette.

Die Eigentumsverhältnisse im Mediensektor zeichnen sich durch ein hohes Maß an Konzentration aus und es bestehen enge Verbindungen zwischen Medien und Großunternehmen.

Insgesamt weist Island ein hohes Maß an Medienfreiheit auf. Die isländischen Medien sind zwar ausreichend diversifiziert, doch es herrscht eine hohe Konzentration der Besitzverhältnisse.

#### *Wirtschaftliche und soziale Rechte*

Was die **Arbeitnehmerrechte und Gewerkschaften** betrifft, so regelt das Gesetz über Gewerkschaften und Arbeitskämpfe die Arbeit der Gewerkschaften sowie ihre Beziehungen zu den Arbeitgebern in Bezug auf Streiks und Aussperrungen und die Beilegung von Konflikten infolge von Rechtsverstößen oder der unterschiedlichen Auslegung von Tarifverträgen. Bisher wurde keine Verletzung des Rechts auf Gründung von Gewerkschaften oder des Streikrechts gemeldet.

Seit 1976 verfügt Island über zwei Gesetze, die die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen gewährleisten: das Gesetz über die Gleichstellung der Geschlechter und das Gesetz über die Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen. Im Jahr 1996 fügte

das Parlament neue Bestimmungen in das Strafgesetzbuch ein, die u.a. die Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung unter Strafe stellen.

Die wichtigsten mit Gleichstellungsfragen befassten Stellen sind der Bürgerbeauftragte, der Kinderbeauftragte, das Zentrum für Gleichstellung, der Rat für Gleichstellung sowie spezielle Beschwerdeausschüsse wie der Beschwerdeausschuss für Gleichstellung und der Informationsausschuss.

Der Frauenanteil in Parlament und Regierung liegt bei 42 % bzw. 50 %. In Bezug auf Einkommen und am Arbeitsmarkt herrschen nur geringe geschlechterspezifische Unterschiede. Insgesamt hat Island im Bereich der Gleichstellung einen sehr hohen Standard erreicht.

Die Rechte von Kindern sind im Kinderschutzgesetz von 2002 verankert. Island hat die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert.

Das Recht auf Bildung ist in der Verfassung garantiert und wird durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die in das isländische Recht übernommen wurde, geschützt.

Zusammenfassend sind in Bezug auf den Besitzstand im Bereich der Grundrechte keine größeren Probleme festzustellen. In diesem Bereich hat Island einen hohen Standard erreicht: Die Grundrechte werden geachtet und die isländische Gesellschaft ist für die Menschenrechte in hohem Maße sensibilisiert. (siehe auch Kapitel 19 „Sozialpolitik und Beschäftigung“ und Kapitel 23 „Justiz und Grundrechte“)

### **1.3. Gesamtbewertung**

Island ist ein gut funktionierender demokratischer Staat mit leistungsfähigen Institutionen. Diese parlamentarische Republik besitzt eine tief verwurzelte Tradition von repräsentativer Demokratie und Gewaltenteilung. Die Verfassungs- und Rechtsordnung sowie die Staatsorgane des Landes zeichnen sich durch Stabilität aus.

Die Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative wird gewahrt. Die Regierung unterliegt einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle; die Minister sind dem Parlament für ihr Amtshandeln verantwortlich. Das Land verfügt über eine effiziente Kommunalverwaltung.

Die isländischen Gerichte weisen einen hohen Standard auf und das Justizwesen ist fest etabliert. In Bezug auf die tatsächliche Unabhängigkeit der Gerichte wirft jedoch vor allem das Verfahren zur Ernennung von Richtern Fragen auf.

Die öffentliche Verwaltung ist im Allgemeinen leistungsfähig und frei von politischer Einflussnahme. Eine Reform der öffentlichen Verwaltung wurde im Oktober 2009 eingeleitet.

Die Finanzkrise hat Fragen über mögliche Interessenskonflikte im öffentlichen Leben des Landes aufgeworfen. Sie betreffen u. a. die engen Verbindungen zwischen Politik und Wirtschaft in einem geografisch isolierten Land mit kleiner Bevölkerung. Gleich nach Ausbruch der Finanzkrise wurde eine Sonderermittlungskommission eingesetzt und ein Sonderstaatsanwalt ernannt, die für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Bankenzusammenbruch zuständig sind. Die Ermittlungen sind mittlerweile angelaufen. Vor diesem Hintergrund müssen gegebenenfalls die Mechanismen zur Verringerung von Interessenskonflikten gestärkt werden.

Island verfügt über ein umfassendes System zum Schutz der Grundrechte und es besteht eine enge Kooperation mit internationalen Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte.

## **2. WIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN**

Der Europäische Rat legte 1993 auf seiner Tagung in Kopenhagen folgende wirtschaftliche Kriterien für den Beitritt zur EU fest:

- die Existenz einer funktionsfähigen Marktwirtschaft;
- die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über die wichtigsten wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Entwicklungen der letzten Jahre. Daran schließt sich eine Bewertung der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise an. Zum Schluss wird vor diesem Hintergrund geprüft, inwieweit Island die beiden vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten wirtschaftlichen Kriterien erfüllt.

### **2.1. Wirtschaftliche Entwicklung**

Island ist ein kleines Land mit einer offenen Volkswirtschaft, 300 000 Einwohnern und einem nominalen BIP von 10,2 Mrd. EUR (2008). Dies entspricht rund 0,06 % der Bevölkerung und rund 0,08 % des BIP der EU-27. In den neunziger Jahren und über weite Strecken des vergangenen Jahrzehnts wurde eine Umstrukturierung der isländischen Wirtschaft vorgenommen, hauptsächlich durch Deregulierung und Liberalisierung. Dadurch schaffte das Land den Übergang von einer weitgehend auf Fischerei gestützten Wirtschaft hin zu einer stärker diversifizierten Wirtschaft mit einem großen, offenen Finanzsektor. Das Land erlebte wachsenden wirtschaftlichen Wohlstand und wurde bis 2008 mit einem Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftstandards von rund 120 % des EU-27-Durchschnitts zu einem der reichsten Länder der Welt.

#### *Wirtschaftsaktivität*

In den zehn Jahren bis 2007 verzeichnete die isländische Wirtschaft hohe Wachstumsraten. Die BIP-Wachstumsraten waren zum Ende dieses Zeitraums besonders hoch und lagen ab 2004 bei durchschnittlich 6,3 %. Das stärkste Wachstum verzeichneten die Finanzdienstleistungen und die Immobilienbranche, deren Anteil am BIP zwischen 1998 und 2007 von 17 % auf 26 % stieg. Wichtigste Wirtschaftsaktivität waren die nicht handelbaren Dienstleistungen, auf die 2008 67 % des BIP entfielen. In den Jahren 2002 bis 2007 machte der private Verbrauch durchschnittlich rund 58 %, der öffentliche Verbrauch und die Bruttoanlageinvestitionen rund 25 % bzw. 24 % des BIP aus. Obwohl das Wirtschaftswachstum mit einer wachsenden sozialen Kluft einherging, nahm die Kaufkraft der untersten Einkommensgruppe in den vergangenen zehn Jahren um 60 % zu. Island zählt zu den Ländern mit dem niedrigsten Armutsniveau in der Welt.

Island verfügt nur über eine relativ schmale Exportbasis – wichtigste Ausfuhren sind natürliche Ressourcen, vor allem Fischereierzeugnisse, auf die rund 40 % der Gesamtausfuhren und 30 % der Deviseneinnahmen des Landes entfallen. Dieser Anteil ist allerdings in den letzten Jahren stark zurückgegangen – 2000 machten Fischereierzeugnisse noch rund 75 % der Gesamtausfuhren aus. Nicht zuletzt der Ausbau der

Aluminiumproduktion, der Pharmaindustrie, der Informationstechnologien, des Fremdenverkehrs und des Finanzsektors hat zu einer Diversifizierung der Exportwirtschaft geführt. So machten z.B. Metalle aus energieintensiver Produktion 2008 über 20 % der Gesamtausfuhren aus gegenüber einem Durchschnittswert von 12 % in den Jahren 1980 bis 2002.

Motor des starken Wirtschaftswachstums zwischen 2003 und 2007 waren vor allem die großen Investitionen in die Energiewirtschaft und die erheblichen ausländischen Investitionen in die Aluminiumproduktion. In den Jahren 2003 bis 2008 entsprachen diese Investitionen mehr als einem Drittel des jährlichen BIP. Aufgrund der Einfuhr von Ausrüstungsgütern und der steigenden Binnennachfrage wuchs das Leistungsbilanzdefizit stark an. Das wachsende Handelsdefizit und eine sich verschlechternde Einkommensbilanz (wachsende Ausgaben für die Bedienung der Auslandsschulden und höhere Dividendenzahlungen an ausländische Anleger) trieben das Leistungsbilanzdefizit 2006 auf 26 % des BIP und 2008 auf ein Rekordhoch von 36 % des BIP. Das Leistungsbilanzdefizit wurde größtenteils durch den Zufluss an ausländischen Direktinvestitionen und die Emission auf Krone lautender Anleihen durch ausländische Banken („Glacier Bonds“) finanziert.

2007 sah sich Island nach dem Abschluss einer Reihe großer Investitionsvorhaben, die zu einem erheblichen außenwirtschaftlichen Ungleichgewicht geführt hatten, gezwungen, erste Maßnahmen zur Straffung der Finanz- und Geldpolitik zu ergreifen. 2007 gingen die Investitionen um rund 12 %, 2008 um rund 20 % zurück. Gleichzeitig erlebte Island eine Verengung des wirtschaftspolitischen Spielraums. Sinkende Aktienpreise und ein verminderter Zugang zu billigem ausländischen Kapital führten zu einem Rückgang des Inlandswachstums und zu wachsenden wirtschaftlichen Ungleichgewichten. Seit der zweiten Jahreshälfte 2007 war aufgrund steigender Zinsen, vor allem Hypothekenzinsen, auch ein rückläufiges Wachstum des privaten Verbrauchs zu verzeichnen. 2008 ging der private Verbrauch um fast 8 % zurück.

Insgesamt verzeichnete Island ab Mitte der neunziger Jahre hohe Wachstumsraten. Dieses allerdings unstetige Wachstum ging mit großen außen- und binnenwirtschaftlichen Ungleichgewichten einher, die teils auf die erheblichen Investitionen in die Energiewirtschaft und die Aluminiumindustrie, teils auf die starke, durch Auslandskredite finanzierte Binnennachfrage zurückzuführen waren. Erste wirtschaftspolitische Korrekturmaßnahmen führten noch vor der Krise zu einer Abschwächung der Konjunktur.

### *Strukturwandel und Reform*

Seit den neunziger Jahren hat Island zahlreiche Reformen – zumeist im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft im EWR – durchgeführt. Liberalisierung, Stärkung des Wettbewerbs, Internationalisierung und Privatisierung – dies waren die wichtigsten Faktoren bei der Umwandlung der Wirtschaft und der Erzielung hoher Wachstumsraten.

Traditionell waren Zentralstaat und Kommunen maßgeblich am Wirtschaftsleben beteiligt, z.B. als Anteilseigner an Versorgungsunternehmen und Banken. In den letzten zwanzig Jahren hat Island ein umfangreiches **Privatisierungs**programm umgesetzt. Privatisierungen im großen Stil erfolgten zwischen 1992 und 2005 bei Reisebüros, Druckereien, Verlagen und Fischverarbeitungsanlagen. Das isländische Telekommunikationsunternehmen wurde 2005 privatisiert. Dagegen hat der Staat im gleichen Zeitraum seine Kontrolle über das staatliche Energieunternehmen gefestigt.

Im Finanzsektor wurden zwischen Ende der neunziger Jahre und 2003 die drei größten Banken des Landes schrittweise privatisiert. Die **Bankenprivatisierung** wurde durch den Vorwurf der Günstlingswirtschaft überschattet, nachdem der ursprünglich Plan, die Anteile auf zahlreiche Anleger zu verteilen, fallengelassen wurde. Dies wurde als eine vor allem politische Entscheidung angesehen. Die Finanzaufsichtsbehörde war zunächst mit dieser Lösung unzufrieden und erteilte erst nach reiflicher Überlegung die erforderliche Genehmigung. Lokale Konglomerate übernahmen die Banken und begannen damit, die Geschäftstätigkeit auf ausländische Märkte auszuweiten, ohne über größere Erfahrungen in diesem Bereich zu verfügen.

1993 verabschiedete Island im Einklang mit den Anforderungen des EWR ein **Wettbewerbsgesetz**. 2005 wurde ein neues Wettbewerbsgesetz verabschiedet, das sich auf die wettbewerbsrechtlichen Grundsätze der EU stützt. Über seine Anwendung wacht die Wettbewerbsbehörde, deren Befugnisse gestärkt wurden.

Island verfügt über einen flexiblen **Arbeitsmarkt** und weist eine hohe Erwerbsquote auf, insbesondere bei Frauen und älteren Menschen. In den Jahren des Wirtschaftsbooms verzeichnete das Land eine niedrige Arbeitslosigkeit – sie lag zwischen 1999 und 2007 bei durchschnittlich 2,7 %. Die Arbeitnehmer sind in hohem Maße gewerkschaftlich organisiert. Die Lohnflexibilität ist hoch, da sich die Lohnabschlüsse häufig nicht nach der Inflationsrate richten. Das isländische Arbeitsrecht bietet ein den nordischen EU-Mitgliedstaaten vergleichbares Schutzniveau. Die Lohnnebenkosten sind nicht zu hoch. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Entlassungsabfindung, und Arbeitsverträge können in der Regel ohne Begründung aufgelöst werden. Doch sind die Bestimmungen über die Benachrichtigung im Kündigungsfall sowie über Massenentlassungen und Arbeitszeiten sehr streng und schränken damit den Handlungsspielraum der Arbeitgeber ein.

Die Nachfrage nach **qualifizierten Arbeitnehmern** nahm im Zuge der wirtschaftlichen Diversifizierung und des damit verbundenen Übergangs zu einer wissensbasierten Wirtschaft zu. Island stellte seine Wirtschaft weitgehend von ressourcenintensiven und klassischen verarbeitenden Industrien auf Sektoren wie Informationstechnologien, Arzneimittel und Finanzdienstleistungen um. Dies löste einen Zustrom qualifizierter und nicht qualifizierter Arbeitskräfte aus dem Ausland aus. Ein Drittel der zwischen 2003 und 2007 neu geschaffenen Arbeitsplätze wurde durch ausländische Arbeitskräfte besetzt.

Die Pro-Kopf-Ausgaben für das **Bildungswesen** (rund 7 % des BIP vor 2008) zählen zu den höchsten der Welt. Trotzdem liegt das Leistungsniveau der Schüler am Ende der Pflichtschulzeit unter dem EU-Durchschnitt. Die Zahl der Schüler, die die Sekundarstufe II abschließen, nimmt zwar zu, ist aber nach wie vor vergleichsweise gering. Aufgrund der Dauer der Sekundarstufe und des leichten Zugangs zum Arbeitsmarkt fangen viele junge Menschen erst mit 20 Jahren ihr Hochschulstudium an. Die Isländer studieren traditionell im Ausland. Dieses Verhaltensmuster wird durch den in den letzten Jahren vorgenommenen Ausbau des Hochschulwesens und die verbesserten Möglichkeiten für lebenslanges Lernen geändert.

Die **Innovationsförderung** hat in den letzten Jahren erheblich an Boden gewonnen. Der Anteil von Forschung und Entwicklung lag 2007 bei 2,8 % des BIP. Die isländischen F&E-Ausgaben werden zu fast 50 % von der Wirtschaft – und zu mehr als 10 % aus dem Ausland – finanziert. Laut dem Europäischen Innovationsanzeiger rangierte Island 2008 jedoch im Hinblick auf die Innovationsfähigkeit nur im Mittelfeld.

Insgesamt stützte sich die Umwandlung der isländischen Wirtschaft auf die Umsetzung weitreichender Strukturreformen, die zur Öffnung der Wirtschaft und zur Stärkung des Wettbewerbs führten. Die Liberalisierung der Finanzmärkte und die Privatisierungsmaßnahmen in einer Reihe von Sektoren setzten Wachstumskräfte frei. Der Wettbewerb nahm zu und Unternehmen weiteten ihre Geschäftstätigkeit im Ausland aus. Das Land investierte einen Großteil des neu geschaffenen Wohlstands in das Bildungswesen und die isländische Gesellschaft zeigt sich nach wie vor durch einen starken Zusammenhalt aus. Allerdings haben die Qualifikationen der Arbeitskräfte und die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft nicht mit den hohen Wachstumsraten Schritt gehalten.

### *Finanzsektor und Finanzkrise*

Die Privatisierung und die allmähliche Liberalisierung der Finanzinstitute zu Beginn des vergangenen Jahrzehnts führten zu einer sehr raschen Expansion des isländischen Bankensektors. Die Banken begannen damit, über die internationalen Kapitalmärkte ein Bankenwachstum zu finanzieren, das innerhalb von nur vier Jahren, d.h. bis Ende 2007, ihre konsolidierten Aktiva auf 880 % des BIP ansteigen ließ. Durch die Kreditaufnahme der Banken auf ausländischen Kapitalmärkten stieg die Bruttoauslandsverschuldung Islands im gleichen Zeitraum auf 566 % des BIP. Der isländische Finanz- und Bankensektor zählte – im Verhältnis zum BIP – zu den größten der Welt. Doch dadurch verband sich das wirtschaftliche Schicksal des Landes immer stärker mit dem Wohlergehen des Bankensektors und sein Wachstum wurde zunehmend von der Risikolust institutioneller und privater Anleger abhängig.

Als Mitglied des EWR unterliegt Island zwar dem europäischen System der Bankenregulierung, doch die eigentliche Bankenaufsicht war den nationalen Behörden – der isländischen Zentralbank und der isländischen Finanzaufsichtsbehörde – überlassen. Diese beiden Institutionen wurden dabei vom Büro des Premierministers, dem Wirtschaftsministerium und anderen Ministerien mit Zugang zu relevanten Informationen über den Finanzsektor unterstützt. Der Garantiefonds für Ein- und Anleger war für die Bereitstellung von Liquidität in finanziellen Krisenzeiten zuständig. Doch wie die Krise zeigte, beeinträchtigte die Vielzahl der an der Finanzaufsicht beteiligten Stellen den reibungslosen Informationsfluss und führte zu schwerwiegenden Verzögerungen im Entscheidungsprozess. Die Regulierungsbehörden verfügten weder über ausreichendes Personal noch über die Fähigkeit, der sich rasch verändernden Situation Herr zu werden. Folglich entwickelten sie keine klare Strategie, um das risikoreiche Geschäftsgebaren der Banken einzudämmen oder ihre rasche Expansion unter Kontrolle zu bringen. Aufgrund der extrem schnell wachsenden Bankeneinlagen reichte die Mittelausstattung des Einlagengarantiefonds bald bei weitem nicht mehr aus, um im Notfall die Einleger schadlos zu halten.

2006 stieg die Zahl der Depositenkonten ausländischer Einleger, die *Icesave*-Konten von Landsbanki, rasch an. Die Finanzaufsichtsbehörde genehmigte die Vermarktung von Internet-Konten im Ausland trotz der Anzeichen für übermäßige Kreditengagements seitens der Banken.

Im Oktober 2008 führten das Versiegen des ausländischen Kapitals und der Verlust an Vertrauen zum Zusammenbruch der drei wichtigsten Banken, die zusammengenommen 85 % des Bankensektors ausmachten. Da es ihnen nicht gelang, kurzfristige Überbrückungskredite zu erhalten, wurden sie von der Regierung verstaatlicht. Die hohen ausländischen



Kreditengagements der Banken unterminierten die gesamtwirtschaftliche Stabilität Islands und das Land stürzte in die Rezession.

Unmittelbar nach dem Bankenzusammenbruch begann Island mit der Umstrukturierung des Bankensektors. Die drei betroffenen Banken wurden rekapitalisiert und unter anderem Namen neu gegründet. Darüber hinaus verpflichtete sich die Regierung dazu, durch Reform der Bankenaufsicht einen besseren Schutz vor eventuellen neuen Krisen zu gewährleisten.

Grundursache der Krise war die überstützte Expansion des gerade liberalisierten Geschäftsbankensektors. Hinzu kam eine unzureichende Bankenaufsicht, die eine erhöhte Krisenanfälligkeit des Bankensektors zur Folge hatte. Die makroprudenzielle Aufsicht war nicht der Lage, dem in Bezug auf Kredit, Leverage und Risiko unverantwortlichen Gebaren der Banken ein Ende zu setzen.

#### *Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise*

Vor dem Hintergrund der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten stürzte der Zusammenbruch der krisenanfälligen Banken die isländische Wirtschaft in eine tiefe Rezession. Der starke Wertverlust der Landeswährung führte zu einem erheblichen Anstieg der Importpreise – eine für ein vom Außenhandel stark abhängiges Land alarmierende Entwicklung. Die Währungsschwäche zog auch einen starken Anstieg der Auslandsverschuldung nach sich. Die Regierung bemühte sich um die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bei der Stabilisierung des Devisenmarkts und der Wiederherstellung des Vertrauens in die isländische Währung.

Am 19. November 2008 billigte der Internationale Währungsfonds (IWF) eine zweijährige **Bereitschaftskreditvereinbarung** über einen Betrag von 1,4 Mrd. EUR, wovon 560 Mio. EUR sofort zur Verfügung gestellt wurden und die restlichen Mittel in Tranchen von jeweils 105 Mio. EUR nach Abschluss von IWF-Programmevaluierungen ausgezahlt werden sollen. Die nordischen Länder und Polen haben sich zur Deckung der Finanzierungslücken im Rahmen des Programms bereit erklärt.

Das IWF-Programm ist auf drei Schwerpunkte ausgerichtet: Erstens geht es vorrangig um die kurzfristige Stabilisierung der Landeswährung. Als Sofortmaßnahmen wurden die Leitzinsen auf 18 % erhöht und befristete Beschränkungen der Fremdwährungsgeschäfte eingeführt. Zweitens soll ab 2010 ein Haushaltskonsolidierungsplan mit dem Ziel umgesetzt werden, die Staatsschulden mittelfristig auf ein tragfähiges Niveau zu senken. Schließlich sieht das Programm die Umstrukturierung des Bankensektors vor. Auf dieser Grundlage leitete Island ein Sanierungsprogramm ein, um Vertrauen wiederherzustellen und die Konjunktur anzukurbeln.

Infolge der Krise ging das **BIP** in der ersten Jahreshälfte 2009 stark zurück, und zwar um 5,5 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Der deutliche Rückgang der Binnennachfrage betraf vor allem die Importe. Der Rückgang des Inlandsverbrauchs wurde teilweise durch automatische Stabilisatoren abgefedert.

Die **Arbeitslosigkeit** stieg zwischen dem dritten Quartal 2008 und April 2009 stark von 2,5 % auf 9,0 % an. Sie lag im Dezember 2009 bei 8,2 %, doch wird für 2010 ein erneuter Anstieg erwartet. Sowohl die Jugend- als auch die Langzeitarbeitslosigkeit haben stark zugenommen, wobei vor allem Geringqualifizierte betroffen sind. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen (seit mehr als 12 Monaten ohne Arbeit) liegt inzwischen bei 21 %. Den stärksten Stellenabbau

verzeichnete die Baubranche. Die Auswanderung aus Island ist zu einem politischen Thema geworden.

Die **Löhne und Gehälter** hielten mit der stark steigenden Inflation nicht Schritt und fielen in der ersten Jahreshälfte 2009 real um 6 %. Dieser Rückgang fiel im Privatsektor viel deutlicher aus als im öffentlichen Sektor.

In der ersten Jahreshälfte 2009 sank das **Leistungsbilanzdefizit** auf rund 2 % des BIP. Infolge der schwachen Inlandsnachfrage wies die Handelsbilanz erneut einen Überschuss auf. Trotz dieses Handelsbilanzüberschusses blieb die Leistungsbilanz aufgrund der negativen Nettozinseinnahmen – ein Ergebnis der hohen Auslandsverschuldung Islands – insgesamt weiterhin defizitär.

Nach Erreichen eines Spitzenwerts von 21,9 % im Januar 2009 fiel die **Inflationsrate** (harmonisierter Verbraucherpreisindex) vor dem Hintergrund der allmählichen Stabilisierung der Krone, der sinkenden Nachfrage und des Rückgangs der Hauspreise bis Dezember 2009 auf 11,3 % zurück. Allerdings setzte sich auch der Wertverlust der Krone noch bis Dezember 2009 fort und lieferte damit den Hauptantrieb für die Inflation.

Aufgrund der wesentlich verschärften **Kreditbedingungen** haben die Unternehmen kaum Zugang zu Bankdarlehen oder anderen Finanzierungsquellen. Diese Kreditklemme hat zu einer Halbierung der Investitionen geführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach dem Zusammenbruch des isländischen Bankensystems und der dadurch ausgelösten Wirtschaftskrise die Umsetzung der IWF-Bereitschaftskreditvereinbarung erste Früchte bei der Wirtschaftsstabilisierung trägt.

## **2.2. Bewertung anhand der Kriterien von Kopenhagen**

### *2.2.1. Funktionierende Marktwirtschaft*

Eine funktionsfähige Marktwirtschaft setzt voraus, dass Preise und Handel liberalisiert sind und ein Rechtssystem mit einklagbaren Rechten, darunter Eigentumsrechten, besteht. Ein gut entwickelter Finanzsektor und das Fehlen größerer Marktzutritts- oder –austrittsschranken verbessern die Effizienz der Wirtschaft. Makroökonomische Stabilität und ein Grundkonsens über die Wirtschaftspolitik tragen dazu bei, die Leistungsfähigkeit einer Marktwirtschaft zu erhöhen.

Island ist Vertragspartei des EWR-Abkommens, das auf der Grundlage marktwirtschaftlicher Prinzipien zur Handelsliberalisierung beitragen soll. Das EWR-Abkommen fördert den kontinuierlichen und ausgewogenen Ausbau der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien. Seit 1. Januar 1994 fasst der EWR die EU- und EFTA-Staaten in einem Binnenmarkt zusammen, in dem dieselben Regeln gelten wie in der EU.

Um gleiche Bedingungen für alle Unternehmen im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, umfasst das EWR-Abkommen auch Bestimmungen über Wettbewerb und staatliche Beihilfen. Außerdem enthält es Bestimmungen über die vier Freiheiten und die Zusammenarbeit in „flankierenden Politikbereichen“ wie Sozialpolitik, Verbraucherschutz und Umweltpolitik.

In fast allen Wirtschaftssektoren werden die **Preise** durch das freie Spiel der Marktkräfte bestimmt. Als Mitglied des EWR hat Island die **meisten Wirtschaftssektoren liberalisiert** und den besonderen Schutz für staatliche Unternehmen in allen Bereichen außer Energie, Postdiensten, Rundfunk, Alkohol und Tabak aufgehoben. Was die Einhaltung der EWR-Vorschriften über den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr betrifft, so kann Island trotz einiger Defizite, auf die in Abschnitt 3 dieser Stellungnahme eingegangen wird, insgesamt eine zufriedenstellende Bilanz vorweisen.

#### *Rechtssystem und Marktzutritts- und -austrittsschranken*

Das isländische **Rechtssystem** bietet ausreichende Transparenz und gewährleistet die Durchsetzung von **Eigentumsrechten**. Die Unternehmensgründung wird durch einen geringen Verwaltungsaufwand und einen förderlichen Rechtsrahmen erleichtert. Insolvenzverfahren sind unkompliziert und weniger zeitaufwendig als im OECD-Durchschnitt. 2009 stieg die Zahl der Insolvenzverfahren um 20 %. Angesichts des derzeitigen Wirtschaftsklimas ist ein gut funktionierendes Insolvenzsystem von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Erholung, insbesondere für die Festlegung der Gläubigerrangfolge bei Unternehmensauflösungen und damit auch für die Eindämmung der Schuldenlast.

In den Sektoren Fischerei, Landwirtschaft und Energie, die nicht unter das EWR-Abkommen fallen, bestehen weiterhin hohe **Marktzutrittschranken**. In den Sektoren Fischerei, Energie, Luftverkehr und Immobilien ist der Erwerb von Eigentum durch Ausländer nach isländischem Recht verboten. Allerdings gelten lediglich die Investitionsbeschränkungen in der Fischerei für Personen mit Wohnsitz im EWR.

Insgesamt hält Island an seinen offenen und wachstumsfördernden Märkten fest und tritt nach wie vor als wirksamer Akteur auf dem EWR-Binnenmarkt auf, trotz der Zutrittschranken in strategischen Sektoren und der zusätzlichen Maßnahmen, die aufgrund der derzeitigen Krise getroffen wurden. Das Land verfügt über ein Rechtssystem, das Eigentumsrechte wirksam schützt. Sobald die makroökonomische Stabilität und das Vertrauen der Anleger in die isländischen Finanzmärkte wiederhergestellt sind, dürfte dies der wirtschaftlichen Erholung des Landes zugute kommen.

#### *Finanzsektor*

Die Finanzaufsicht kann als eine zentrale institutionelle Schwachstelle der isländischen Wirtschaft angesehen werden, da es ihr nicht gelungen ist, die wachsenden Ungleichgewichte im Bankensektor zu verhindern, die die Krise auslösten. Aus diesem Grund hat die Regierung mit der Neugestaltung des aufsichtsrechtlichen Rahmens begonnen, zunächst durch Änderung des Gesetzes über die Zentralbank und durch Neubesetzung der Aufsichtsräte der Zentralbank und der Finanzaufsichtsbehörde. Außerdem hat sie einen Sonderstaatsanwalt ernannt, der eine Untersuchung des Fehlverhaltens der Banken leitet. Die Untersuchung könnte mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Derzeit werden 40 Fälle untersucht, in denen der Verdacht auf strafbare Handlungen besteht. 2010 soll die Staatsanwaltschaft in den ersten Fällen Anklage erheben. Parallel dazu hat das Parlament eine Sonderuntersuchungskommission eingesetzt, die Anfang 2010 ihren Bericht vorlegen soll.

Der Bankensektor wird derzeit grundlegend umstrukturiert. Durch umfangreiche Eingriffe des Staates und z.T. mit Hilfe ausländischen Kapitals wurden die neuen Banken rekaptalisiert und zwar mit einer weit über der internationalen Norm liegenden Eigenkapitalquote, um die

Kredit-, Liquiditäts- und Währungsrisiken zu kompensieren, die sich u.a. aus dem mangelnden Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten ergeben. Außerdem werden Risikomanagement- und allgemeine Managementprobleme sowie die Stärkung der Fähigkeit der Banken zur Durchführung der notwendigen umfassenden Kreditumstrukturierungen in Angriff genommen. Es besteht nach wie vor ein hohes Währungsrisiko und die Kreditumstrukturierung wird auch in nächster Zukunft den Geschäftsschwerpunkt der neuen Banken bilden.

Während sich der Finanzsektor langsam stabilisiert, bleiben die Finanzintermediation und damit der Zugang zu Kapital begrenzt. Der Anteil der notleidenden Kredite am Kreditvolumen der Banken ist auf 17 % gestiegen. Die Zinsen bei nicht indexierten Darlehen liegen bei durchschnittlich 9 % und die Spanne zwischen Sollzinssatz und Habenzinssatz beträgt 2 %. Aufgrund der hohen Schulden dürfte die Schwäche des Finanzsystems noch einige Zeit anhalten. Obwohl die Ansteckungsgefahr für gesunde Gesellschaften zurückgegangen ist, werden seit 2008 nur geringfügige Kapitalflüsse verzeichnet, da viele Gesellschaften nach wie vor einen hohen Fremdfinanzierungsanteil aufweisen. Zahlreiche Gesellschaften – auch außerhalb des Finanzsektors – sind noch im Umbau begriffen und verhandeln mit ihren Gläubigern. Die Bewertung der Kreditwürdigkeit der Kunden, ob Unternehmen oder Privathaushalte, gestaltet sich nach wie vor schwierig, was wiederum die Banken von der Gewährung neuer Kredite abhält.

Da der Nichtbanken-Finanzsektor nach wie vor klein ist, sind Unternehmen in erster Linie auf eine Erholung der Banken angewiesen, um wieder einen normalen Zugang zu Kapital zu bekommen. Ende 2007 machten Finanzdienstleister 82 % der Marktkapitalisierung der börsennotierten Gesellschaften aus. Der Zusammenbruch der Banken vernichtete 80 % des gesamten Aktienbesitzes und schadete damit vielen Unternehmen außerhalb des Bankensektors wie auch vielen Privatpersonen. Island verfügt zugleich über einen verhältnismäßig großen und transparenten Versicherungsmarkt. Die Versicherungsgesellschaften bieten weitgehend homogene Produkte an und werden von der Wettbewerbsbehörde eng überwacht.

Insgesamt verfügt Island über hoch entwickelte Finanzmärkte, die allerdings unter der Finanzkrise gelitten haben. Inzwischen haben sich die Finanzmärkte etwas stabilisiert. Die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und der Finanzintermediation wurde jedoch noch nicht wiederhergestellt. Unternehmen haben nur begrenzten bzw. keinen Zugang zu Bankdarlehen oder zur Finanzierung über den Kapitalmarkt und werden daher noch einige Zeit vor Problemen stehen.

#### *Makroökonomische Stabilität*

Seit Inkrafttreten der IWF-Bereitschaftskreditvereinbarung führt Island ein Wirtschaftsprogramm mit Schwerpunkt auf der Stabilisierung des Devisenmarkts und der Landeswährung gemäß festen Zielen für die Devisenreserven durch. Im November 2009 begann die Regierung mit der teilweisen Aufhebung der im November 2008 als Notmaßnahme eingeführten Kapitalverkehrskontrollen. Außerdem hat sie inzwischen einen Plan für die mittelfristige Haushaltskonsolidierung erstellt.

Über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik besteht breiter Konsens. Allerdings haben die Wirtschaftskrise und die notwendige Reaktion darauf eine hitzige politische Debatte ausgelöst. Die Suche nach einem politischen Konsens über die Reformen und die begrenzten Verwaltungskapazitäten führte dazu, dass erst im Herbst 2009, d.h. mit sechsmonatiger

Verspätung, mit der Durchführung des IWF-Programms begonnen werden konnte. Die Laufzeit des Programms wurde entsprechend verlängert.

### *Währungspolitik und Kapitalverkehrskontrollen*

Bis 2001 verfolgte Island eine wechselkursorientierte Geldpolitik. Danach begann die Zentralbank, die Geldpolitik an Inflationszielen auszurichten. Der Wechselkurs wurde von da an von den Marktkräften bestimmt, in der Regel ohne Eingriffe der Zentralbank.

Die Zentralbank legte das amtliche Inflationsziel bei 2,5 % fest. Da die Inflation jedoch in der Praxis stark schwankte und systematisch über dem Zielwert lag, betrug die durchschnittliche Inflationsrate in den Jahren 2004 bis 2007 4,7 %. Der wesentlich verstärkte Zufluss ausländischer Investitionen in den Jahren 2004 und 2005 trieb die Inlandsnachfrage und Inflation in die Höhe. Erhöhungen der Leitzinsen waren erforderlich, um die Inflation zu zügeln.

Die Bemühungen um Straffung der Geldpolitik durch Erhöhung der Leitzinsen führten zu einem noch stärkeren Zustrom ausländischer Investitionen, der wiederum die Krone stärkte. Die restriktivere Geldpolitik wurde zum Teil durch das steigende Nettovermögen des Privatsektors kompensiert. Die Kreditaufnahme in Niedertzinswährungen für Investitionen in die aufgrund der höheren Zinsen rentablere isländische Krone verstärkte die Wechselkursvolatilität und kurbelte die Inlandsnachfrage an. Bereits vor der Krise erlebte die Krone starke Wechselkursschwankungen. 2005 erfuhr die Krone eine starke Aufwertung gegenüber dem Euro, bußte aber 2006 20 % ihres Werts ein.

Die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der Geldpolitik wurden durch das Fehlen institutioneller Garantien für die Unabhängigkeit der Zentralbank weiter eingeschränkt (*siehe Kapitel 17*).

Aufgrund der Krise verlagerte sich der Schwerpunkt der Geldpolitik in der Praxis weg von den Inflationszielen und hin zur Wechselkursstabilisierung. Seit Anfang 2008 hat die Krone rund die Hälfte ihres Werts eingebüßt. Um dem Wechselkursdruck entgegenzuwirken, erhöhte die Zentralbank die Leitzinsen, führte Kapitalverkehrskontrollen ein und wurde auf dem Devisenmarkt tätig. Im Zusammenhang mit der IWF-Bereitschaftskreditvereinbarung wurden Kapitalverkehrskontrollen eingeführt, um zu verhindern, dass Gebietsfremde, die im Besitz von auf Krone lautenden Vermögenswerten waren, einen potenziell schädlichen Kapitalabfluss auslösen. Darüber hinaus lehnte die Regierung einige Auslandsinvestitionen gebietsansässiger Gläubiger in der Hoffnung ab, dadurch die inländische Kreditvergabe zu stärken und die Kreditrisikoprämien zu verringern,

Nach ersten Anzeichen einer Wechselkursstabilisierung nahm die Regierung im November 2009 einen Plan zur schrittweisen Aufhebung der Kapitalverkehrskontrollen an. In einem ersten Schritt erteilten die isländischen Behörden Investoren die Erlaubnis, Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten unbegrenzt in Fremdwährungen umzutauschen. In der zweiten Phase wird die Verhinderung des Devisenabflusses im Mittelpunkt stehen. Das Tempo, in dem die Beschränkungen der Kapitalabflüsse beseitigt werden können, wird vom Erfolg dieser Maßnahmen, ihren Auswirkungen auf den Wechselkurs und den Fortschritten im Rahmen des IWF-Programms abhängen.

Die relative Stabilisierung des Devisenmarkts hat die Zentralbank in die Lage versetzt, eine allmähliche Senkung der Leitzinsen einzuleiten. In einem nächsten Schritt werden die

isländischen Behörden ihr derzeitiges Ad-hoc-Konzept im Bereich der Geldpolitik überdenken und eine schlüssige mittelfristige geldpolitische Strategie und ein entsprechendes Wechselkurregime festlegen müssen.

Insgesamt zielen die bisherigen geldpolitischen Maßnahmen in die richtige Richtung und tragen zur Stabilisierung bei. Die Konzentration auf den Wechselkurs ist ein zentraler Bestandteil der Maßnahmen der isländischen Behörden zur Bewältigung der Krise und stellt weiterhin einen angemessenen Ansatz dar. Die Kapitalverkehrskontrollen waren eine zur Stabilisierung der Währung und der Devisenmärkte notwendige vorübergehende Beschränkung des freien Kapitalverkehrs.

### *Finanzpolitik und Staatsschulden*

Aufgrund des Wirtschaftsbooms wies der Staatshaushalt lange Zeit einen Überschuss auf. Durch die Privatisierung von Staatsvermögen konnte die Regierung die Staatsschuld tilgen und die Staatseinlagen bei der Zentralbank erhöhen. Trotz deutlicher Senkungen der Einkommens- und Verbrauchssteuern verzeichnete der Staat erhöhte Steuereinnahmen. Umfangreiche öffentliche Investitionen in ein Kraftwerk und eine Aluminiumhütte führte zu einem starken Anstieg der Staatsausgaben.

Island verfolgte de facto eine prozyklische Finanzpolitik ohne ausreichende Haushaltsdisziplin. Dies trug zur makroökonomischen Instabilität bei. Der Expansionskurs schränkte den möglichen Beitrag der Geldpolitik zur Stabilisierung ein. Während des Booms hat das Land es versäumt, die Devisenreserven aufzustocken und Pläne zur mittelfristigen Ausgabenkürzung vorzubereiten. Gleichzeitig wurden die Anzeichen einer Überhitzung der Wirtschaft ignoriert.

Seit Anfang 2009 sind die Steuereinnahmen aufgrund einer schrumpfenden Steuerbemessungsgrundlage erheblich zurückgegangen, während die Regierung zugleich die Ausgaben für öffentliche Dienstleistungen – Bildung, Gesundheit, Soziales und Polizei – erhöht hat. Auch die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung und die Zinsen auf inflationsindexierte Schulden sind gestiegen. Als Gegenmaßnahme hob die Regierung die Verbrauchsteuern und Sozialbeiträge an und führte eine Zusatzsteuer auf höhere Einkommen ein. Die Steuererhöhungen gingen mit Ausgabenkürzungen, einer verbesserten Bedürftigkeitsprüfung der Sozialleistungsempfänger und Kürzungen der öffentlichen Investitionen einher. 2009 belief sich der Nettowert dieser neuen Steuern und Sparmaßnahmen auf 2,5 % des BIP.

2009 erreichte das Haushaltsdefizit 14,4 % des BIP. Die Finanzierung des Defizits wird voraussichtlich aus inländischen Kapitalressourcen – dem durch die Kapitalverkehrskontrolle im Land blockierten Kapital, dem im Rahmen des Rentensystems verfügbaren Kapital sowie den staatlichen Einlagen bei der Zentralbank (mehr als 10 % des BIP im September 2009) – erfolgen.

Die Behörden haben als Ziel eine Verbesserung des strukturellen Primärsaldos um 3,5 % des BIP im Jahr 2010 und jährlich um 3 % des BIP in den Jahren 2011 und 2012. Nach dem Haushaltskonsolidierungsplan sollen die Ausgabenkürzungen auf alle Haushaltstitel verteilt werden.

Infolge des Bankenzusammenbruchs stieg die Bruttostaatsverschuldung von 29,3 % des BIP im Jahr 2007 auf 57,5 % Ende 2008 und auf 125 % im Jahr 2009. Die Gesamtschulden

gegenüber dem Ausland werden derzeit auf 300 % des BIP geschätzt, wobei der öffentliche Anteil daran bei über 125 % des BIP liegt. Auch der isländische Privatsektor verzeichnet einen außerordentlich hohen Schuldenstand.

Insgesamt ergreift die Regierung finanz- und steuerpolitische Maßnahmen, die auf die Verringerung des Defizits, die Einrichtung von Ausgabenkontrollen und die Erhöhung der Staatseinnahmen ausgerichtet sind. Die bereits angekündigten und durchgeführten Maßnahmen werden zwar dazu beitragen, die Staatsverschuldung zu verringern, doch die weitere Haushaltskonsolidierung und die Gewährleistung tragfähiger öffentlicher Finanzen stellen nach wie vor eine besondere Herausforderung dar.

### *Arbeitslosigkeit*

Von einem Langzeit-Durchschnitt von 2-3 % stieg die Arbeitslosigkeit bis Dezember 2009 sprunghaft auf 8,2 % an. Die Langzeitarbeitslosigkeit ist zu einem zentralen politischen Thema geworden, und es bleibt abzuwarten, ob die stärkere Betonung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik eine strukturelle Arbeitslosigkeit verhindern kann. Sie stellt auch eine ernsthafte Gefahr für den sozialen Zusammenhalt in Island dar.

Der Anstieg der Arbeitslosigkeit führt zu einer erheblichen Belastung der Arbeitslosenversicherung. Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung durch eine lohnbezogene Steuer von 0,65 % erwies sich bald als nicht mehr tragfähig, denn Berechnungen hatten gezeigt, dass der Finanzierungsbedarf 2009 und 2010 bei 1,5 % des BIP liegen würde. Aus diesem Grund wurde im Juni ein neues Steuergesetz zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung verabschiedet. Daneben wurden neue Mittel in ein Sonderprogramm gegen Entlassungen investiert.

Die Tragfähigkeit des neuen Systems wird durch eine Begrenzung der Leistungen unterstützt. In den ersten drei Monaten erhalten Arbeitslose 70 % ihres letzten Gehalts und in den drei Jahren danach einen reduzierten Festbetrag. Leistungsempfänger sind verpflichtet, an aktiven Arbeitsmarktprogrammen teilzunehmen, und dürfen keine Stellenangebote ablehnen. Tun sie dies, so werden die Leistungen für vierzig Tage ausgesetzt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Krise zu einem sprunghaften Anstieg der Arbeitslosigkeit führte. Wird die makroökonomische Stabilität wiederhergestellt und das Wachstum wieder angekurbelt, so dürfte die Arbeitslosigkeit auf ein ähnliches Niveau wie vor der Krise zurückgehen. Die gerechte Verteilung der sozialen Kosten der Krise wird eine wichtige Rolle bei der Bildung eines innenpolitischen Konsenses über die weiteren Maßnahmen zur Überwindung der Krise spielen.

**Zusammenfassend** kann Island trotz der derzeitigen schwierigen Wirtschaftslage infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise als funktionierende Marktwirtschaft angesehen werden kann. Als Mitglied des EWR hat Island die meisten Wirtschaftssektoren liberalisiert und den besonderen Schutz für staatliche Unternehmen in nahezu allen Bereichen aufgehoben. In fast allen Wirtschaftssektoren werden die Preise durch das freie Spiel der Marktkräfte bestimmt. Trotz einiger Schwachstellen kann Island in Bezug auf die Verwirklichung der mit dem EWR-Abkommen verbundenen vier Freiheiten eine zufriedenstellende Bilanz vorweisen. Das isländische Rechtssystem bietet ausreichende Transparenz und gewährleistet die Durchsetzung von Eigentumsrechten. Insgesamt hält Island bis auf einige wenige geschützte Sektoren seine Märkte offen. Im Rahmen des IWF-Programms ergreift die Regierung die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung des großen Haushaltsdefizits und zur Schaffung

stabiler wirtschafts- und geldpolitischer Rahmenbedingungen. Allerdings stellen die Haushaltskonsolidierung und die konsequente Umsetzung einer glaubwürdigen finanzpolitischen Strategie nach wie vor eine zentrale Herausforderung dar. Über die notwendigen Reformen besteht ein innerpolitischer Konsens, der die Grundlage für die wirtschaftliche Erholung des Landes bildet. Von der Umstrukturierung der Schulden des Privatsektors und der Wiederherstellung der Finanzintermediation hängt es ab, wie schnell die Märkte wieder normal funktionieren werden.

#### *2.2.2. Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.*

Voraussetzung für die Erfüllung dieses Kriteriums sind eine funktionierende Marktwirtschaft und ein stabiles gesamtwirtschaftliches Umfeld, in dem die einzelnen Wirtschaftsteilnehmer ihre Entscheidungen unter berechenbaren Bedingungen treffen können. Erforderlich ist ein ausreichender Bestand an Humankapital mit hohem Ausbildungsniveau und an Sachkapital, wozu u.a. die Infrastruktur in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Verkehr gehört. Die Regierung beeinflusst durch Politik und Gesetz, u.a. durch ihre Handels- und Wettbewerbspolitik, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Auch die Struktur der Wirtschaft, einschließlich der relativen Größe des KMU-Sektors, wirkt sich auf die Wettbewerbsfähigkeit aus. Maß und Tempo der Handelsintegration mit der EU geben Aufschluss über die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck in den EU-Märkten zu widerstehen.

#### *Ausstattung mit Human- und Sachkapital*

Island hat eine **wissensbasierte Wirtschaft** entwickelt, die sich durch eine relativ junge Erwerbsbevölkerung und eine hohe Erwerbsquote, vor allem bei Frauen und älteren Menschen, auszeichnet. Die Krise hat sich auf die Beschäftigung von Hochschulabsolventen und Schulabgängern ausgewirkt und zu einem Rückgang der Erwerbsquote bei älteren Menschen geführt. Im Bereich der Beschäftigungspolitik geht die Regierung derzeit zu aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen über. Die Behörden haben eine Reihe von Projekten zur Aktivierung und Umschulung von Arbeitslosen eingeleitet. Allerdings hat Island hierfür noch keine umfassende Strategie entwickelt. Die jüngsten Reformen der beruflichen Bildung dürften dem Land dabei helfen, einige Probleme im Bereich Humankapital zu bewältigen.

Bisher hat sich die Krise nur in begrenztem Maße auf das **Bildungswesen** ausgewirkt. Die Behörden haben jedoch Maßnahmen im Bildungssektor angekündigt, die die Bildungsausgaben verringern und zu mehr Effizienz und Diversifizierung führen sollen. Darüber hinaus hat die Krise zur Abwanderung qualifizierter Arbeitnehmer in benachbarte Länder geführt. Dies gilt insbesondere für Arbeitnehmer, die bisher im Finanzsektor beschäftigt waren. Es besteht die Gefahr, dass sich diese Abwanderung mittelfristig negativ auf den Arbeitsmarkt auswirkt.

Die Qualität der **Grundinfrastruktur** entspricht dem hohen Einkommensniveau des Landes. Im Verkehrsbereich überwiegt der Straßenverkehr. Daneben verfügt Island über 11 Flughäfen, die Linienflüge abfertigen. Zwei davon bieten internationale Verbindungen an.

Wichtigste **natürliche Ressourcen** des Landes sind Fisch und Energie aus Erdwärme. Auf Fischerei und Fischverarbeitung entfallen 30 % der Deviseneinnahmen. Das Land deckt nahezu seinen gesamten Strombedarf und rund 80 % seines Primärenergiebedarfs aus erneuerbaren Energiequellen ab. Die restlichen 20 % werden durch die Einfuhr von Kohle und Erdöl abgedeckt.



In den vergangenen zehn Jahren verzeichnete Island mit durchschnittlich über 20 % des BIP eine konstant sehr hohe **Investitionsquote**. Seit Ausbruch der Krise sind die Investitionen um die Hälfte zurückgegangen, u.a. auch weil große Investitionsvorhaben, die noch vor der Krise eingeleitet wurden, inzwischen abgeschlossen wurden. 2009 machten Investitionen insgesamt rund 13,5 % des BIP aus, wobei die öffentlichen Investitionen bei weniger als 2 % des BIP lagen.

Insgesamt verfügt Island über eine gute Ausstattung mit Human- und Sachkapital. Die hoch entwickelte Infrastruktur bietet eine solide Grundlage für die wirtschaftliche Erholung des Landes. Allerdings besteht die Gefahr, dass sich der Rückgang der Investitionen mittelfristig negativ auf die Produktivität der isländischen Wirtschaft auswirkt.

### *Reform und Liberalisierung einzelner Wirtschaftszweige*

Seit den neunziger Jahren hat Island durch eine Reihe umfassender Privatisierungsprogramme seine Wirtschaft reformiert und liberalisiert. Von der Privatisierung waren einige wenige strategisch wichtige Sektoren ausgenommen, auf die nachstehend eingegangen wird.

Der Fischereisektor, der nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, wird vor allem vor der Konkurrenz durch ausländische Investoren (siehe Kapitel 13) massiv geschützt. Um die natürlichen Ressourcen des Landes zu schützen, wird der jährliche Fischfang durch ein System individuell übertragbarer Quoten geregelt. Seit 2005 müssen die Inhaber von Fangrechten dafür eine Gebühr entrichten. Nur isländische Staatsbürger dürfen Fischerei- oder Fischverarbeitungsbetriebe besitzen. Im Frühjahr 2002 beschloss das isländische Parlament, auf isländische Fischereibetriebe eine Ressourcensteuer zu erheben. Die Steuer wird auf die zugeteilten Quoten erhoben, wobei die Gesamtleistung des Fischereisektors als Berechnungsgrundlage dient.

Die Landwirtschaft wird nach wie vor massiv subventioniert und geschützt. Dies erfolgt durch interne Stützungsmaßnahmen und durch Maßnahmen an der Außengrenze. Vor Ausbruch der gegenwärtigen Krise lagen die Lebensmittelpreise im Schnitt um 60 % höher als in der EU.

Der Energiesektor wird von staatlichen und kommunalen Versorgungsunternehmen beherrscht. Nur natürliche oder juristische Personen mit Sitz in Island oder einem Mitgliedstaat des EWR oder der EFTA dürfen Energienutzungsrechte erwerben oder Unternehmen besitzen, die an der Energieerzeugung oder -verteilung beteiligt sind. Allerdings können Vereinbarungen getroffen werden, um auch anderen interessierten Akteuren diese Vorteile einzuräumen. Die isländischen Behörden haben bisher keine Pläne zur weiteren Liberalisierung des Energiemarkts angekündigt. Die Energiepreise zählen zu den niedrigsten in Europa und Unternehmen profitieren von günstigen Großabnahmeverträgen.

Der 2000 eingeführte Rechtsrahmen für den Telekommunikationssektor soll den Wettbewerb fördern und die Übereinstimmung des isländischen Rechts mit den einschlägigen europäischen Richtlinien sicherstellen. Der Telekommunikationssektor wurde 2005 privatisiert. Seit 2006 verfügt die Regierung über einen Telekommunikationsfonds, dessen Kapital aus dem Erlös aus dem Verkauf des staatlichen Anteils am isländischen Telekommunikationsunternehmen stammt und für Projekte verwendet wird, die vor allem in den Bereichen, in denen mit privaten Investitionen zu Marktbedingungen nicht zu rechnen war, den Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur voranbringen sollen.

Insgesamt verfügt Island über eine liberale, marktorientierte Wirtschaft. Nur in einigen wenigen für strategisch wichtig erachteten Sektoren ist ein Verbleib in staatlicher Hand oder die Beschränkung des Erwerbs von Anteilen vorgesehen. Beim Beitritt zur EU wird sich das Land dem Besitzstand und den Regulierungsmethoden der EU anpassen müssen.

#### *Strukturverschiebungen innerhalb der Wirtschaft*

2008 entfielen auf Fischerei, Fischverarbeitung und Landwirtschaft rund 10 % des BIP. Das traditionelle verarbeitende Gewerbe ist von kleinerem Umfang und sein Beitrag zum BIP ist in den vergangenen zehn Jahren kaum gestiegen. 2008 machte er rund 16 % des BIP aus. Im selben Jahre entfielen 12 % des BIP auf die Bauindustrie, der Rest auf den Dienstleistungssektor. 2008 entfielen 26 % des BIP auf die Finanzdienstleistungen.

Der KMU-Sektor spielt eine sehr wichtige Rolle in der isländischen Wirtschaft. Auf KMU entfallen rund 70 % aller Arbeitsplätze. 2008 waren 71 % aller Erwerbstätigen im Privatsektor beschäftigt.

Insgesamt fährt Island damit fort, seine Abhängigkeit von der Fischerei zu verringern. Der Ausbau der Aluminiumindustrie und der Finanzdienstleistungen hat zur Diversifizierung der Wirtschaft beigetragen. Trotz des Zusammenbruchs des Finanzsektors verzeichnet die Aluminiumindustrie ein konstantes Produktionsvolumen.

#### *Staatliche Eingriffe in die Wirtschaft*

In Island unterliegen staatliche Beihilfen dem EWR-Abkommen, das wiederum mit dem EU-Recht im Einklang steht. Der rechtliche Rahmen für staatliche Beihilfe wird auch zum Teil durch die aus der Mitgliedschaft Islands in der WTO erwachsenden internationalen Verpflichtungen bestimmt. 2007 machten staatliche Beihilfen in Island 0,12 % des BIP aus und flossen größtenteils in Forschung und Entwicklung.

2005 war der Anteil der Staatsbetriebe am BIP mit 30 % beachtlich. Er ging bis 2008 leicht auf rund 27 % zurück. Derzeit verzeichnen die Stromerzeugung und -verteilung, die Postdienste, der Wohnungsbaufonds, der Fonds für Studentendarlehen und einige kleinere Finanzinstitutionen die höchsten **Staatsanteile**. Nahezu alle Erdwärmeunternehmen sind im Besitz der Kommunen – sie versorgen die meisten Privathaushalte mit Heizwärme und zunehmend die Aluminiumindustrie mit Strom.

Die Krise und vor allem die Umstrukturierung der drei wichtigsten Banken haben zur Stärkung der Rolle des Staates in der isländischen Wirtschaft geführt.

#### *Handelsintegration*

Island verfügt über eine offene Volkswirtschaft – 2008 lag der Anteil der Ein- und Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen am BIP bei 57 % bzw. 49 %. Es besteht eine erhebliche Handelsverflechtung mit der EU. 2008 entfielen 54 % der Einfuhren und 76 % der Ausfuhren Islands auf die EU. Allerdings wird die Offenheit der isländischen Wirtschaft durch bestimmte Faktor eingeschränkt – dazu zählen u.a. die geographische Entfernung von wichtigen Bevölkerungszentren, der begrenzte Intra-Industrie- und Transithandel, die auf natürliche Ressourcen gestützte Exportwirtschaft und der umfassende Schutz der heimischen Landwirtschaft und Fischerei.

Rohstoffe machen einen Großteil des Handelsvolumens aus. Auch der Export von Dienstleistungen ist infolge der zunehmenden Umstellung auf eine dienstleistungsorientierte Wirtschaft sprunghaft angestiegen. 2008 lag sein Anteil an den Gesamtausfuhren bei 28 %.

Derzeit liegt der reale Wechselkurs infolge von Korrekturen des nominalen Wechselkurses und Lohnkürzungen auf einem historischen Tiefpunkt. Der reale Wertverfall der Krone hat zur Verlagerung der Nachfrage von importierten auf heimische Produkte und damit zum Handelsbilanzüberschuss beigetragen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Island als Mitglied des EWR seine Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der EU standzuhalten, unter Beweis gestellt hat. Die Krise und die makroökonomischen Schocks haben die Investitionskapazität des Privatsektors stark eingeschränkt und vorübergehend zu einer Stärkung der Rolle des Staates in der Wirtschaft geführt. Allerdings ist Island gut mit Human- und Sachkapital ausgestattet. Das Land könnte mittelfristig die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck im EU-Binnenmarkt standzuhalten, wiedererlangen, vorausgesetzt, dass die derzeitigen Defizite durch eine angemessene Wirtschaftspolitik und Strukturreformen beseitigt werden.

### **2.3. Gesamtbewertung**

Island ist ein kleines Land mit einer offenen Volkswirtschaft. Seit 1994 gehört es dem EWR an. Als EWR-Mitglied ist Island bereits gut in die Wirtschaft der EU integriert. In den neunziger Jahren und über weite Strecken des vergangenen Jahrzehnts vollzog sich eine Umstrukturierung der isländischen Volkswirtschaft, vor allem durch Deregulierung und Liberalisierung. Dadurch schaffte das Land den Übergang von einer weitgehend auf Fischerei gestützten Wirtschaft zu einer stärker diversifizierten Wirtschaft mit einem großen, offenen Finanzsektor. Im Zuge der globalen Finanzmarkturbulenzen brach der stark exponierte und unzureichend überwachte isländische Bankensektor 2008 zusammen, wodurch eine Währungs- und Finanzkrise ausgelöst und die Wirtschaft in eine tiefe Rezession gestürzt wurde. Die Regierung bat daraufhin die internationale Gemeinschaft, u. a. den IWF, um Hilfe bei der Stützung der Währung und der Rückkehr zu langfristiger makroökonomischer Stabilität. Die IWF-Bereitschaftskreditvereinbarung über 1,4 Mrd. EUR zielt auf Währungsstabilität, Haushaltskonsolidierung und Umstrukturierungen im Bankensektor.

Wegen der schweren Wirtschaftskrise und der daraus resultierenden politischen Situation in Island verzögerte sich die Umsetzung des IWF-Programms. Im Sommer 2009 wurde jedoch ein breiter Konsens über die Grundlagen für den Aufschwung erzielt. Die Regierung leitete umfangreiche Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft ein, die auf die Konsolidierung des Haushalts, die Stabilisierung des Wechselkurses und die Umstrukturierung des Finanzsektors abzielen. Die Maßnahmen beginnen, erste Früchte zu zeigen. Island verfügt über einen relativ flexiblen Arbeitsmarkt mit einer hohen Erwerbsbeteiligung, einer relativ jungen Erwerbsbevölkerung und einer gut verwalteten, soliden Ressourcenbasis.

Jedoch ist die makroökonomische Stabilisierung noch nicht abgeschlossen. Infolge der Krise und der Verstaatlichung der insolventen Banken stieg das Haushaltsdefizit 2009 auf 14,4 % des BIP. Im selben Jahr kletterte die Bruttostaatsverschuldung auf 125 % des BIP. Ein Drittel davon war auf die Icesave-Schulden zurückzuführen. Die Haushaltskonsolidierung ist weiterhin eine vordringliche Aufgabe. Die Umstrukturierung sowohl der öffentlichen als auch der privaten Schulden wird sich auf das Tempo der Erholung auswirken. Die Vollendung der Umstrukturierung des Finanzsektors und die erhebliche Verbesserung des institutionellen Rahmens und der Verfahren für Regulierung und Aufsicht gehören zu den großen

Herausforderungen, die bald angegangen werden müssen. Durch die weitere Diversifizierung der Wirtschaft und die Durchführung einer Reihe von Strukturreformen würde sich die Wettbewerbsfähigkeit des Landes verbessern.

### **3. FÄHIGKEIT ZUR ERFÜLLUNG DER AUS DER MITGLIEDSCHAFT ERWACHSENDEN VERPFLICHTUNGEN**

In diesem Teil wird bewertet, inwieweit Island fähig ist, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen und den Besitzstand, das heißt die Verträge, das Sekundärrecht und die sektorale Politik der Union, zu übernehmen. Dieser Teil des Analyseberichts entspricht in seinem Aufbau den 33 Verhandlungskapiteln, in die der Besitzstand zum Zwecke der Beitrittsverhandlungen aufgeteilt wurde. Für jedes Kapitel wird auf die gegenwärtige Lage und auf die derzeitigen Perspektiven in Island eingegangen. Die Verhandlungskapitel wurden in drei Gruppen aufgeteilt: 10 Kapitel, die unter das EWR-Abkommen fallen, 11 Kapitel, die teilweise unter das EWR-Abkommen fallen und 12 Kapitel, die den EWR nicht betreffen. Für den Zweck dieses Analyseberichts und ohne Vorgriff auf den tatsächlichen Beitrittstermin wurde bei den Bewertungen ein mittelfristiger Zeithorizont von etwa drei Jahren zugrunde gelegt.

#### **3.1. Die Kapitel des Besitzstands**

##### **3.1.1. Kapitel, die unter das EWR-Abkommen fallen**

###### *Kapitel 1: Freier Warenverkehr*

Der Grundsatz des freien Warenverkehrs bedeutet, dass der freie Handel mit Waren zwischen allen Teilen der Union gewährleistet sein muss. In einer Reihe von Sektoren wird dieser allgemeine Grundsatz durch harmonisierte Rechtsvorschriften nach dem „alten Konzept“ (Festlegung genauer Produktspezifikationen) oder dem „neuen Konzept“ (Festlegung allgemeiner Produkthanforderungen) ergänzt. Die Verpflichtungen im Rahmen dieses Kapitels betreffen zum größten Teil die Umsetzung der harmonisierten europäischen Produktvorschriften. Maßgeblich für die reibungslose Umsetzung des Besitzstands sind ausreichende Verwaltungskapazitäten, um die Notifizierung von Handelsbeschränkungen und die Anwendung der horizontalen Maßnahmen und Verfahren in Bereichen wie Normung, Konformitätsbewertung, Zertifizierung, Messwesen und Marktüberwachung sicherzustellen.

Alle wesentlichen Bestandteile des Besitzstands im Bereich des freien Warenverkehrs fallen unter das EWR-Abkommen. Alle neuen EU-Vorschriften werden in das Abkommen aufgenommen und gelten daher für den gesamten EWR.

Was die **allgemeinen Grundsätze** des freien Warenverkehrs anbetrifft, so steht das isländische Recht insgesamt in Einklang mit den Artikeln 34 bis 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Allerdings bleiben in den Bereichen alkoholische Getränke und Fernverkauf von Arzneimitteln weiterhin einige Fragen offen.

Auf dem Gebiet der **horizontalen Maßnahmen** wendet Island die EU-Vorschriften, die die Grundsätze des neuen und des Gesamtkonzepts, Normen, Konformitätsbewertungen, Zertifizierungen, das Messwesen und die Marktüberwachung betreffen, bereits an.

Das staatliche **Normungsinstitut** Islands – Icelandic Standards (IST) – ist bereits Vollmitglied des Europäischen Komitees für Normung (CEN) und des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC) und assoziiertes Mitglied des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI). IST ist auch in internationalen Normungsorganisationen vertreten. Die Verwaltungskapazität des IST dürfte ausreichen, um eine angemessene Umsetzung der harmonisierten europäischen Normen in nationale Normen zu gewährleisten.

Die **Konformitätsbewertung** wird in Island auf der Grundlage von horizontalen und sektorspezifischen EU-Vorschriften durchgeführt. Für Produkte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien nach dem neuen Konzept fallen, wird bereits die CE-Kennzeichnung verwendet, anerkannt und akzeptiert. Allerdings muss Island gewährleisten, dass die letzten Änderungen im Bereich der Konformitätsbewertung ordnungsgemäß umgesetzt werden, insbesondere Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten: Ein kleines Netz von Laboratorien, Zertifizierungs- und Aufsichtsstellen ist für die Einhaltung der Vorschriften für Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten zuständig.

Als nationale **Akkreditierungsstelle** fungiert das isländische Amt für technische Akkreditierung (ISAC), das Vollmitglied der Europäischen Kooperation für Akkreditierung (EA) ist. Die Grundsätze der isländischen Akkreditierungspolitik stehen mit denen der Europäischen Union im Einklang, auch was die berufliche und finanzielle Unabhängigkeit anbetrifft. Allerdings muss Island die vollständige Angleichung an die EU-Vorschriften gewährleisten. Bislang wurde der ISAC noch keiner noch keinem Peer-Review-Verfahren unterzogen.

Im Bereich des **Messwesens** wurden die Aufgaben, die das gesetzliche Messwesen betreffen, in Übereinstimmung mit der EU-Praxis auf die Verbraucheragentur übertragen.

Die **Marktüberwachung** erfolgt durch ein der EU-Praxis entsprechendes System. Die Verbraucheragentur übernimmt die Koordinierung der anderen Marktaufsichtsbehörden. Island muss jedoch sowohl die interne als auch die externe Koordinierung stärken.

Von den **Produktvorschriften im Rahmen des neuen und des Gesamtkonzepts** wendet Island bereits die sektorspezifischen Vorschriften an.

Auch in Bezug auf die **Produktvorschriften nach dem alten Konzept** ist Island bei der Rechtsangleichung gut vorangekommen. Allerdings lässt Island derzeit im Kraftfahrzeugsektor noch Fahrzeuge zu, die nicht gemäß den internationalen Vorschriften und Normen hergestellt und vermarktet werden, die den EU-Vorschriften zugrunde liegen.

Im Hinblick auf die **Verfahren** ist festzustellen, dass Island die Richtlinie über Notifizierungsverfahren umsetzt. Die Kontrolle von Einfuhrzeugnissen an der Außengrenze wird von der isländischen **Zolldirektion** vorgenommen. Die isländischen Rechtsvorschriften über **Feuerwaffen** stimmen weitgehend mit dem Besitzstand überein. Die Richtlinie über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern wurde im Einklang mit dem EU-Recht umgesetzt.

## **Schlussfolgerung**

Als Mitglied des EWR wendet Island mit wenigen Ausnahmen den Besitzstand im Bereich des freien Warenverkehrs bereits an. Weitere Anstrengungen erfordert neben der die Angleichung an die allgemeinen Grundsätze und die Rechtsvorschriften nach dem alten Konzept, die Gewährleistung der vollständigen Übernahme des Besitzstands in den Bereichen Konformitätsbewertung, Zertifizierung, Messwesen und Marktüberwachung. Die entsprechenden Strukturen, auch für die Qualitätssicherung, sind vorhanden und verfügen über ausreichende Verwaltungskapazitäten. Insgesamt dürfte Island in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.

### *Kapitel 2: Freizügigkeit der Arbeitnehmer*

Gemäß dem für dieses Kapitels relevanten Besitzstand haben Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten und sich zu diesem Zweck dort mit ihren Familienangehörigen niederzulassen, und müssen in Bezug auf Arbeitsbedingungen sowie soziale und steuerliche Vergünstigungen wie inländische Arbeitnehmer behandelt werden. In diesem Besitzstand ist auch ein Mechanismus zur Koordinierung der verschiedenen nationalen Systeme der sozialen Sicherheit vorgesehen. Die für dieses Kapitel relevanten EU-Rechtsvorschriften wurden mit einigen Anpassungen im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in das EWR-Abkommen aufgenommen .

Island wendet den Besitzstand im Bereich des **Zugangs zum Arbeitsmarkt** bereits an. Arbeitnehmer aus der EU erhalten gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt und die gleiche Behandlung wie isländische Arbeitnehmer<sup>7</sup>. Island hat mitgeteilt, dass es seinen im EWR-Abkommen verankerten Verpflichtungen hinsichtlich des sich daraus ergebenden Aufenthaltsrechts nachgekommen ist, das Arbeitnehmern und ihren Familien ein Recht auf Aufenthalt einräumt. Island hat auch die EU-Vorschriften über die Wahrung ergänzender Rentenansprüche umgesetzt.

Island beteiligt sich uneingeschränkt an dem **EURES** (European Employment Services). EURES Island ist ein effizienter Diensteanbieter und nach wie vor zuverlässiger Partner trotz der durch die Auswirkungen der weltweiten Rezession auf die isländische Wirtschaft erschwerten Rahmenbedingungen. EURES verfügt mit einem Manager, zwei Beratern und zwei Sachbearbeitern über ausreichende Kapazitäten. Außerdem sind acht EURES-Ansprechpartner/Arbeitsvermittler in regionalen Büros tätig. EURES bietet Informationen über Arbeitslosengeld in Englisch und Polnisch an.

Was die **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** anbetrifft, so wendet Island die entsprechenden EU-Vorschriften an und verfügt nachweislich über ausreichende Verwaltungskapazitäten. Gemäß den neuen EU-Vorschriften, die im Mai 2010 in Kraft treten sollen, muss Island nun jedoch die erforderlichen Schritte zur Vorbereitung auf den Datenaustausch im Rahmen des EESSI-(Electronic Exchange of Social Security Information — elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten) Systems ergreifen. Außerdem muss Island seine Bestimmungen für die Koordinierung der Sozialsicherungssysteme auf Drittstaatsangehörige ausweiten. Island hat auch die Europäische Krankenversicherungskarte

---

<sup>7</sup> Gemäß den nach dem EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens und der Erweiterung des EWR-Abkommens vereinbarten Übergangsregelungen gilt für bulgarische und rumänische Staatsangehörige eine spätestens im Dezember 2013 auslaufende Ausnahmeregelung: Sie erhalten nur begrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen eine Arbeitserlaubnis.

eingeführt, auf die isländische Staatsangehörige und andere in Island lebende Angehörige eines EWR-Staates Anspruch haben.

### **Schlussfolgerung**

Abgesehen von wenigen, im Rahmen des EWR-Abkommens gewährten Ausnahmeregelungen, wendet Island den für dieses Kapitel relevanten Besitzstand bereits an. Island verfügt über angemessene Verwaltungsstrukturen und sollte in der Lage sein, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu erfüllen.

#### *Kapitel 3: Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr*

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit von EU-Staatsangehörigen und juristischen Personen aus einem EU-Mitgliedstaat, die in den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt sind, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nicht durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften beschränkt werden (vorbehaltlich der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmen). Der zentrale Rechtsakt in diesem Bereich ist die Dienstleistungsrichtlinie. Mit dem Besitzstand werden auch die Bestimmungen über reglementierte Berufe harmonisiert, um die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen und Diplomen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Bei bestimmten Berufen muss eine einheitliche Mindestausbildung absolviert worden sein, damit die Qualifikation in einem anderen EU-Mitgliedstaat automatisch anerkannt wird. Im Bereich Postdienste zielt EU-Reform darauf ab, einen Universaldienst zu gewährleisten, einen Binnenmarkt für Postdienste zu schaffen und für den Endnutzer hochwertige Postdienstleistungen zu erbringen.

Der gesamte für dieses Kapitel relevante Besitzstand fällt unter das EWR-Abkommen. Die Artikel 45 und 56 AEUV entsprechen den Artikeln 31 und 36 des EWR-Abkommens. Der Besitzstand im Bereich der Postdienstleistungen und im Bereich der beruflichen Befähigungsnachweise wurde in das EWR-Abkommen aufgenommen.

Was das **Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr** anbetrifft, ist der Beschluss über die Aufnahme der Dienstleistungsrichtlinie in das EWR-Abkommen noch nicht in Kraft getreten. Dennoch haben die isländischen Behörden bereits mit der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in isländisches Recht begonnen. Das isländische Wirtschaftsministerium ist für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und die Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Ministerien, Ämtern und lokalen Behörden zuständig. Island muss dafür Sorge tragen, dass die Richtlinie vollständig umgesetzt wird und ausreichende Verwaltungskapazitäten zur Verfügung stehen. In Island unterliegen das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit im Fischereisektor noch einigen Beschränkungen. (*siehe Kapitel 13 – Fischerei*)

Im Bereich der **Postdienste** hat Island den Hauptteil den Besitzstands bereits umgesetzt. Allerdings wurde die dritte Postrichtlinie noch nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen. Besondere Aufmerksamkeit muss einer Reihe spezifischer Punkte gewidmet werden, so unter anderem dem Umfang der Universaldienstverpflichtung, den Genehmigungsverfahren, der Finanzierung der nationalen Regulierungsbehörde und dem Ausgleich der Nettokosten, die aufgrund der Universaldienstverpflichtung anfallen. Die Verwaltungsstruktur gleicht der Struktur der meisten EU-Mitgliedstaaten. Das Ministerium für Kommunikation ist für die

Festlegung der Politik und Rechtsvorschriften im Bereich der Postdienste zuständig, während die Post- und Telekomverwaltung als nationale Regulierungsbehörde die Umsetzung der Politik und der Rechtsvorschriften überwacht und die Marktaufsicht übernimmt. Vorrangige Bedeutung muss in diesem Zusammenhang der Stärkung der zuständigen Verwaltungskapazitäten und der Trennung von Regulierungs- und Verwaltungsaufgaben beigemessen werden.

Im Bereich der **gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise** hat Island verschiedene Richtlinien über reglementierte Berufe umgesetzt, allerdings steht die Umsetzung der Hauptrichtlinie über die gegenseitige Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise vom September 2005 noch aus. Dies wurde der EFTA-Überwachungsbehörde mitgeteilt. Die für diese Richtlinie zuständige Behörde ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Eine Reihe weiterer Fachministerien sind für die sektorspezifischen Vorschriften über andere reglementierte Berufe zuständig. In diesem Bereich muss die vollständige Umsetzung des Besitzstands und die Schaffung eines angemessenen institutionellen Rahmens erst noch abgeschlossen werden.

### **Schlussfolgerung**

Mit einigen Ausnahmen wendet Island den Besitzstand in den Bereichen Niederlassungsrecht und Dienstleistungsfreiheit bereits an. Allerdings muss Island die Beschränkungen im Fischereisektor mit dem Besitzstand in Einklang bringen. Weitere Anstrengungen sind insbesondere erforderlich, um die Angleichung an die Dienstleistungsrichtlinie und die dritte Postrichtlinie sowie die Vollendung des Rahmens für die gegenseitige Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise voranzutreiben. Außerdem müssen Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazität ergriffen werden, um die effiziente Um- und Durchsetzung der Vorschriften und der Politik der EU zu gewährleisten. Insgesamt dürfte Island in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.

#### *Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr*

Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie alle Vorschriften, die den freien Kapital- und Zahlungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten bzw. zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern behindern, aufheben. Der Besitzstand umfasst auch Vorschriften für den grenzübergreifenden Zahlungsverkehr und die Ausführung von Zahlungsaufträgen für den Ankauf von Wertpapieren. Die Richtlinie zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verpflichtet Banken und andere Wirtschaftsbeteiligte, die Identität ihrer Kunden festzustellen und bestimmte Finanztransaktionen zu melden, insbesondere wenn hochwertige Güter oder die Barzahlung hoher Beträge damit verbunden sind. Eine wesentliche Voraussetzung für die Bekämpfung der Finanzkriminalität ist die Schaffung effizienter Verwaltungs- und Durchsetzungskapazitäten, was auch die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden einschließt.

Alle wesentlichen Bestandteile des Besitzstands im Bereich des freien Warenverkehrs fallen unter das EWR-Abkommen. Neue EU-Vorschriften werden systematisch in das Abkommen aufgenommen. Allerdings wurde Island als vorübergehende Ausnahmeregelung eine Beschränkung ausländischer Investitionen gestattet (siehe unten).

Die im EWR geltenden Vorschriften für den **Kapital- und Zahlungsverkehr** stimmen fast vollständig mit den EU-Rechtsvorschriften, die die Liberalisierung des Kapitalverkehrs



vorsehen, überein. Allerdings können Länder, die nicht zum Euroraum gehören, weiterhin Zahlungsbilanz-Schutzklauseln in Anspruch nehmen. Im November 2008 ergriff Island im Zusammenhang mit der Finanzkrise Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 43 des EWR-Abkommens, die den Kapitalverkehr zwischen Island und Mitgliedstaaten des EWR einschränken. Derzeit unterliegen Finanzgeschäfte zwischen Island und dem Ausland umfassenden Devisenkontrollen. Einige dieser Kontrollen wurden im April 2009 sogar verschärft. Hier muss Island durch Liberalisierungsmaßnahmen die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz des freien Kapitalverkehrs gewährleisten. Die isländischen Behörden haben einen Plan für die schrittweise Liberalisierung der Kontrollen angenommen. Erste Durchführungsmaßnahmen wurden im November 2009 ergriffen und einige Erleichterungen eingeführt, die den Umtausch von Erlösen aus dem Verkauf von Vermögenswerten in Fremdwährungen gestatten. Der IWF hat in seiner ersten Überprüfung der Stand-by-Vereinbarung festgestellt, dass eine Beschleunigung der Haushaltsanpassung und eine eher schrittweise Liberalisierung des Kapitalverkehrs für die Gewährleistung von Stabilität und Nachhaltigkeit maßgeblich sind. Allerdings wird nicht erwartet, dass wichtige Kontrollen sofort abgeschafft werden. Alle aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften eingeführten Maßnahmen können bis November 2010 in Kraft bleiben. Dies schließt ihre Verlängerung im Rahmen künftiger Rechtsvorschriften – in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung – nicht aus.

Im Rahmen des EWR-Abkommens wurde Island eine dauerhafte Ausnahmeregelung gewährt, durch die ausländische Investitionen in Fischereifahrzeuge und Unternehmen der Fischverarbeitung begrenzt werden (*siehe auch Kapitel 13 „Fischerei“*). Auch in anderen Bereichen, wie Energie, Luftverkehr und Immobilien gelten Beschränkungen, die lediglich auf Drittstaatsangehörige und nicht auf Staatsangehörige der EWR-Länder Anwendung finden.

Was die **Zahlungssysteme** anbetrifft, so wurden mit den Durchführungsrichtlinien zum Zahlungsverkehr Kapitalbewegungen innerhalb des Binnenmarktes vollständig liberalisiert. Im November 2009 trat mit der Ausweitung der Richtlinie über Zahlungssysteme und einer neuen präziseren Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft eine erhebliche Änderung der EU-Rechtsvorschriften in Kraft. Alle diese Rechtsvorschriften fallen unter das EWR-Abkommen. Ende Oktober 2009 war die Umsetzung des gesamten für Zahlungssysteme relevanten Besitzstands abgeschlossen worden. Abweichungen oder Schwierigkeiten sind weder mitgeteilt noch festgestellt worden.

Was den Besitzstand im Bereich der **Bekämpfung von Geldwäsche** anbetrifft, so fällt sowohl die dritte Geldwäscherichtlinie und die Richtlinie mit Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie als auch die Verordnung über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers unter das EWR-Abkommen. Island hat die dritte Geldwäscherichtlinie und die Verordnung über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers bereits vollständig und die Richtlinie mit Durchführungsrichtlinien zum Teil umgesetzt. In einigen Fällen ist Island sogar über die Anforderungen des Besitzstands hinausgegangen, um ein verlässliches und effizientes Aufsichtssystem zu schaffen. Allerdings ist die Durchsetzungskapazität der Finanzfahndungsstelle was Personalausstattung und Unabhängigkeit anbetrifft, fraglich, da sie derzeit mit nur einer Person besetzt ist. (*Siehe auch Kapitel 24: Sozialpolitik und Beschäftigung*)

## Schlussfolgerung

Mit einigen Ausnahmen wendet Island den Besitzstand im Bereich des freien Kapitalverkehrs bereits an und dürfte in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen. Allerdings gilt für Island eine dauerhafte Ausnahmeregelung, die ausländische Investitionen im Fischereisektor beschränkt. Die Beschränkungen für ausländische Investitionen und den Erwerb von Eigentum durch Ausländer müssen mit den Grundsätzen des Besitzstands in Einklang gebracht werden. Auch zur Beseitigung der Beschränkungen von Kapitalflüssen sind noch erhebliche und kontinuierliche Anstrengungen erforderlich. Die Verwaltungskapazität muss insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche gestärkt werden.

#### *Kapitel 5: Öffentliches Beschaffungswesen*

Der für das öffentliche Beschaffungswesen relevante Besitzstand umfasst allgemeine Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung, des freien Wettbewerbs und der Nichtdiskriminierung. Außerdem gelten für die Koordinierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge im klassischen Sektor und im Versorgungssektor besondere EU-Vorschriften. Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der öffentlichen Auftraggebern/Unternehmen, der dafür geltenden Verträge und der Schwellenwerte und spezifischen Ausnahmen festgelegt. Der Besitzstand umfasst außerdem spezifisch Vorschriften für die Überprüfungsverfahren und den Zugang zu Rechtsmitteln.

Der für das öffentliche Beschaffungswesen relevante Besitzstand ist Bestandteil des EWR-Abkommens, mit Ausnahme zweier technischer Richtlinien (2006/97/EG und 2007/24/EG) und der neuen Rechtsmittelrichtlinie (2007/66/EG).

Island hat den Großteil des Besitzstands in diesem Bereich gemäß seiner mit dem EWR verbundenen Verpflichtungen zwar bereits umgesetzt, muss aber noch die vollständige Umsetzung der neuen Rechtsmittelrichtlinie und der genannten technischen Richtlinien sicherstellen. Außerdem bedarf es einer weiteren Feinabstimmung der Durchführungsbestimmungen für die Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge, d.h. die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und die Richtlinie über öffentliche Aufträge.

Was die Verwaltungskapazität anbetrifft, so ist das Finanzministerium für die allgemeine Überwachung und Durchführung der Vorschriften und der Politik im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zuständig. Seine weitreichenden Interventionsbefugnisse ermöglichen dem Ministerium gegebenenfalls in Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers einzugreifen. Auch wenn das Ministerium derzeit seine Aufgaben bewältigt, dürften die lediglich zwei Mitarbeiter, die für das öffentliche Auftragswesen zuständig sind, für die Bewältigung größerer Probleme nicht ausreichen.

Um die Wahrnehmung zentraler Aufgaben in Verbindung mit der Politikgestaltung, der Ausarbeitung von Gesetzen und sekundärrechtlichen Vorschriften, der Bereitstellung operationeller Instrumente und eines "Help Desk", dem Monitoring und der Erstellung von Statistiken sowie der Durchführung kohärenter Kontrollen in allen Bereichen der öffentlichen Auftragsvergabe gewährleisten zu können, ist daher eine Stärkung der zuständigen Verwaltungsstrukturen auf zentraler Ebene erforderlich. Darüber hinaus müssen Auftraggeber auf allen Ebenen über die erforderlichen Verwaltungskapazitäten verfügen, um eine wirksame Anwendung der Vorschriften in diesem Bereich sicherzustellen.

#### **Schlussfolgerung**

Island wendet die wichtigsten Vorschriften der EU-Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe gemäß seinen mit dem EWR verbundenen Verpflichtungen bereits an. Allerdings sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die vollständige Angleichung seiner Rechtsvorschriften an die neue Rechtsmittelrichtlinie und bestimmte Durchführungsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe zu gewährleisten. Insgesamt dürften die zentralen Verwaltungsstrukturen in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen. Allerdings muss die Verwaltungskapazität weiter gestärkt werden, um eine angemessene Umsetzung der Politik für das öffentliche Auftragswesen in Island zu gewährleisten.

### *Kapitel 6: Gesellschaftsrecht*

Der Besitzstand in diesem Bereich umfasst Offenlegungsvorschriften sowie Vorschriften betreffend die Gründung von Aktiengesellschaften sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals, die Fusion und Aufspaltung von Gesellschaften, Übernahmeangebote, Transparenzanforderungen und die Grundsätze der Unternehmensführung. Was die Rechnungslegung betrifft, so enthält der Besitzstand spezifische Vorschriften für die Vorlage der Jahresabschlüsse und konsolidierten Jahresabschlüsse, wobei für kleine und mittlere Unternehmen einfachere Regeln gelten. Für den Banken- und Versicherungssektor gelten besondere Rechnungslegungsvorschriften. Die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards ist für bestimmte Unternehmen des öffentlichen Interesses zwingend vorgeschrieben. Darüber hinaus enthält der Besitzstand Bestimmungen über die Zulassung, berufliche Integrität und Unabhängigkeit von Pflichtprüfern.

Alle wichtigen EU-Vorschriften im Bereich des Gesellschaftsrechts gelten auch in den EWR-Ländern. Neue EU-Vorschriften werden systematisch in das Abkommen aufgenommen.

Daher steht das isländische **Gesellschaftsrecht** insgesamt mit den EU-Vorschriften in Einklang. Allerdings wurde die 2007 angenommene Richtlinie über Aktionärsrechte noch nicht umgesetzt. Island hat Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung der Empfehlungen der Kommission im Bereich der Unternehmensführung zu stärken und hat weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission vom April 2009 über Vergütungen geplant.

Was die Verwaltungsstrukturen anbetrifft, so ist die Unternehmensabteilung des Wirtschaftsministeriums für das Gesellschaftsrecht zuständig. Sie verfügt über 5 Mitarbeiter. Die Eintragung von Unternehmen unterliegt der Zuständigkeit des Leiters der Direktion für Steuern, die dem Finanzministerium untersteht. Für das Unternehmens- und Gesellschaftsregister sind vierzehn Mitarbeiter tätig, die technische Unterstützung von anderen Abteilungen der Direktion für Steuern erhalten. Es besteht ein regelmäßiger Kontakt zu den Unternehmensregistern in den nordischen und den europäischen Ländern..

Im Bereich der **Rechnungslegung von Unternehmen** hat Island den Großteil der einschlägigen EU-Vorschriften umgesetzt. Allerdings steht die Umsetzung von einigen Teilen der Richtlinie zur Änderung bestimmter Vorschriften über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss und der Verordnung über die Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsgrundsätze noch aus.

Was die Verwaltungsstrukturen anbetrifft, so ist die Unternehmensabteilung des Wirtschaftsministeriums auch für die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung von Unternehmen zuständig. Das Amt für die Registrierung der Jahresabschlüsse

(Ársreikningaskrá) ist für die Registrierung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse von Unternehmen sowie für die Kontrolle der Unternehmen, die internationale Rechnungslegungsstandards anwenden, zuständig. Im Bereich der **Rechnungsprüfung** wurde mit dem 2008 verabschiedeten Gesetz über Rechnungsprüfer, das im Januar 2009 in Kraft trat, die Richtlinie über die Abschlussprüfung umgesetzt und auch den Empfehlungen zu externen Qualitätssicherungssysteme und zur Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften Rechnung getragen. Die Rechnungsprüfer unterliegen in Island der Kontrolle durch die staatliche Aufsichtsbehörde für die Abschlussprüfung (Endurskoðendaráð). Diese Behörde ist für das externe Qualitätssicherungssysteme zuständig und veröffentlicht jährlich Informationen über die Ergebnisse der externen Qualitätssicherung. Die Behörde kann von sich aus gegen Prüfer und Prüfungsgesellschaften oder in einzelnen Fällen ermitteln, wenn der begründete Verdacht des Verstoßes gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften besteht.

### **Schlussfolgerung**

Island wendet den Besitzstand im Bereich des Gesellschaftsrechts zum größten Teil bereits an und dürfte in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen. Einige weitere Anstrengungen sind erforderlich, um das isländische Recht an die Vorschriften über die Ausübung der Stimmrechte durch Aktionäre und die Rechnungslegung von Unternehmen anzugleichen.

#### *Kapitel 7: Rechte an geistigem Eigentums*

Die EU-Vorschriften in diesem Bereich zielen vorrangig darauf ab, für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes zu sorgen, gleichzeitig ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Ansprüchen von Rechteinhabern und Nutzern zu wahren und eine Anpassung des Rechtsrahmens an das sich rasch wandelnde technologische Umfeld zu ermöglichen. Im Bereich Urheberrechte werden mit dem Besitzstand die Bestimmungen für den Rechtsschutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten harmonisiert. Er enthält ferner spezifische Vorschriften über den Schutz von Datenbanken, Computerprogrammen, Halbleitertopographien sowie Rechten für Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung. Was die gewerblichen Schutzrechte betrifft, so gibt der Besitzstand harmonisierte Bestimmungen für den Schutz von Marken, Mustern und Modellen vor. Des Weiteren gelten spezifische Vorschriften für biotechnologische Erfindungen, Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel. Zum Besitzstand zählen ferner die Gemeinschaftsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Die Rechte an geistigem Eigentum fallen unter das EWR-Abkommen, das Bestimmungen für den Schutz dieser Rechte, die Erschöpfung der Rechte, den Beitritt zu und die Beteiligung an Gemeinschaftsmaßnahmen und internationalen Übereinkommen und Beziehungen zu Drittstaaten umfasst. In Anhang XVII des EWR-Abkommens sind die sekundärrechtlichen Vorschriften aufgelistet, die Bestandteil des EWR-Abkommen sind.

Island setzt den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der **Urheberrechte und verwandten Schutzrechte** um. Die für diesen Bereich zuständige Behörde ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Der Minister wird von einem Sachverständigenausschuss in Urheberrechtsfragen beraten. Die Regelungen für die Funktionsweise von Verwertungsgesellschaften entsprechen den Anforderungen der EU.

Die Vorschriften im Bereich der **gewerblichen Schutzrechte** stehen weitgehend mit dem Besitzstand im Einklang. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um die Vorschriften über die Erschöpfung der Rechte aus Marken in der Gemeinschaft und über ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel umzusetzen. Bislang hat Island der EFTA-Überwachungsbehörde noch nicht die vollständige Umsetzung der Markenrichtlinie gemeldet. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden.

Was die **Durchsetzung** der Rechte an geistigem Eigentum anbetrifft, so wurde die Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (Richtlinie 2004/481/EG) nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen. Einige ihrer Bestimmungen wurden allerdings mit dem 2006 verabschiedeten Gesetz über die Beweisaufnahme bei vermutlichen Verstößen gegen die Rechte an geistigem Eigentum umgesetzt. Den weiteren Anforderungen der Richtlinie sollte u.a. durch den Erlass von Durchführungsvorschriften für das WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und die Aufnahme allgemeiner Bestimmungen in verschiedene Rechtsakte über rechtliche Verfahren nachgekommen werden. Um die Übereinstimmung mit dem Besitzstand zu gewährleisten, muss Island die vollständige Angleichung an die Richtlinie gewährleisten und eine umfassende Durchsetzungsstrategie ausarbeiten.

### **Schlussfolgerung**

Mit einigen Ausnahmen wendet Island den Besitzstand im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum bereits an und dürfte in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen. Das Land muss die vollständige Übernahme der Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum gewährleisten.

#### *Kapitel 8: Wettbewerb*

Der Besitzstand im Wettbewerbsbereich umfasst das Kartellrecht, die Fusionskontrolle und die Vorschriften über die Kontrolle staatlicher Beihilfen. Er setzt sich aus Regeln und Verfahren für die Bekämpfung wettbewerbsfeindlicher Verhaltensweisen von Unternehmen (wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung) und für die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen und aus solchen zusammen, die die Regierungen daran hindern, staatliche Beihilfen zu gewähren, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren. Die Wettbewerbsregeln sind im Allgemeinen in der ganzen Union unmittelbar anwendbar, und die Mitgliedstaaten müssen bei ihrer Durchsetzung uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiten.

Der Besitzstand im Bereich Wettbewerb fällt unter das EWR-Abkommen. In den Protokollen 21 bis 27 zu dem EWR-Abkommen sind außerdem spezifischere Bestimmungen, die insbesondere die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Befugnisse zwischen der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) in Bezug auf die Anwendung der Wettbewerbsregeln und die staatlichen Beihilfen betreffen, festgelegt. Die Kommission und die ESA sind für die Untersuchung und Kontrolle von wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen und von Unternehmenszusammenschlüssen zuständig, die nachteilige Folgen für den isländischen Markt haben. Die ESA ist außerdem für die Prüfung und Genehmigung staatlicher Beihilfen verantwortlich, die von Island gewährt werden und sich auf den Handel zwischen Island und anderen EWR-Vertragsparteien auswirken (mit Ausnahme der Bereiche Landwirtschaft und Fischerei).

Das isländische Wettbewerbsrecht ist eng an den Besitzstand angelehnt. Es gilt für alle Sektoren und sowohl für staatliche als auch für private Unternehmen. Die isländische Wettbewerbsbehörde verfügt über ähnliche Ermittlungsbefugnisse wie die Europäische Kommission. Im Bereich **Kartellrecht und Fusionen** wurde offensichtlich ein zufriedenstellendes Durchsetzungsniveau erreicht. Die Wettbewerbsbehörde verfügt über eine angemessene Personalausstattung. Sie hat in den letzten Jahren eine große Anzahl von Fällen bearbeitet und relativ häufig Geldbußen verhängt. Die Kommission wird jedoch diese Entscheidungen in qualitativer Hinsicht bewerten müssen. Die von den isländischen Behörden gewährten **staatlichen Beihilfen** unterliegen Ex-ante-Kontrollen durch die ESA. Die ESA ist eine unabhängige Behörde, die die Übereinstimmung mit Kommissionsentscheidungen und EuGH-Urteilen in diesem Bereich genau kontrolliert. Die Kontrolle der staatlichen Beihilfen in Island ist mit der Kontrolle in der EU vergleichbar.

Der Gesamtwert der von 2004 bis 2008 gewährten isländischen Beihilfen belief sich auf nicht mehr als 24 Mio. EUR, dies entspricht 0,12 % des BIP. 2008 betraf nur eine der noch nicht abgeschlossenen Rückforderungssachen eine Beihilfemaßnahme Islands. Infolge der Wirtschaftskrise hat die isländische Regierung allerdings eine Reihe von Beihilfemaßnahmen beschlossen, um insbesondere den Finanzsektor zu unterstützen. Das Verfahren für die Anmeldung der Beihilfen bei der ESA läuft derzeit. Die Maßnahmen müssen genau überwacht werden.

Einige Unternehmen in den Bereichen Verkehr, Energie, Postdienste, Rundfunk und Wohnungswesen genießen Sonder- oder Exklusivrechte. Hier muss geprüft werden, inwieweit diese Regelungen mit dem Besitzstand im Einklang stehen, obwohl zum jetzigen Zeitpunkt keine systematische Überprüfung von Artikel 106 AVEU vorgesehen ist.

### **Schlussfolgerung**

Island wendet den Besitzstand im Bereich Wettbewerb an und dürfte in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden. Allerdings muss die Qualität der Entscheidungen der isländischen Wettbewerbsbehörde und der infolge der Wirtschaftskrise beschlossenen Beihilfemaßnahmen einer weitere Prüfung unterzogen werden.

### *Kapitel 9: Finanzdienstleistungen*

Der für den Bereich Finanzdienstleistungen relevante Besitzstand ist hauptsächlich darauf ausgerichtet, die finanzielle Stabilität, die finanzielle Solidität der Finanzsektor tätigen Unternehmen und einen angemessenen Schutz der Verbraucher, Investoren und Versicherungsnehmer zu gewährleisten. Dadurch sollen das Vertrauen in die Finanzmärkte gestärkt und gleiche Ausgangsbedingungen für alle Marktteilnehmer geschaffen werden. Der Besitzstand für den Finanzdienstleistungsbereich umfasst Vorschriften für die Genehmigung, den operationellen Betrieb und die Beaufsichtigung von Finanzinstituten in den Bereichen Banken, Versicherungen, Zusatzrenten, Investitionsdienste und Wertpapiermärkte sowie für die Finanzmarktinfrastruktur. Finanzinstitute können nach dem Grundsatz der Herkunftslandkontrolle in der gesamten Europäischen Union Geschäfte betreiben, indem sie entweder Zweigniederlassungen gründen oder Dienste auf grenzüberschreitender Basis erbringen

Der Besitzstand für Finanzdienstleistungen fällt unter das EWR-Abkommens. Darüber hinaus gelten die in Anhang IX des EWR-Abkommens aufgelisteten sekundärrechtlichen EU-

Vorschriften auch für den Finanzdienstleistungssektor im Europäischen Wirtschaftsraum. Die Vorschriften des EWR-Abkommens über Finanzdienstleistungen sind auf die Entwicklung eines europäischen Finanzbinnenmarktes ausgerichtet, in dem Dienstleister ihre Dienste innerhalb des EWR ohne Beschränkungen anbieten können. Die EWR-Staaten dürfen nationale Beschränkungen nur dann anwenden, wenn die betreffende Bereich nicht vollständig durch das Sekundärrechte des EWR harmonisiert ist und sofern die Beschränkungen aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

Der isländische **Bankensektor** ist durch die Finanzkrise nachhaltig erschüttert worden. Im Oktober 2008 sahen sich die drei wichtigsten Banken des Landes Glitnir, Landsbanki und Kaupthing, die 85% des privaten Bankensektors ausmachen, ihre Geschäftstätigkeit aufgrund von Liquiditätsproblemen und dem schwindenden Kundenvertrauen einzustellen. Die isländische Regierung übernahm die Kontrolle über die zusammengebrochenen Banken und führte Rechtsvorschriften ein, die Spareinlagen gegenüber den Forderungen anderer ungesicherter Gläubiger Vorrang einräumen. Die inländischen Bankgeschäfte der drei Banken werden von drei neu gegründeten separaten Instituten weitergeführt, auf die die inländischen Spareinlagen und einige weitere Forderungen übertragen wurden. Anleger bei Zweigstellen der Banken in EU-Mitgliedstaaten und andere Gläubiger mussten ihre Ansprüche allerdings gegenüber den Restbanken geltend machen. Zum Ausgleich sollten die neuen Institute Schuldverschreibungen an die Restbanken ausgeben, die dem Zeitwert der auf diese Institute übertragenen Einlage entsprechen. Alle drei Banken verfügten über zahlreiche Niederlassungen in anderen EWR-Staaten. Ausländische Anleger und andere Gläubiger der Banken waren von den Rettungsmaßnahmen der isländischen Regierung daher besonders stark betroffen.

Das isländische Einlagensicherungssystem verfügte nach dem Kollaps der isländischen Privatbanken nicht über ausreichende Mittel, um Bankkunden, die ihr Geld bei ausländischen Niederlassungen dieser Banken angelegt hatten, zu entschädigen. Dies stellte für britische und niederländische Anleger der Icesave, einer On-line-Tochter der insolventen Landsbanki, die im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden tätig war, eine besondere Härte dar. In Anbetracht der unzureichenden isländischen Einlagensicherung beschlossen die britische und die niederländische Regierung ihre Anleger jeweils aus eigenen Mitteln zu entschädigen und forderten Island zur Rückzahlung dieser Gelder auf.

Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Island einerseits und dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden andererseits über die Geltung der in der Einlagensicherungsrichtlinie 94/19/EG verankerten Verpflichtungen zur Einlagensicherung im Europäischen Wirtschaftsraum wurden im November 2008 Konsultationen zwischen Island, der EU und den Mitgliedstaaten aufgenommen. Alle Parteien gelangten zu dem Schluss, dass die Einlagensicherungsrichtlinie gemäß dem EWR-Abkommen in das EWR-Recht aufgenommen wurde und daher für Island ebenso gilt, wie für die EU-Mitgliedstaaten. Vorbehaltlich einer späteren Klärung seiner Haftpflicht durch einen Schlichter stimmte Island zu, die Einlagen gesicherter Anleger der Icesave-Bank im Einklang mit den EWR-Rechtsvorschriften in der in der Einlagensicherungsrichtlinie festgelegten Mindesthöhe abzudecken. Anschließend Verhandlungen zwischen Island, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden führten zur Annahme der „Icesave agreements“ und „Icesave laws“. Damit sollte eine isländische Staatsgarantie für Sonderdarlehen des Vereinigten Königreichs und der Niederlande genehmigt werden, um diesen Regierungen die bereits für ihre Anleger geleisteten Entschädigungen zurückzuzahlen.. Eine endgültige Klärung dieser strittigen Frag steht noch aus. Nach monatelangen, intensiven Debatten genehmigte das isländische Parlament am 30. Dezember 2009 das Gesetz mit dem das Icesave-Abkommen mit Wirkung

vom Oktober 2009 in Kraft gesetzt wurde. Wenig später, am 5. Januar 2010, lehnte der isländische Präsident aufgrund einer Petition, die von 25 % der Wahlberechtigten unterzeichnet worden war, die Unterzeichnung des Abkommens ab und schuf so die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Referendums, das am 6. März stattfinden soll.

Die isländischen Rettungsmaßnahmen aufgrund des Bankenkollaps haben Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit den EWR-Rechtsvorschriften aufgeworfen, vor allem was die Behandlung von Privatanlegern außerhalb Islands und von institutionellen Gläubigern anbetrifft. Für die Kontrolle der Einhaltung des EWR-Abkommens durch Island ist die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) zuständig. Im Oktober 2008 leitete die ESA von sich aus ein Untersuchungsverfahren ein. Bei der ESA wurden von institutionellen Gläubigern, ausländischen Privatanlegern und einem Mitgliedstaat Beschwerden über das Notstandsgesetz und die Rettungsmaßnahmen der isländischen Regierung eingereicht. Die Untersuchung dieser Fälle durch die Überwachungsbehörde ist noch nicht abgeschlossen. Die Europäische Kommission verfolgt das Verfahren sehr aufmerksam.

Derzeit ist keine ausländische Bank in Island als Privatkundenbank tätig und die isländischen Banken haben sich aus ausländischen Verpflichtungen zurückgezogen – soweit diese problemlos möglich war – und konzentrieren sich nach Möglichkeit auf den nationalen Markt. Der Schwerpunkt des isländischen Bankenmarktes liegt also, zumindest was die Privatkundenbanken anbetrifft, derzeit auf dem Inlandgeschäft. (*Siehe Abschnitt „Wirtschaftliche Kriterien“*).

Durch die Bankenkrise in Island und ihre Auswirkungen sind einige Fälle von mangelnder Übereinstimmung mit dem Besitzstand deutlich geworden. So muss Island insbesondere die Probleme im Bereich der Aufsicht und Einlagensicherung bewältigen und die praktische Anwendung der Bankenrichtlinien der EU vorantreiben (u.a. Verbesserung der institutionellen Struktur der Bankenaufsicht, Gewährleistung der Anwendung der Vorschriften für Großkredite und der Kriterien zur Beurteilung der Anteilseigner und Manager von Banken).

Island muss überdies die Umsetzung der EU-Vorschriften über die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor und die neue Deckungssumme für Einlagensicherungssysteme in Angriff nehmen und die Umsetzung der EU-Vorschriften über Finanzkonglomerate abschließen. Nach Angaben der EFTA-Überwachungsbehörde hat Island bisher nur die Umsetzung von Teilen der Richtlinie gemeldet.

Was die Verwaltungskapazität anbetrifft, so entsprechen die Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse der Finanzaufsichtsbehörde (FME), deren Personal kürzlich aufgestockt wurde, den entsprechenden Befugnissen der Mitgliedstaaten. Das Wirtschaftsministerium bereitet eine Reform der Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen und der Aufsichtsstrukturen vor, um die Befugnisse der FME zu stärken, die Zentralbank und die FME demselben Verwaltungsüberbau zu unterstellen und ein nationales Kreditregister einzuführen, das einen Überblick über Großkredite auf nationaler Ebene geben soll.

Die FME nimmt derzeit als Beobachter am Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden (CEBS), am Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen (CEIOPS) und am Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) teil. Um eine kontinuierliche Integration der FME in die Aufsichtsstrukturen der EU zu gewährleisten, sollte Island auch den Beobachterstatus



für die drei neuen europäischen Aufsichtsbehörden erhalten. Diese Behörden werden die vorstehend genannten Ausschüsse ersetzen.

Im **Versicherungssektor** muss Island noch den für Rückversicherungen relevanten Besitzstand und einige der Vorschriften für Lebensversicherungen umsetzen. Außerdem konnten bislang einige von der ESA förmlich vorgebrachte Bedenken in Bezug auf eine umfassende und vollständige Umsetzung der Richtlinien über Versicherungsgruppen und Versicherungsvermittlung nicht ausgeräumt werden.

Island wendet alle relevanten EU-Vorschriften im Bereich der **Wertpapiermärkte und Investmentdienstleistungen** an.

### **Schlussfolgerung**

Island wendet den Besitzstand im Bereich der Finanzdienstleistungen generell an und dürfte in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen. Allerdings sind in Anbetracht der Finanzkrise von 2008 Verbesserungen einiger Aspekte der isländischen Rechtsvorschriften über Finanzdienstleistungen sowie der Durchsetzung dieser Vorschriften erforderlich, um den Besitzstand in diesem Bereich vollständig umzusetzen. So wird sich Island frühzeitig insbesondere mit Fragen der Organisation und Arbeitsweise der Finanzaufsicht und der Einlagensicherung befassen müssen. Darüber hinaus muss die praktische Anwendung der Aufsichtsbestimmungen der EU-Bankenrichtlinien verbessert werden.

### *Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien*

Der für Informationsgesellschaft und Medien relevante Besitzstand zielt darauf ab, alle Hindernisse, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen und -netze entgegenstehen könnten, abzubauen, den Wettbewerb zu fördern und die Verbraucherinteressen in diesem Sektor (einschließlich der allgemeinen Verfügbarkeit moderner Dienstleistungen) zu schützen. Er umfasst ebenfalls Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft und einen ein transparenter, verlässlichen und wirksamer Rechtsrahmen für den europäischen Standards entsprechende audiovisuelle Medien.

Alle wesentlichen Bestandteile des Besitzstands im Bereich der Informationsgesellschaft und der Medien fallen unter das EWR-Abkommen. Darüber hinaus beteiligt sich Island an mehreren EU-Maßnahmen für die Entwicklung der Informationsgesellschaft auf nationaler und europäischer Ebene, u.a. an den Breitband-Strategien und den Initiativen für e-Government, e-Health und e-Inclusion (digitale Integration).

Im Bereich elektronische Kommunikation und Informationstechnologien wurden die einschlägigen EU-Verordnungen und Richtlinien mit folgenden beiden Ausnahmen umgesetzt: Die Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten steht noch aus und die geänderte Roamingverordnung wird bislang nicht in Island angewendet. Die Rechts- und Verwaltungsstruktur gleicht der Struktur der meisten EU-Mitgliedstaaten. Das Fachministerium ist für die Politikgestaltung zuständig, während die nationale Regulierungsbehörde die Umsetzung dieser Politik und der Rechtsvorschriften kontrolliert und den Markt überwacht. Der Leiter der Regulierungsbehörde wird von der Regierung für eine erneuerbare Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Da die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde ein grundlegendes Element des EU-Rechtsrahmens ist, muss Island

Transparenz und Objektivität der Ernennungsverfahren und eine angemessene lange Amtszeit gewährleisten.

Im Bereich der **Dienste der Informationsgesellschaft** wurden die maßgeblichen Richtlinien, d.h. die Richtlinien über elektronische Signaturen, über den elektronischen Geschäftsverkehr und über Zugangskontrolldienste in isländisches Recht umgesetzt. Was die Übernahme letzterer Richtlinie anbetrifft, so muss der Rechtsschutz auf andere Zugangskontrollgeräte als Decoder für verschlüsselte Rundfunkdienste ausgeweitet werden. Die Konzeption der Politik für die Informationsgesellschaft übernimmt das Amt des Ministerpräsidenten. Die Umsetzung wird von den zuständigen Ministerien und Institutionen gewährleistet.

Im Bereich der audiovisuellen Politik wurde mit dem Rundfunkgesetz von 2000 die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vollständig umgesetzt. Die isländischen Behörden haben einen Gesetzesentwurf eingebracht, um die Angleichung an den für diesen Bereich relevanten Besitzstand (insbesondere an die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) weiter voranzutreiben. Allerdings muss Island im Hinblick auf den Grundsatz des freien Empfangs und der freien Weiterverbreitung gewährleisten, dass in dieser Hinsicht keine Beschränkungen für Fernsehsendungen anderer Mitgliedstaaten bestehen, insbesondere in Zusammenhang mit den isländischen Vorschriften über Werbung. Die Rechtsangleichung im Bereich des Filmerbes und des Jugendschutzes ist weit vorangeschritten. Für die Politik im audiovisuellen Bereich ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig. Der Ausschuss für die Vergabe von Rundfunklizenzen fungiert als Regulierungsbehörde, die befristete Lizenzen an juristische und natürliche Personen vergibt, die Einhaltung der mit den Lizenzen verbundenen Bestimmungen kontrolliert und die Anwendung des Rundfunkgesetzes überwacht. Seine Mitglieder werden von der Regierung und dem Obersten Gerichtshof ernannt.

### **Schlussfolgerung**

Mit einigen Ausnahmen wendet Island den Besitzstand im Bereich der Informationsgesellschaft bereits an und dürfte in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.

### **3.1.2. Kapitel, die teilweise unter das EWR-Abkommen fallen**

#### *Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit*

Dieses Kapitel spiegelt das integrierte Konzept der EU wieder, das darauf abzielt, durch einheitliche Maßnahmen vom Erzeuger bis zum Endverbraucher und entsprechende Überwachung ein hohes Niveau bei Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten und gleichzeitig ein wirksames Funktionieren des Binnenmarktes zu garantieren. Der Besitzstand in diesem Bereich umfasst ausführliche Bestimmungen für den Veterinärbereich, die für die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Sicherheit der auf dem Binnenmarkt angebotenen Lebensmitteln tierischen Ursprungs von entscheidender Bedeutung sind. Die EU-Vorschriften für den Pflanzenschutzsektor beziehen sich auf Saatgutqualität, Pflanzenschutzmittel, Schadorganismen und Tierernährung. Die Mitgliedstaaten müssen über angemessene Verwaltungsstrukturen verfügen, um die Überwachung und Kontrolle von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können, einschließlich ausreichender Laborkapazitäten.

Als Vertragspartei des EWR-Abkommens wendet Island die veterinärrechtlichen EU-Vorschriften über Fische und Fischereierzeugnisse, Fischseuchen, Futtermittel, Saatgut, Düngemittel, Lebensmittel und andere, für die Nahrungskette relevante Aspekte, bereits an. Gemäß Anhang 1 des EWR-Abkommens ist Island nicht zur Anwendung der veterinärrechtlichen EU-Vorschriften für lebende Tiere und Keimplasma mit Ausnahme von Fischen und Tieren der Aquakultur sowie für frisches Fleisch, Eier und Milch verpflichtet.

Obwohl die EU-Vorschriften über **allgemeine Lebensmittelsicherheit** unter das EWR-Abkommen fallen, wurden sie von Island bislang nicht umgesetzt. Ein entsprechendes Gesetzespaket zur Änderung der Vorschriften über Nahrungsmittel und Futtermittel wurde im Dezember 2009 vom Parlament angenommen und wird voraussichtlich im März 2010 in Kraft treten. Die Verwaltungs- und Kontrollstrukturen in diesem Bereich stehen weitgehend mit dem Besitzstand in Einklang. Für die Anwendung und Überwachung der Rechtsvorschriften ist das Ministerium für Fischerei und Landwirtschaft zuständig. Die zentrale Zuständigkeit für diesen Bereich liegt bei der Behörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Matvælastofnun — MAST). In 10 Kontrollbezirken wurden Büros für Umweltschutz und öffentliche Gesundheit, als auf lokaler Ebene zuständige Stellen eingerichtet. Die MAST und die lokalen Büros sind für die Durchführung von Lebensmittelkontrollen zuständig, wobei alle Kontrollmaßnahmen, einschließlich der Maßnahmen der für Fisch und Fischereierzeugnisse akkreditierten privaten Prüfstellen von der MAST koordiniert und beaufsichtigt werden. Die rechtlichen Befugnisse der MAST gegenüber den LCA, den Laboratorien und im Futtermittelsektor müssen gestärkt werden. Außerdem besteht die Gefahr von Interessenkonflikten, wenn Veterinärkontrolleure der Bezirke offizielle Kontrollen der Prüfstellen durchführen. Ein mehrjähriger nationaler Kontrollplan existiert bislang nicht. Die Laboratorien, die die amtlichen Kontrollen durchführen, und die nationalen Referenzlaboratorien müssen erst noch benannt werden.

Im **Veterinärsektor** decken die nationalen Rechtsvorschriften alle Bereiche des Besitzstands hinsichtlich der Schaffung einer zuständigen Zentralbehörde (MAST) ab, die zur Durchsetzung der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz befugt ist. Allerdings werden die EU-Vorschriften für den Handel mit lebenden Tieren und Keimplasma – mit Ausnahme des Handels mit Fischen und Tieren der Aquakultur – und für Frischfleisch, Eier und Milch nicht angewandt (Ausnahmeregelung im EWR-Abkommen), was bedeutet, dass alle Einfuhren lebender Tiere mit Ausnahme von Fischen und Keimplasma verboten sind. Ausnahmen sind nur nach Prüfung der Gesundheitslage eines Landes möglich, wobei die von den EU-Mitgliedstaaten als seuchenfrei anerkannten Gebieten nicht berücksichtigt werden. Hier ist eine stärkere Angleichung an den Besitzstand erforderlich. Island hat acht Grenzkontrollstellen eingerichtet für die dem Besitzstand entsprechende Rechtsvorschriften gelten. Allerdings wurden im Rahmen der jüngsten Prüfmmissionen des Amts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen einige Verfahrensmängel festgestellt.

Die Bestimmungen für die Tierkennzeichnung und –registrierung stimmen weitgehend mit dem Besitzstand überein. Island verfügt über Notfallpläne für den Ausbruch von Tierseuchen und die Liste der meldepflichtigen Krankheiten geht über die in der EU geltenden Vorschriften für Säugetiere, Fische und Schalentiere hinaus. Die Veterinärdienste besitzen ausreichende Kompetenz und Leistungsfähigkeit für die Kontrolle von Tierseuchen, zumal in den letzten 50 Jahren kein Ausbruch einer in der Liste A aufgeführten meldepflichtigen Krankheit verzeichnet wurde. Allerdings fehlen noch entsprechende Rechtsakte und Verordnungen für die Anwendung und Überwachung des Besitzstands im Bereich der Zoonosen. 2008 wurde ein nationales Programm zur Überwachung von Salmonellen und Campylobacter eingeführt.

Die EU-Vorschriften über kontaminierte Stoffe und die Untersuchung bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände werden in Island noch nicht angewandt; die Verwendung von Wachstumsförderern oder Hormonen ist jedoch verboten. Das Tierschutzgesetz stimmt weitgehend mit dem Besitzstand überein.

Die geltende isländische Gesetz für das **Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Futtermitteln und tierischen Nebenprodukten** stehen im Einklang mit dem allgemeinen Ziel des Besitzstands, d.h. der Gewährleistung eines hohen Hygiene- und Verbraucherschutzniveaus. Die zuständige Zentralbehörde (MAST) hat ausreichende Befugnisse, um dieses Gesetz durchzusetzen. Das isländische Lebensmittelgesetz und die spezifischen Rechtsvorschriften über Fleischhygiene, Wildfleisch, Milch, Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, ökologische Erzeugnisse und Schlachtung sind weitgehend an den Besitzstand angeglichen. Allerdings wurde das „Lebensmittelhygienepaket“ noch nicht umgesetzt und daher besteht noch keine Verpflichtung zur Durchführung der auf dem System der Risikoanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (HACCP) beruhenden Selbstkontrolle in Lebensmittel verarbeitenden Betrieben. Die Bestimmungen über die Finanzierung dieser Kontrollen müssen noch angeglichen werden. Der Besitzstand im Bereich der tierischen Nebenprodukte, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, wird in Island nicht angewandt, obwohl er unter das EWR-Abkommen fällt. Island verfügt nicht über ausreichende Kapazitäten für die Verbrennung von Tierkörpern, die möglicherweise mit der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie (TSE) infiziert sind.

Was die Lebensmittelsicherheit anbetrifft, so stehen die nationalen Vorschriften über die Etikettierung und Aufmachung und Werbung, über Zusatzstoffe und kontaminierte Stoffe, Materialien mit Lebensmittelkontakt und über Lebensmittel für besondere Ernährung entweder vollständig oder weitgehend in Einklang mit dem Besitzstand. In einigen Bereichen sind noch Aktualisierungen erforderlich, um neuen EU-Vorschriften Rechnung zu tragen. Weder für neuartige Lebensmittel noch für die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel sind Rechtsvorschriften vorhanden. Die Rechtsvorschriften im Bereich der **spezifischen Vorschriften für Futtermittel** sind weitgehend an den Besitzstand angeglichen, mit Ausnahme folgender Bereiche: Futterarzneimittel, Verbot der Verwendung bestimmter Ausgangserzeugnisse in der Tierernährung, Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Futtermitteln und Futtermittelhygiene.

Im Bereich der **Pflanzenschutzes** hat Island den Besitzstand für Saatgut mit Ausnahme der Vorschriften über Pflanzengesundheit umgesetzt. Für Pflanzen, Saat- und Pflanzengut sowie für Verpackungsmaterial aus Holz und Boden werden Einfuhrkontrollen bzw. Zertifizierungen angewandt. Außerdem wurde ein nationales System zur Registrierung von Kartoffelanbauern, die zum Verkauf von Pflanzgutkartoffeln berechtigt sind, eingerichtet. Allerdings wendet Island den EU-Pflanzenpass noch nicht an. Die nationalen Rechtsvorschriften über Schadorganismen stützen sich auf die Grundsätze des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC). Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln muss an den Besitzstand angeglichen und vollständig harmonisiert werden. Die Rückstandshöchstgehalte werden angewandt. Die Laborkapazitäten für die Untersuchung von Pestizidrückständen müssen angepasst werden, um den Anforderungen der von den EU-Mitgliedstaaten vereinbarten Überwachungsprogramme zu entsprechen. Derzeit reicht die Kapazität nicht aus, um der Verpflichtung zur Überwachung von Substanzen nachzukommen und zu gewährleisten, dass die zugelassenen Laboratorien die erforderliche Anzahl Proben untersuchen können.

## Schlussfolgerung

Insgesamt verfügt Island über einen guten rechtlichen und administrativen Rahmen (einschließlich entsprechender Kontrollen) für die Umsetzung von EU-Vorschriften über Lebensmittelsicherheit sowie über Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik. Einige Bereiche des Besitzstands wurden auch bereits umgesetzt. Allerdings besteht in anderen Bereichen wie Handel mit lebenden Tieren, Hygienepaket, tierischen Nebenprodukten, Lebensmittelkennzeichnung, Zusatzstoffen und Materialien mit Lebensmittelkontakt, neuartigen Lebensmitteln und genetisch veränderten Organismen, Pflanzengesundheit und Zulassung von Pestiziden noch weiterer Angleichungsbedarf, um die mit der EU-Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf die Infrastruktur sind Defizite bei der Analysekapazität der Laboratorien festzustellen und durch es fehlt eine Anlage für die Verbrennung tierischer Nebenprodukte .

### *Kapitel 14: Verkehrspolitik*

Ziel der EU-Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich ist es, durch die Förderung sicherer, effizienter umwelt- und benutzerfreundlicher Verkehrsdienstleistungen das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Der Besitzstand im Verkehrsbereich erstreckt sich auf den Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehr, die Binnenschifffahrt und den Kombiverkehr. Er umfasst technische Normen und Sicherheitsstandards, Verkehrssicherheit, Sozialvorschriften und Bestimmungen über staatliche Beihilfen und die Marktliberalisierung im Rahmen des Verkehrsbinnenmarkts,

Alle wesentlichen Bestandteile des Besitzstands im Bereich der Verkehrspolitik fallen unter das EWR-Abkommen. Anhang III des Abkommens umfasst allgemeine Aspekte der Verkehrspolitik wie die Erleichterung der Grenzabfertigung und den kombinierten Verkehr. Darüber hinaus deckt er die Bereiche Marktzugang, Fahrentgelte, Wettbewerb, Steuern, technische Harmonisierung und Sicherheit im Seeverkehr, Luftverkehr, Straßen und Binnenwasserstraßen ab. Island hat die die Rechtsvorschriften für den einheitlichen europäischen Luftraum in innerstaatliches Recht umgesetzt und gehört geographisch zur Nordatlantik (NAT)-Region. Island ist nicht Mitglied von Eurocontrol. Zu den Rechtsvorschriften, die nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, gehören Abkommen zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und der EU, Übereinkommen zwischen den EU-Mitgliedstaaten, der EU und Drittstaaten sowie Rechtsvorschriften über die Sommerzeitregelung.

Der den **Straßenverkehr** betreffende Besitzstand wird von Island im Großen und Ganzen angewandt. Allerdings steht die Umsetzung des Besitzstands in einigen Bereichen noch aus, dies betrifft u.a. die Sozialvorschriften für Lenkzeiten, die Durchführung angemessener Kontrollen und Prüfungen, die Ausstellung von Führerscheinen und die technische Ausstattung von Fahrzeugen.

Was die *Besteuerung und die Erhebung von Straßennutzungsgebühren* anbetrifft, so müssen die in der EU zugelassenen Fahrzeuge von der jährlichen Steuer auf ausländische Fahrzeuge befreit und die Einhaltung der Mindeststeuersätze kontrolliert werden. Für den *Gefahrguttransport* wendet Island im Einklang mit dem Besitzstand das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) an, muss jedoch die 2009 bis 2011 vorgesehenen Änderungen der ADR- Bestimmungen übernehmen. Die Straßenverwaltung, das Straßenverkehrsamt und die Verwaltung für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verfügen über ausreichende

Verwaltungskapazitäten, um soziale und technische Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr durchzusetzen. Sie verfügen insgesamt über 17 Mitarbeiter.

Island wendet den Besitzstand im Bereich des **Luftverkehrs** bereits an, einschließlich der überarbeiteten EU-Vorschriften über die Zuweisung von Zeitnischen und die Liberalisierung der Bodenabfertigungsdienste. Allerdings ist was die Luftsicherheit anbetrifft, die geltende Ausnahmeregelung für isländische Luftverkehrsdienste nicht mit dem Besitzstand vereinbar. Im Bereich des Luftverkehrsmanagements muss gewährleistet werden, dass die nationale Aufsichtsbehörde von der Zivilluftfahrtverwaltung unabhängig ist und die Flugsicherungsorganisation von der nationalen Aufsichtsbehörde benannt und zugelassen wird. Die Übereinstimmung des bestehenden und geplanten künftigen Gebührensystems der Luftsicherung mit dem Besitzstand, muss geprüft werden.

Im Bereich des **Seeverkehrs** steht das isländische Recht insbesondere bei sicherheitsrelevanten Aspekten weitgehend mit dem Besitzstand in Einklang. Was den Marktzugang und die Registrierung von Schiffen anbetrifft, muss Island noch gewährleisten, dass der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit bei der Schiffsregistrierung in Island eingehalten wird. In Anbetracht des Umfangs der isländischen Flotte ist davon auszugehen, dass die Seeverkehrsverwaltung über ausreichende Kapazitäten für die Anwendung des Besitzstands verfügt.

In Bezug auf das **Satellitennavigationssystem** hat Island die Teilnahme an dem entsprechenden EU-Programm beantragt. Allerdings wurden in Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise seine Teilnahme und sein finanzieller Beitrag zu dem Programm ausgesetzt.

Es gibt keinen **Schienenverkehr** und keine **Binnenschifffahrt** in Island.

### **Schlussfolgerung**

Insgesamt hat Island einen Großteil des unter dieses Kapitel fallenden Besitzstands bereits übernommen und sollte in der Lage sein, die aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen. Allerdings sind weitere Rechtsangleichungen erforderlich, um die bislang nicht übernommenen Vorschriften des EWR-Abkommens und die jüngsten EU-Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt, in nationales Recht umzusetzen. Außerdem muss Island die Wahrung des Grundsatzes der Niederlassungsfreiheit bei der Schiffsregistrierung in Island gewährleisten. Die entsprechenden Strukturen sind vorhanden und Island sollte in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde im Bereich des Luftverkehrsmanagements zu gewährleisten.

### *Kapitel 15: Energie*

Zu den Zielen der Energiepolitik der EU gehören die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Gewährleistung der Sicherheit der Energieversorgung und der Schutz der Umwelt. Der Besitzstand im Bereich der Energie umfasst Vorschriften und Strategien, die sich vor allem auf Wettbewerb und staatliche Beihilfen, den Energiebinnenmarkt (vor allem die Öffnung der Strom- und Gasmärkte), Förderung erneuerbarer Energiequellen, die Energieeffizienz, Krisenmanagement und obligatorische Ölsicherheitsvorräte), Kernenergie, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz beziehen.

Ein Großteil des EU-Rechts im Bereich Energie fällt unter das EWR-Abkommen, so dass das isländische Rechtsvorschriften weitgehend mit dem einschlägigen Besitzstand in Einklang stehen. Allerdings bestehen einige Ausnahmen aufgrund des einzigartigen Energiemix und des unabhängigen Stromnetzes des Landes. Die Rechtsvorschriften, deren Umsetzung noch aussteht, betreffen Bereiche, die nicht unter das EWR-Abkommen fallen (u.a. die Versorgungssicherheit, insbesondere die Mindestölvorräte) oder die für Island nicht relevant sind, sowie Rechtsvorschriften, die, obwohl sie unter das EWR-Abkommen fallen, bislang noch nicht von Island umgesetzt wurden.

2008 deckte Island 80 % seines Bedarfs an Primärenergie aus eigenen Energieressourcen. Da das Land weder über Kohle- noch über Gasvorkommen oder Kernkraft verfügt, beruht die isländische Energieerzeugung ausschließlich auf erneuerbaren Energieträgern. Die restlichen 20 % werden durch die Einfuhr von Kohle und Erdöl abgedeckt. Da sich zahlreiche energieintensiven Wirtschaftszweige dort angesiedelt haben, gehört der Pro-Kopf-Verbrauch Islands zu den höchsten der Welt, auch wenn in absoluten Zahlen nur ein geringes Volumen erreicht wird. Islands Stromnetz ist völlig importunabhängig. Der Elektrizitätssektor befindet sich hauptsächlich in staatlicher Hand. Der Elektrizitätsmarkt wurde im Januar 2006 zum einen der Elektrizitätsmarkt für den Wettbewerb und zum anderen der Zugang zu Übertragungs- und Verteilungsnetzen für Dritte geöffnet.

Was die **Versorgungssicherheit** anbetrifft, so verfügt Island nicht über Erdgasnetze und plant auch keine Versorgung mit Erdgas. Auf die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung sollte daher verzichtet werden. Obwohl die Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen unter das EWR-Abkommen fällt, ist sie von Island nicht umgesetzt worden. Auch was die Ölvorräte anbetrifft, wurden wichtige Rechtsvorschriften nicht umgesetzt. Ölgesellschaften und andere Unternehmen sind nicht zur Lagerung von Mindestölvorräten verpflichtet. Nach Schätzungen der isländischen Behörden decken die Vorräte in der Region derzeit einen Zeitraum von 40 bis 45 Tagen ab, während die EU den Aufbau von Ölsicherheitsvorräten für 90 Tage vorschreibt. Kürzlich wurde ein Lenkungsausschuss eingesetzt, um eine umfassende Energiepolitik für Island zu entwickeln, die auch die Versorgungssicherheit einschließt.

Was den **Energiebinnenmarkt** anbetrifft, hat Island gemeldet, dass die Elektrizitätsrichtlinie des zweiten Binnenmarktpakets vollständig umgesetzt wurde (vorbehaltlich einer Konformitätsprüfung der EFTA-Überwachungsbehörde). Island wird nun auch die im kürzlich angenommenen dritten Binnenmarktpaket festgelegten EU-Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt umsetzen müssen. Wie in der Richtlinie vorgesehen, kann Island Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen, da es nicht über grenzübergreifende Netze verfügt. Island wird Investoren anderer EU-Länder angemessene Bedingungen bieten müssen, da seine Stromerzeugung noch über erhebliches ungenutztes Potenzial verfügt.

Das isländische Stromgesetz sieht zwei Regulierungsbehörden für diesen Bereich vor: die dem Ministerium für Industrie unterstellte isländische Energiebehörde und die Wettbewerbsbehörde, die dem Wirtschaftsministerium untersteht. Gemäß dem dritten Binnenmarktpaket muss jedoch die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden von der Regierung gewährleistet werden. Die Unabhängigkeit der isländischen Strukturen muss daher sorgfältig geprüft werden. Island wird wahrscheinlich die Regulierungsbehörden aus den Ministerien ausgliedern müssen..

Es gibt in Island keine Kohleförderung.

Von den EU-Vorschriften über **erneuerbare Energien** wendet Island im Rahmen des EWR-Abkommens derzeit die Richtlinie zu erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung sowie die Biokraftstoffrichtlinie an. Das Land, das 54% seines Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien deckt, muss die Einhaltung der Bestimmungen der kürzlich angenommenen Richtlinie über erneuerbare Energien gewährleisten. Für die Erzeugung erneuerbarer Energie werden hauptsächlich hydro- und geothermische Energiequellen genutzt. Gemäß den in der Richtlinie über erneuerbare Energie festgelegten Zielvorgaben müsste Island bis 2020 64 % seines gesamten Bruttoendenergieverbrauchs und mindestens 10% des Energieverbrauchs im Verkehrssektor, aus erneuerbaren Energien decken. Island muss einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien vorlegen, in dem es darlegt, wie diese Ziele erreicht werden sollen.

Islands Rechtsvorschriften im Bereich der **Energieeffizienz** beschränken sich auf die Energieeffizienzkennzeichnung von Haushaltsgeräten und die umweltgerechte Produktgestaltung. Island beteiligt sich auch an dem Programm „Intelligente Energie für Europa“. Obwohl die Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden unter das EWR-Abkommen fällt, wurde Island von der Verpflichtung zur Umsetzung in nationales Recht ausgenommen und muss dies nachholen, um die Anforderungen des Besitzstands zu erfüllen. Eine weitere Befreiung Islands von der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt wird geprüft. Island hat keine nationalen Energieeinsparungsziele festgelegt, wird aber die EU-Vorschriften zur Effizienzsteigerung beim Energieendverbrauch umsetzen müssen.

Was die **Kernenergie, die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz** anbetrifft, so verfügt Island weder über Kernkraftwerke, noch über Einrichtungen für den Brennstoffkreislauf oder über Forschungsreaktoren. Das Land verwendet Radioisotopen lediglich für medizinische, industrielle und Forschungszwecke. Island ist Mitglied der IAEO und der OECD/NEA und Vertragspartei aller für die EU-Mitgliedschaft erforderlichen Übereinkommen. Mit dem Strahlenschutzgesetz wurden die isländischen Rechtsvorschriften mit den grundlegenden Sicherheitsnormen und dem Besitzstand der Europäischen Atomgemeinschaft im Bereich des Strahlenschutzes in Einklang gebracht. Island muss gewährleisten, dass kleine Mengen schwach radioaktiver Abfälle an den Lieferanten oder eine ausländische Anlage zur Behandlung solcher Abfälle zurückgesandt werden.

Das Land verfügt über eine kompetente und unabhängige Regulierungsbehörde für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz. Island beteiligt sich bereits an dem System EURDEP (European Radiological Data Exchange Platform), muss aber mit dem EU-Beitritt auch Teilnehmer des Systems der Europäischen Gemeinschaft für den Informationsaustausch in radiologischen Notsituationen werden.

Was die **Sicherheitsmaßnahmen im Nuklearbereich** anbetrifft, so hat Island den Atomwaffensperrvertrag unterzeichnet und ratifiziert und ein Abkommen mit der IAEO über umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen mit dem entsprechenden Zusatzprotokoll unterzeichnet und umgesetzt. Allerdings hat Island auch ein Protokoll „betreffend geringe Mengen“ mit der IAEO geschlossen, das spätestens bis zum Zeitpunkt des EU-Beitritts aufgehoben werden muss. Island hat keine internationalen Kooperationsabkommen mit Drittstaaten geschlossen. Es hat weder nationale Rechtsvorschriften noch Strategien für Lieferung, Buchführung und Sicherheitsmaßnahmen in Zusammenhang mit nuklearem Material angenommen.

## **Schlussfolgerung**



Island hat bei der Verwirklichung des Energiebinnenmarktes relativ gute Fortschritte erzielt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die gasrelevanten Rechtsvorschriften keine Anwendung finden. Das Land sollte daher die die Elektrizität betreffenden EU-Vorschriften des dritten Binnenmarktpakets relativ problemlos umsetzen können. Auch bei der Nutzung erneuerbarer Energiequellen ist Island besonders weit vorangeschritten und dürfte die EU-Anforderungen ohne größere Schwierigkeiten erfüllen. Allerdings muss die Umsetzung der Rechtsvorschriften über Energieeffizienz rascher vorangetrieben werden. Island muss auch noch einen Ölsicherheitsvorrat für 90 Tage aufbauen. Kleinere Mängel sind in Bezug auf den Besitzstand der Europäischen Atomgemeinschaft festzustellen. Insgesamt ist Island bei der Angleichung an den Besitzstand im Bereich Energie weit vorangeschritten und dürfte in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.

### *Kapitel 18: Statistik*

Zu dem Besitzstand im Bereich Statistik gehören fast ausschließlich Rechtsvorschriften, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbar sind, wie Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates und Beschlüsse und Verordnungen der Kommission. Er umfasst darüber hinaus auch eine Reihe Methodenhandbücher und Leitfäden. Außerdem werden bei der Erstellung von Statistiken internationale Übereinkommen zugrunde gelegt.

Als Vertragspartei des EWR-Abkommens ist Island verpflichtet, für die Erstellung und Verbreitung von kohärenten und vergleichbaren Statistiken für die Beschreibung und Überwachung aller einschlägigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte des Europäischen Wirtschaftsraums zu sorgen. Davon ausgenommen sind lediglich die Rechtsakte, die in Anhang XXI des EWR-Abkommens aufgenommen wurden.

Bei der **statistischen Infrastruktur** ist die Rechtsangleichung weit vorangeschritten. Das nationale Statistikinstitut ist Statistics Iceland. Im Januar 2008 trat ein neues Gesetz über Statistics Iceland und die offiziellen Statistiken in Kraft. Das Statistikgesetz entspricht internationalen Empfehlungen. Die Statistiker arbeiten unabhängig und im Einklang mit den Grundsätzen der Vertraulichkeit. Die Zusammenarbeit einiger Ministerien und Agenturen mit Statistics Iceland muss verbessert werden. Anlass zur Sorge gibt außerdem die unzureichende Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen für die statistische Arbeit.

Die wichtigsten statistischen **Klassifikationen** sind vorhanden und mit dem EU-Besitzstand vereinbar. Dies gilt allerdings nicht für das statistische Unternehmensregister, da ein solches funktionierendes Register erst noch entwickelt werden muss.

Im Bereich der Sektorstatistik ist die Rechtsangleichung zufriedenstellend und hat auf vielen Gebieten ein hohes Maß an Übereinstimmung mit dem Besitzstand erreicht. Allerdings bestehen noch Defizite bei den Unternehmensstatistiken, den gesamtwirtschaftlichen Statistiken und den Agrarstatistiken. Die Rechtsangleichung im Bereich der Unternehmensstatistiken (strukturellen Unternehmensstatistiken und der Konjunkturstatistiken) ist nicht weit vorangekommen, obwohl den verschiedenen Verwaltungsquellen ausreichende Informationen über die isländischen Unternehmen zur Verfügung stehen. Diese Informationen müssen in ein umfassendes statistisches Unternehmensregister aufgenommen und abgeglichen werden, das dann als Grundlage für die strukturellen Unternehmensstatistiken dienen kann. Weitere Verbesserungen sind auch im Bereich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erforderlich, und zwar im Hinblick auf die Anwendung der vom Besitzstand vorgeschriebenen Methode für die Datenerhebung und

die Bereitstellung und Verbreitung von umfassendem Datenmaterial, insbesondere in Bezug auf den Produktionsansatz, finanzielle und nichtfinanzielle Sektorkonten sowie Preis- und Volumenmessung. Die Erstellung der Agrarstatistiken wird größere Anstrengungen in allen Bereichen, insbesondere jedoch in Bezug auf die Statistik der pflanzlichen Erzeugnisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und die agronomischen Statistiken erfordern. Die Struktur der Agrarstatistiken muss überprüft und eine Strategie für ihre Weiterentwicklung festgelegt werden. Island muss die Finanzierung wichtiger Erhebungen sicherstellen, insbesondere die Durchführung der Landwirtschaftszählung im Jahr 2010 und der Haushalts- und Volkszählung im Jahr 2011. Auch die Arbeitsmarkt- und Umweltstatistiken müssen deutlich verbessert werden.

Was die isländischen Fischereistatistiken anbetrifft, so werden die Daten im Einklang mit den EU-Vorschriften bereitgestellt. Allerdings muss stärker auf eine fristgerechte Datenübermittlung geachtet werden. Entsprechende Maßnahmen werden bereits ergriffen. Der ausführliche methodische Bericht über die Fischereistatistiken wurde der Kommission noch nicht vorgelegt.

### **Schlussfolgerung**

Die von Island vorgelegten Statistiken lassen eine zufriedenstellende Umsetzung der Rechtsvorschriften in vielen Bereichen erkennen. Allerdings muss Island die Verfügbarkeit des Datenmaterials im Einklang mit der in der EU gängigen Methodik verbessern, dies gilt insbesondere für die Unternehmensstatistiken, die makroökonomischen Statistiken und die Agrarstatistiken. Die entsprechenden Strukturen sind vorhanden, aber die finanzielle und personelle Ausstattung ist nicht ausreichend. Insgesamt dürfte Island in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.

#### *Kapitel 19: Beschäftigung und Soziales*

Der Besitzstand auf dem Gebiet Sozialpolitik und Beschäftigung umfasst Mindeststandards in den Bereichen Arbeitsrecht, Chancengleichheit, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Antidiskriminierung. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den EU-Strategien für die Bereiche Beschäftigungspolitik, soziale Eingliederung und Sozialschutz. Die Sozialpartner der Mitgliedstaaten beteiligen sich am sozialen Dialog auf europäischer Ebene. Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das Hauptfinanzierungsinstrument, über das die EU die Umsetzung ihrer Beschäftigungsstrategie unterstützt und einen Beitrag zu den Bemühungen um soziale Inklusion leistet.

In dem EWR-Abkommen, insbesondere in dessen Anhang XVIII, sind spezifische Verpflichtungen in den Bereichen Arbeitsrecht, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und Gleichbehandlung von Frauen und Männern festgelegt. Das EWR-Abkommen beinhaltet auch Bestimmungen zur Beschäftigungspolitik und sieht eine Zusammenarbeit im Bereich soziale Eingliederung, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen vor. Der Bereich Nichtdiskriminierung wird vom EWR-Abkommen nicht abgedeckt.

Als Mitglied des EWR hat Island den Besitzstand im Bereich des **Arbeitsrechts** in innerstaatliches Recht umgesetzt. Island hat beschlossen, die arbeitsrechtlichen Vorschriften des Besitzstands umzusetzen, ohne sie in einem Arbeitsgesetzbuch zusammenzufassen. Tarifverträge zwischen den Sozialpartnern spielen in Island in den Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen eine wichtige Rolle. Es gibt keine Arbeitsaufsichtsbehörde, die für

arbeitsrechtliche Fragen zuständig ist. Tarifstreitigkeiten werden überwiegend von der staatlichen Schlichtungsstelle und/oder den Sozialpartnern behandelt; einzelarbeitsrechtliche Streitigkeiten werden vom Arbeitsgericht oder von gewöhnlichen Gerichten beigelegt.

Mit dem Gesetz zum Arbeitsumfeld und zu Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, das sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Sektor gilt, sollen die zentralen Elemente des Besitzstands im Bereich **Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz** in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Was sektorspezifische Regelungen angeht, so beinhaltet das isländische Recht drei gesonderte Regelwerke mit Rechtsvorschriften zum Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz; diese richten sich jeweils nach dem Ort, an dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird – an Land, auf See oder im Luftraum. Das System der Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ist gut ausgebaut. Werden die Tätigkeiten an Land ausgeübt, so liegt die Zuständigkeit für Überwachung und Aufsicht im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz beim Ministerium für soziale Angelegenheiten und soziale Sicherheit; für Tätigkeiten im Luftraum oder auf See ist das Verkehrsministerium zuständig. Die Anzahl der für den Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zuständigen Arbeitsaufsichtsbeamten ist ausreichend<sup>8</sup>. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleisten die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Arbeitsaufsichtsbeamten; geregelt werden die Verfahren, Strafen und Sanktionen für Verstöße gegen die Rechtsvorschriften im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Unfallmeldungs- und Ermittlungsverfahren.

Der **soziale Dialog** wird durch das Gesetz über die Gewerkschaften und Arbeitsstreitigkeiten aus dem Jahr 1938 in seiner geänderten Fassung geregelt. Die Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen sind von einer sehr starken Stellung der Gewerkschaften geprägt<sup>9</sup>. Das Recht der Arbeitnehmer, sich zu organisieren, unterliegt keinen Beschränkungen und Gewerkschaften sind nicht verpflichtet, sich bei einer Behörde registrieren zu lassen. Die stärkste Gewerkschaft ist der Isländische Gewerkschaftsbund (ASI), in dem 64 Gewerkschaften mit insgesamt 112 000 Mitgliedern zusammengeschlossen sind. Der Bund der Staatsbediensteten und der Beschäftigten der Gemeindeverwaltungen und der Verband des höheren Verwaltungsdienstes vertreten die Beschäftigten im öffentlichen Sektor. In einigen weiteren Gewerkschaften, die diesen Dachverbänden nicht angehören, sind Lehrer, Linienspielen, Krankenpflegepersonal, Bankangestellte und Journalisten organisiert. Auf der Arbeitgeberseite gibt es den isländischen Arbeitgeberverband mit acht Mitgliedsorganisationen; der Verband vertritt rund 2000 Unternehmen, in denen etwa 50 % der Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Was den tripartiten sozialen Dialog anbelangt, so gibt es einen gut ausgebauten Mechanismus zur Konsultation der Sozialpartner, der jedoch nicht förmlich institutionalisiert ist. Die Sozialpartner nehmen Einfluss auf den Entscheidungsprozess und auf die Entwicklung der politischen Strategien: Der gesamte isländische Arbeitsmarkt wird überwiegend durch Tarifverträge geregelt.

Erst in jüngster Zeit wurden wegen der Auswirkungen der Finanzkrise beschäftigungspolitische Reformen erforderlich. Die **Beschäftigungspolitik** wird derzeit in

---

<sup>8</sup> 2008 gab es auf dem isländischen Arbeitsmarkt 166 332 Beschäftigte; für Inspektionen in allen drei Sektoren und den acht regionalen Inspektionsgebieten, von denen Reykjavík das größte ist, standen 70 Mitarbeiter zur Verfügung.

<sup>9</sup> Über 85 % der Erwerbspersonen sind gewerkschaftlich organisiert.

ein System aktiver beschäftigungspolitischer Maßnahmen umgewandelt, darunter Wiedereingliederungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitslose. Für diesen Politikbereich ist überwiegend die Direktion für Beschäftigung zuständig, die dem Ministerium für soziale Angelegenheiten und soziale Sicherheit unterstellt ist. Da Island früher keine aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen einsetzte, müssen die beschäftigungspolitischen Strategien und die Kapazitäten in diesem Bereich erst ausgebaut werden. Island hat bislang weder eine umfassende beschäftigungspolitische Strategie noch einen Aktionsplan entwickelt.

Islands Arbeitsmarkt war traditionell von einer hohen Erwerbsquote (82 %) und einer sehr niedrigen amtliche Arbeitslosenquote<sup>10</sup> geprägt. Nach der Finanzkrise im Herbst 2008 stieg die Arbeitslosigkeit in Island jedoch stark an, so dass die Arbeitslosenquote im Dezember 2009 8,2 % erreichte. Hiervon sind Männer stärker betroffen als Frauen, da der höchste Anstieg im Baugewerbe zu verzeichnen ist. Gleichzeitig hat die Arbeitslosigkeit in städtischen Gebieten besonders stark zugenommen. Steigende Arbeitslosigkeit bedeutet auch einen Anstieg sowohl der Jugend- als auch der Langzeitarbeitslosigkeit, wenngleich sich diese weiterhin auf einem vergleichsweise niedrigen Stand bewegen (*vgl. Abschnitt „Wirtschaftliche Kriterien“*).

Was die Vorbereitungen auf die Verwaltung des **Europäischen Sozialfonds (ESF)** angeht, so sind zahlreiche Elemente, die gemäß dem Besitzstand im Bereich der Kohäsionspolitik erforderlich sind, bereits vorhanden. Island verfügt über eine kleine, aber flexible staatliche Verwaltung. Insgesamt sind über 20 Mitarbeiter unmittelbar mit der Förderung verschiedener EU-Programme befasst. In manchen Bereichen der EU-Finanzierungen sind die Erfahrungen in der zentralstaatlichen Verwaltung, in den Kommunen und in den Hochschulen allerdings begrenzt. Daher müssen zusätzliche Verwaltungskapazitäten und -strukturen aufgebaut werden, um eine reibungslose Verwaltung und Durchführung von Projekten sicherzustellen, die im Rahmen der Kohäsionspolitik der EU finanziert werden (*siehe Kapitel 22 „Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente“*).

Was die Vorbereitungen auf die uneingeschränkte Teilnahme an der offenen Koordinierungsmethode (OMK) im Bereich **soziale Inklusion** angeht, scheint Island gut vorangekommen zu sein. Es liegen umfassende statistische Daten zu Armut und sozialer Ausgrenzung vor; diese deuten auf eine Politik für eine gleichberechtigte Gesellschaft ohne Ausgrenzung hin.

Die politischen Strategien im Bereich **Menschen mit Behinderungen** scheinen im Einklang mit den entsprechenden Strategien der EU zu stehen. Insbesondere wurde 2007 eine behindertenpolitische Strategie und ein entsprechender Aktionsplan für den Zeitraum 2007-2016 festgelegt. Island hat das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert. Die Zuständigkeit für Behindertenangelegenheiten liegt beim Ministerium für soziale Angelegenheiten und soziale Sicherheit. Ferner gibt es im Bereich der Behindertenpolitik eine Governance-Struktur mit Arbeitsgruppen und Gremien, die auf einem inklusiven Ansatz beruht. In jeder der acht Regionen Islands gibt es ein Regionalbüro für Behindertenangelegenheiten, das als Anlaufstelle für die Bereitstellung von Dienstleistungen dient. Darüber hinaus nimmt Island an der Hocharangigen EU-Gruppe für Behinderungsfragen teil, so dass es über die politischen Entwicklung in der EU auf dem Laufenden ist.

---

<sup>10</sup> Die amtliche Arbeitslosenquote lag 2005 bei nur 2,1 % und sank 2007 auf 1 %.

Der Anteil der Ausgaben für **Sozialleistungen** am BIP ist in Island niedriger als im EU-Durchschnitt (dieser lag 2007 in Island bei 21,3 % und im EU-Durchschnitt bei 25,2 %). Dies ist zum Teil auf niedrige Rentenausgaben der öffentlichen Hand, die bedeutende Rolle der privaten Altersvorsorge und die Tatsache zurückzuführen, dass Sozialleistungen in erheblichem Maße einkommensabhängig gewährt werden. Island verfügt über ein leistungsfähiges Gesundheitssystem.

Was die **Nichtdiskriminierung** anbelangt, so ist der Gleichheitsgrundsatz in der Verfassung der Republik Island verankert. Allerdings enthalten die isländischen Rechtsvorschriften im Einzelnen keine Bestimmungen für den Schutz gegen Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt, wie sie gemäß dem Besitzstand erforderlich sind, sondern lediglich Bestimmungen für den Schutz gegen Diskriminierungen in bestimmten Bereichen. In dem Gesetz über Menschen mit Behinderungen ist festgelegt, dass bei der Besetzung von Stellen in der staatlichen und der kommunalen Verwaltung Menschen mit Behinderungen bei gleicher Qualifikation bevorzugt einzustellen sind. Außerhalb des Beschäftigungssektors gibt es keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Nichtdiskriminierung. Allerdings ist derzeit eine Angleichung der Rechtsvorschriften an die Nichtdiskriminierungsvorschriften des Besitzstands in Vorbereitung. Was die Verwaltungskapazitäten anbelangt, so gibt es keine staatliche Einrichtung, die speziell für die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung zuständig ist, wenngleich das Ministerium für soziale Angelegenheiten und soziale Sicherheit für Gleichstellungsfragen im weiteren Sinne zuständig ist.

Im Bereich **Chancengleichheit** stehen die Rechtsvorschriften zur Gleichstellung der Geschlechter weitgehend im Einklang mit dem Besitzstand. Die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellungsfrage in sämtlichen Politikbereichen ist bereits bewährte Praxis. Nach dem neuen Gesetz von 2008 über die Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind alle Arten direkter und indirekter geschlechtsspezifischer Diskriminierungen in einer Reihe von Bereichen verboten: Arbeitsmarkt, Berufsausbildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie allgemeine Bildung. In dem Gesetz werden direkte und indirekte Diskriminierungen definiert, was für eine sachgerechte Anwendung der Rechtsvorschriften wesentlich ist. In dem Gesetz über den Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub und den Elternurlaub ist festgelegt, dass Frauen wie Männer den gleichen, nicht-übertragbaren Anspruch auf einen dreimonatigen Urlaub im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes oder der ersten Adoption eines Kindes bzw. der ersten Aufnahme eines Pflegekindes haben; dieser Anspruch gilt sowohl für abhängig Beschäftigte im privaten und öffentlichen Sektor als auch für Selbständige. Sowohl in den gesetzlichen als auch den betrieblichen Altersvorsorgesystemen gibt es hinsichtlich des Rentenalters und anderer Aspekte der Rentenansprüche keine Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Allerdings gibt es in Island keine spezifischen Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit im Allgemeinen (wie nach Richtlinie 79/7 erforderlich) und beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (wie nach Richtlinie 2004/113 erforderlich).

### **Schlussfolgerung**

Mit einigen Ausnahmen wendet Island den Besitzstand in den Bereichen Arbeitsrecht, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und Chancengleichheit an. Der soziale Dialog ist sehr gut etabliert und Island scheint für die Teilnahme am Europäischen Sozialfonds und an der offenen Koordinierungsmethode für Sozialschutz und soziale Eingliederung gut gerüstet zu sein, sofern es seine Verwaltungskapazität in diesen Bereichen

ausbaut. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden. Im Bereich Nichtdiskriminierung wird jedoch eine Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand erforderlich sein. Auch in der Beschäftigungspolitik bedarf es weiterer Anstrengungen, insbesondere hinsichtlich der Stärkung der Gestaltung und Umsetzung dieser Politik wie auch hinsichtlich des Ausbaus der Verwaltungskapazität. Insgesamt dürfte Island in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.

### *Kapitel 20: Unternehmens- und Industriepolitik*

Der Besitzstand im Bereich Unternehmens- und Industriepolitik umfasst vor allem politische Grundsätze und Empfehlungen, die in Mitteilungen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Rates formuliert wurden und in Konsultationsforen diskutiert werden. Durch die Festlegung allgemeiner politischer Grundsätze soll mit der Unternehmens- und Industriepolitik der EU, einschließlich der KMU-Politik, die Gestaltung unternehmenspolitischer und industriepolitischer Strategien gefördert werden. Insgesamt ist die Unternehmens- und Industriepolitik der EU stark von der erneuerten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und von der 2008 verabschiedeten Initiative für kleine und mittlere Unternehmen in Europa geprägt, die den neuen umfassenden Politikrahmen für die KMU-Politik der EU bildet. Die Unternehmens- und Industriepolitik beinhaltet politische Instrumente, einschließlich finanzieller Unterstützung und Regulierungsmaßnahmen. Sie umfasst auch sektorspezifische Strategien, darunter Empfehlungen für eine gezieltere politische Analyse und für neue Initiativen und Konsultationen auf Sektorebene.

Das EWR-Abkommen deckt die Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ab.

Im Mittelpunkt der **Unternehmens- und Industriepolitik** Islands stehen die KMU-Politik und die Strategien zur Förderung des Unternehmertums, die FuE- und Innovationsförderung sowie regionale Wachstumsvereinbarungen, mit gesonderten Strategiedokumenten für den Bereich nachhaltige Entwicklung. Bislang hat Island keine spezifische industriepolitische Strategie ausgearbeitet.

Infolge der Finanzkrise hat die Regierung verschiedene Strategien und Initiativen im Bereich der Industrie- und Wettbewerbspolitik überarbeitet. Im Mai 2009 bildete die isländische Regierung eine Koalitionsplattform, deren Programm Komponenten zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung enthält, die die inländische Industrie ankurbeln sollen. Die Koalitionsplattform fordert auch die Festlegung einer neuen umfassenden Industriepolitik bis 2010; die Vorbereitungsarbeiten hierfür sind kürzlich angelaufen. Hauptziel dieser Initiative ist es, neue und stärkere, zukunftsfähige Grundlagen für isländische Unternehmen zu schaffen. Im Mittelpunkt sollen die industrielle Diversifizierung, stabiles und stetiges Wachstum, Innovation und nachhaltige Ressourcennutzung sowohl auf Land als auch auf See stehen. Die Regierung hat auch die Arbeiten zur Aufstellung einer langfristigen umfassenden Strategie mit dem Titel *Bringing Iceland Forward 2020* aufgenommen, die eine Vorausschau für die Entwicklung der Wirtschaft, der Beschäftigung und der Lebensqualität bis zum Jahr 2020 bieten soll.

Die KMU-Politik Islands wird durch eine KMU-Entwicklungsstrategie bestimmt, die auf Empfehlungen des Rates für Wissenschafts- und Technologiepolitik beruht. Die Verantwortung für die KMU-Politik liegt vor allem beim Ministerium für Industrie, Energie und Tourismus und bei dem isländischen Innovationszentrum (ICI), das dem Ministerium

unterstellt ist. Das ICI ist für Unterstützungsdienste für KMU zuständig. Der Anteil der KMU an der isländischen Wirtschaft ist in etwa so groß wie der entsprechende Anteil in der EU (99 %). Island wendet in der Regel die in der EU gebräuchliche Definition von KMU an.

Das Unternehmensumfeld in Island bietet förderliche Bedingungen für Unternehmertum und Unternehmensentwicklung. Im September 2007 wurde ein Zweijahresplan zur Vereinfachung der rechtlichen Rahmenbedingungen eingeleitet. Es wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Konsultation der Interessensgruppen und der Folgeabschätzungen ergriffen. Alle Gesetzesvorschläge werden mit einer Beurteilung der potenziellen Auswirkungen der Vorschläge auf die Wirtschaft versehen. Island verfügt über ein sehr einfaches (zweistufiges) und zügiges (Dauer: weniger als 3 Tage) Verfahren zur Unternehmensgründung.

Island verfolgt in der Innovationspolitik einen integrierten Ansatz; durchgeführt wird dieser als Querschnittpolitik mit langfristigen Zielen und einem Schwerpunkt auf den für die Aufrechterhaltung und Erneuerung der Wettbewerbsfähigkeit erforderlichen Kompetenzen. In den regionalen Wachstumsvereinbarungen werden für die regionale Wirtschaftsentwicklung Ziele für die Akteure auf lokaler, regionaler und zentraler staatlicher Ebene festgelegt.

Das isländische Innovationszentrum (ICI) spielt bei dem Technologietransfer an KMU eine zentrale Rolle. Es bietet Bildungsmaßnahmen für Mitarbeiter und Führungskräfte von KMU an sowie eine Reihe anderer Unterstützungsangebote für Unternehmer, Wachstumsunternehmen und innovative Unternehmen. Unter den staatlichen Einrichtungen sind vor allem das ICI und der Handelsausschuss dafür zuständig, KMU dabei zu helfen, Zugang zu auswärtigen Märkten zu erlangen. Im ICI sind eine Ansprechstelle des Enterprise Europe Network, der Handelsausschuss und das isländische Forschungszentrum angesiedelt.

Was die **Instrumente der Unternehmens- und Industriepolitik** anbelangt, so nimmt Island im Rahmen des EWR-Abkommens an dem EU-Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) teil. Island gehört über das ICI auch dem auch dem Enterprise Europe Network (EEN) an.

Island setzt die Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr im Rahmen seiner sich aus dem EWR-Abkommen ergebenden Verpflichtungen um.

Infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich jedoch nach dem Zusammenbruch der größten isländischen Banken im Oktober 2008 für KMU der Zugang zu Krediten drastisch verschlechtert. Die Banken vergeben nur in sehr geringem Maße Kredite, und die Investoren sind in erster Linie darum bemüht, ihre bisherigen Investitionen zu schützen, so dass neues Risikokapital nur in sehr geringem Maße verfügbar ist. Die Wiederherstellung eines unternehmensfreundlichen Umfelds und eines normalen Zugangs zu Finanzmitteln zählt zu den Prioritäten des Konjunkturprogramms, das Island derzeit auf der Grundlage der IWF-Bereitschaftskreditvereinbarung durchführt.

Was die **sektoralen Politiken** angeht, so hat Island in den letzten zwei Jahrzehnten in der Regel keine sektorspezifischen Entwicklungsmaßnahmen und Initiativen durchgeführt oder eingeleitet, abgesehen von einigen Ausnahmeregelungen und Anreizmaßnahmen, durch die ausländische Direktinvestitionen in energieintensive Wirtschaftszweige attraktiver gemacht werden sollten (z. B. wird so seit 1969 die Primärerzeugung von Aluminium gefördert).

Im Zeitraum 2007-2008 entfielen in Island 15 % des BIP auf die Industrie, was unter dem EU-Durchschnitt von 20 % für den selben Zeitraum liegt. Die wichtigsten Wirtschaftszweige

sind: der Finanz- und Immobiliensektor, in dem 2008 insgesamt 26 % des BIP erwirtschaftet wurden (davon entfielen 9 % auf Finanzdienstleistungen), das Baugewerbe (10,5 % des BIP), die Industrie (15,8 % des BIP im Jahr 2008), wo das verarbeitende Gewerbe mit 11 % den größten Anteil stellte. Die wichtigsten Exportsektoren sind die Fischerei, auf die 2008 insgesamt 36 % der Gesamtexporte entfielen, und Aluminium (38 %).

Der isländische Industriesektor ist recht klein, aber relativ diversifiziert. Innerhalb des Hauptsektors Verarbeitendes Gewerbe stellen eine sehr geringe Zahl von wirtschaftlichen Teilsektoren einen etwas höheren Anteil als die anderen Sektoren, zu nennen ist hier insbesondere die Verarbeitung von Nahrungsmittelerzeugnissen und Getränken (bei einer Selbstversorgungsquote von 80 %). Obwohl auch der Tourismus unter den Folgen der Finanzkrise zu leiden hatte, bleibt er einer der Schlüsselsektoren der isländischen Wirtschaft: in diesem werden bis zu 19 % der Deviseneinnahmen erzielt. Der Anteil des Tourismus am BIP lag 2006 im Mittel bei 4,6 % und die Anzahl der ausländischen Besucher ist 2007 um 60 % gestiegen.

### **Schlussfolgerung**

Island ist bei der Umsetzung des Besitzstands im Bereich Unternehmens- und Industriepolitik auf einem fortgeschrittenen Stand und dürfte in der Lage sein, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.

#### *Kapitel 21: Transeuropäische Netze*

Dieses Kapitel umfasst die EU-Politik für transeuropäische Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energieinfrastrukturen einschließlich der Leitlinien für die Entwicklung transeuropäischer Energienetze und der flankierenden Maßnahmen für die Entwicklung von Projekten von gemeinsamem Interesse. Mit der Einrichtung und Entwicklung transeuropäischer Netzwerke sowie der Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sollen die Vorteile des Binnenmarkts genutzt und ein Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden.

Das EWR-Abkommen deckt den Übersichtsplan des transeuropäischen Verkehrsnetzes (Trans-European Transport Network Outline Plan) ab.

Im Bereich der **Verkehrsnetze** nimmt Island im Einklang mit dem Besitzstand an dem TEN-V-Netz teil. Die TEN-V-Strategie wird derzeit in der EU überarbeitet und Island sollte daran beteiligt werden. In Island decken der nationale Strategieplan für den Verkehrssektor und der nationale Verkehrsplan die Entwicklung aller staatlichen Infrastrukturprojekte im Verkehrssektor ab. Diese Pläne werden vom Transportausschuss des Ministeriums für Verkehr, Telekommunikation und Kommunalwesen in Zusammenarbeit mit verschiedenen dem Ministerium unterstellten Ämtern erarbeitet. Abschließend nimmt das Parlament hierzu eine Entschließung an.

Was die transeuropäischen **Energienetze** anbelangt, so umfasste das isländische Stromübertragungssystem im Jahr 2008 insgesamt 3171 km Hochspannungsleitungen. Der Stromsektor wird durch das Stromgesetz und die auf der Grundlage dieses Gesetzes angenommenen Rechtsvorschriften geregelt, mit denen die EU-Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt in isländisches Recht umgesetzt werden. Durch das Gesetz wurde der isländische Strommarkt im Januar 2006 vollständig für den Wettbewerb geöffnet und Dritten erstmals Zugang zu den Stromübertragungs- und Stromverteilungsnetzen gewährt.



Der isländische Strommarkt ist isoliert und es gibt keine Stromverbände. Island verfügt über keine offizielle energiepolitische Strategie für den Handel mit Strom und Gas oder für Verbundnetze mit benachbarten Ländern oder Regionen. Zuständig für diesen Bereich ist die isländische Energiebehörde. 2007 legte diese eine vorbereitende Machbarkeitsstudie über die Verknüpfung des Stromsystems Islands mit dem Stromsystem der Färöer Inseln vor, die allerdings in der Praxis bis jetzt ohne Folgen geblieben ist. Es gibt keine Vorhaben für den Aufbau von Strom- oder Gasverbindungsleitungen.

Der isländischen Energiebehörde zufolge werden in Island bislang lediglich 20 bis 25 % des technisch machbaren und ökologisch sinnvollen Wasserkraftpotenzials und lediglich 20 % des herkömmlichen Erdwärmepotenzials für die Stromproduktion ausgeschöpft.

Es gibt keine Erdgaspipelines oder andere öffentliche Erdgasinfrastrukturen. Ein gesonderter Regelungsrahmen für den Erdgassektor ist nicht vorhanden.

Es gibt keinen Rechtsrahmen für Verbundnetze und es wurden keine Vereinbarungen hinsichtlich des Zugangs zu solchen Netzen getroffen. Die Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und die Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel wurden in das EWR-Abkommen aufgenommen. Letztere Verordnung wurde jedoch noch nicht umgesetzt.

Island beteiligt sich derzeit nicht an der Überarbeitung der TEN-E-Politik. Es muss Aspekte dieser Politik, die von Relevanz für das eigene Energiesystem des Landes sind, berücksichtigen.

Im Bereich **Telekommunikationsnetze** beteiligt sich Island seit 2007 an der Komponente Unterstützung der IKT-Politik innerhalb des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation.

## **Schlussfolgerung**

Im Bereich transeuropäische Netze sind die Rechtsvorschriften Islands, insbesondere im Verkehrssektor, gut an den Besitzstand angeglichen. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden und Island dürfte in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen. Angesichts der besonderen geografischen Lage des Landes und der isolierten Situation seines Stromsystems hat Island bislang im TEN-E-Bereich keine Strategie entwickelt. Es wird relevante Aspekte der TEN-E-Politik berücksichtigen müssen.

### *Kapitel 25: Forschung und Entwicklung*

Der Besitzstand auf dem Gebiet Wissenschaft und Forschung erfordert keine Umsetzung der EU-Vorschriften in innerstaatliches Recht. Die Anforderungen an die Durchführungskapazitäten beziehen sich auf die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme an den Forschungsrahmenprogrammen der EU und den Beitrag zur Lissabon-Agenda, insbesondere zu dem in Barcelona festgelegten Ziel, die Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf 3 % des BIP zu steigern, und zum europäischen Forschungsraum. Um eine uneingeschränkte und erfolgreiche Einbindung in die Rahmenprogramme zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung (FTE) die erforderlichen Durchführungskapazitäten schaffen und dazu unter anderem genug Personal bereitstellen.

Als Vertragspartei des EWR-Abkommens beteiligt sich Island an den EU-Rahmenprogrammen.

Im FTE-Bereich sind in Island fast 3000 Wissenschaftler beschäftigt. Davon sind 1400 in der Industrie tätig, und fast 800 an Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen. Im Hinblick auf die Forschungsergebnisse steht Island unter den OECD-Ländern an 2. Stelle; in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei sowie Medizin und Gesundheit steht es an 1. Stelle, in den Geisteswissenschaften an 4. Stelle, in den Gesellschaftswissenschaften an 13. Stelle, in den Naturwissenschaften an 15. Stelle und im Bereich Ingenieurwesen und Technik an 14. Stelle.

Der Rat für Forschungs- und Technologiepolitik (STPC) trägt die Gesamtverantwortung für die Entwicklung und Annahme der jeweils auf einen Dreijahreszeitraum angelegten allgemeinen **Politik für Wissenschaft, Forschung und Technologie**. Vier Minister sind ständige Mitglieder in diesem Rat und der Vorsitzende (Ministerpräsident) kann vier zusätzliche Minister in den Rat berufen. 16 weitere Interessensvertreter (darunter Vertreter der Sozialpartner) haben einen ständigen Sitz in diesem Rat.

Hinsichtlich der **ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte (ELSA) der Wissenschaft** sind die isländischen Rechtsvorschriften und Überwachungssysteme sowie die Finanzierungsmechanismen vergleichbar mit denjenigen in der EU.

Seit dem Start des 7. **Rahmenprogramms** der Europäischen Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung (FP7) im Jahr 2007 beteiligt sich Island als assoziiertes Land an europäischen FuE-Projekten, wobei die Mehrzahl der isländischen FP7-Teilnehmer an Gesundheits- und Umweltprojekten beteiligt sind. Island ist nicht im Bereich der Atomforschung tätig und war nie an den Euratom-Rahmenprogrammen für Forschung und technologische Entwicklung beteiligt.

In Island gibt es eine gefestigte Tradition der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Forschung, insbesondere in den Bereichen Meeresforschung, Gesundheit und Medizin sowie Landwirtschaft. Island ist an dem ständigen Agrarforschungsausschuss als Beobachter beteiligt. Auch an der Governance des **europäischen Forschungsraums** (EFR) ist Island durch seine Beobachterrolle im EU-Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) und anderen einschlägigen Governance-Gremien des EFR beteiligt.

Die internationale Beteiligung Islands an Arbeiten im Bereich Wissenschaft, technologische Entwicklung und Innovation ist einer der Ecksteine der wissenschafts- und technologiepolitischen Strategie des Landes. Island beteiligt sich an dem Nordischen Forschungs- und Innovationsraum (NORIA), der auf Initiative des Nordischen Ministerrats entwickelt wurde. 2003 wurde ein Weißbuch zu NORIA vorgelegt, das den Weg für wichtige institutionelle Veränderungen in der nordischen Region bereitet hat. Island beteiligt sich an den drei nordischen Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung: NordForsk (Zusammenarbeit in der Wissenschaft), Nordic Innovation Center (Zusammenarbeit bei Innovationsprojekten) und Nordic Energy Research.

Island bietet ein förderliches Umfeld für wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung, und die erworbenen Fachkenntnisse werden für ein breites Spektrum an Innovationen in der Industrie wie auch im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen genutzt. Für Island wurden keine quantitativen Ziele im Sinne des 3 %-Ziels von Barcelona festgelegt. Der Anteil der Gesamtausgaben für FuE am BIP liegt jedoch weiterhin über der 3 %-Marke.

Das isländische Forschungszentrum (Rannís) ist an einer Reihe von ERA-Net Projekten beteiligt. Einige dieser Projekte haben das Ziel, künftig eine Einstufung als Artikel-185-Initiative<sup>11</sup> zu erlangen. Das Programm *Eurostars*, an dem Island von Anfang an beteiligt war, läuft seit 2008 als Artikel-169-Initiative. Island hat hinsichtlich seiner Beteiligung an den Leitungsgremien von Artikel-187-Initiativen<sup>12</sup> keine amtliche Politik festgelegt. Isländische Organisationen sind jedoch an Initiativen in den Bereichen innovative Medizin sowie Wasserstoff und Brennstoffzellen beteiligt. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Wissenschaftlern verfügt Island über keinen spezifischen Plan, durch den junge Menschen gezielt für naturwissenschaftliche Fächer geworben oder die personellen Forschungskapazitäten gesichert werden sollen, es gibt auch kein offizielles Programm zur Förderung der Mobilität von Wissenschaftlern. Die Hochschulpolitik war jedoch in den letzten Jahren erfolgreich, wie die gestiegenen Studierendenzahlen und die Stärkung der Hochschulen zeigen.

Die Förderung von FTE/Innovation ist gut organisiert und gut mit der Wirtschaftswelt verknüpft. Das isländische Forschungszentrum (Rannís) organisiert Veranstaltungen an der Universität von Island und beherbergt das Icelandic Web of Science (IWS), das zur Schaffung eines Umfelds beiträgt, das der Verbreitung wissenschaftlicher Fachkenntnisse an die breite Öffentlichkeit förderlich ist. Im Dezember 2009 ist ein Gesetz über FuE-Initiativen in Kraft getreten. Die Regierung hat beschlossen, die Mittel für wettbewerbsorientierte Förderung innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren (2008 bis 2011) zu verdoppeln. Die Unternehmen finanzieren den überwiegenden Teil ihrer FTE-Arbeit selbst. Nur rund 5 % der FuE-Ausgaben der Unternehmen (BERD) werden aus öffentlichen Quellen finanziert und rund 11 % stammen aus Drittmitteln.

### **Schlussfolgerung**

Als ein Land, das seit langem an den EU-Forschungsrahmenprogrammen beteiligt ist und über die erforderlichen Rechtsgarantien und rechtlichen Voraussetzungen verfügt, ist Island offenbar gut darauf vorbereitet, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen. Angesichts seiner gut ausgebauten Forschungskapazitäten und des hohen Niveaus seines Bildungssystems dürfte Island in der Lage sein, die wichtigsten Herausforderungen im Bereich FTE zu bewältigen und eine aktive Rolle bei der Entwicklung des Europäischen Forschungsraums zu spielen.

### *Kapitel 26: Bildung und Kultur*

Der Besitzstand im Bereich Bildung und Kultur besteht im wesentlichen aus einem Rahmen für die Zusammenarbeit über Programme und die offene Methode der Koordinierung (OMK); innerhalb dieses Rahmens wird eine Annäherung der nationalen Politiken und die Verwirklichung gemeinsamer Ziele angestrebt. Im Bereich Bildung und Jugend müssen die Mitgliedstaaten für eine reibungslose Verwaltung der dezentralisierten EU-Programme sorgen. Ferner müssen die Mitgliedstaaten gemäß dem Besitzstand die Bildung der Kinder

---

<sup>11</sup> Nach Artikel 185 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vormals Artikel 169 EG-Vertrag) kann sich die EU an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten beteiligen.

<sup>12</sup> Nach Artikel 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vormals Artikel 171 EG-Vertrag) kann die EU geeignete Strukturen schaffen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union erforderlich sind. Danach können die EU-Programme für Forschung und Entwicklung über ein breites Spektrum an Strukturen durchgeführt werden, von denen die bekannteste das „gemeinsame Unternehmen“ ist.

von EU-Wanderarbeitnehmern fördern und Diskriminierungen von EU-Staatsangehörigen verhindern. Im Bereich Kultur ist das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, das von der EG ratifiziert wurde, ein wesentliches Element des Besitzstands.

Das EWR-Abkommen deckt einen Teil der Bestimmungen des Besitzstands im Bereich Bildung und Kultur ab, dies betrifft die politische Koordinierung (Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 78) und die Bildung der Kinder von EU-Wanderarbeitnehmern (Anhang V).

Im Bereich **allgemeine und berufliche Bildung und Jugend** wird seit langem eine Zusammenarbeit mit Island gepflegt. Die Beteiligung Islands an der offenen Koordinierungsmethode („Allgemeine und berufliche Bildung 2010“) seit 2002, insbesondere die Beteiligung an den „Clusters“ und so genannten Peer-Learning-Aktivitäten, hat den Weg für die Annahme politischer Reformen bereitet, wie z. B. die kürzlich verabschiedete Strategie für lebenslanges Lernen, die im Einklang mit der entsprechenden EU-Strategie steht. Hinsichtlich der OMK-Benchmarks für 2010 liegen die Ergebnisse Islands im Bereich lebenslanges Lernen der Erwachsenen über dem EU-Durchschnitt. Bei den Komponenten frühzeitiger Schulabbruch und Leistungen im Sekundarbereich II liegen die Ergebnisse Islands vor allem wegen des leichten Zugangs zum Arbeitsmarkt unter dem EU-Durchschnitt. Für die Anwendung des Besitzstands in diesem Bereich ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig. Island hat an der letzten OMK-Runde im Bereich Jugend teilgenommen und beabsichtigt, sich auch an dem nächsten Zyklus zu beteiligen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist in der Regierung die wichtigste Anlaufstelle für die isländische Jugendpolitik. Die Regierung hat ein umfassendes und bereichsübergreifendes Konzept angenommen, in dem die Schlüsselkomponenten der EU-Jugendstrategie für den Zeitraum 2010–2018 eine wichtige Stellung einnehmen. Island verfügt seit 1970 über eine Rechtsgrundlage für die Unterstützung der nichtstaatlichen Jugendarbeit und die Förderung der nicht-formalen Bildung. Island wird ermuntert, spezifische Maßnahmen ins Auge zu fassen, um Mobilitätsaufenthalte von Freiwilligen aus der EU und aus Kandidatenländern für den EU-Beitritt zu erleichtern.

Das Land nimmt seit rund fünfzehn Jahren an EU-Programmen im Bereich Bildung und Jugend teil.

Allerdings muss Island seinen Rechtsrahmen im Hinblick auf die EU-Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern und das Prinzip der Gleichbehandlung von EU-Staatsangehörigen beim Zugang zur Bildung überprüfen, um den Besitzstand unterschiedslos im gesamten Land anzuwenden.

Im Bereich **Kultur** ist Island den Zielen der europäischen Kulturagenda uneingeschränkt verpflichtet. Es hat das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen 2007 ratifiziert. Island verfügt über ein gut ausgebautes Unterstützungssystem für kulturelle Aktivitäten. Die Rolle des Staates besteht vor allem darin, für ein fruchtbares und kreatives Umfeld für kulturelles Schaffen zu sorgen. Island beabsichtigt, sich an der OMK im Kultursektor zu beteiligen, sobald es dazu aufgefordert wird.

Island nimmt an dem Programm Kultur 2007-2013 teil und hat sich seit 1994 an Programmen im kulturellen Bereich beteiligt.

### **Schlussfolgerung**

Island hat große Teile des Besitzstands im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Kultur übernommen. Die aktuellen Reformen des Landes sind an den Standards und Politiken der EU ausgerichtet. Es dürfte daher in der Lage sein, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.

### *Kapitel 27: Umwelt*

Die Umweltpolitik der EU strebt eine nachhaltige Entwicklung und den Schutz der Umwelt zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen an. Die Berücksichtigung von Umweltbelangen in anderen Politikbereichen der EU, vorbeugende Maßnahmen, die Anwendung des Verursacherprinzips, die Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung und das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung bilden dabei das Fundament. Die Angleichung an den Besitzstand ist zwar mit beträchtlichen Investitionen verbunden, bringt aber auch große Vorteile mit sich. Eine solide und gut ausgestattete gesamtstaatliche und kommunale Verwaltung ist die Grundvoraussetzung für die Anwendung und Durchsetzung des Besitzstands.

Ein erheblicher Teil des Besitzstands wurde in das EWR-Abkommen aufgenommen und gilt daher für Island. Dies stützt sich in der Regel auf Teil V Kapitel 3 des EWR-Abkommens. Der Besitzstand im Bereich des Naturschutzes wie auch eine Reihe von Richtlinien zur Wasserwirtschaft wurden bislang nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen.

Es gibt keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz. In allen Sektoren bestehen sektorspezifische Rechtsvorschriften. Eine nationale Strategie für nachhaltige Entwicklung dient als Politikrahmen bis 2010, diese enthält jedoch keine Bestimmungen zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln oder anderer Ressourcen für die Verwirklichung der darin festgelegten Ziele.

Die Umweltpolitik wird auf gesamtstaatlicher und lokaler Ebene entworfen, umgesetzt und durchgesetzt. Derzeit wird erwogen, im Rahmen einer Verwaltungsreform die Abteilungen des Umweltministeriums mit Abteilungen anderer Ministerien zusammenzulegen und die Verteilung der Zuständigkeiten umzugestalten, um eine optimale Verwaltungseffizienz zu erreichen.

Es gibt keinen Gesamtplan für Umweltinvestitionen, in dem zur Umsetzung des Besitzstands erforderliche Investitionen aufgeführt oder priorisiert werden. Die staatlichen Investitionen im Umweltsektor sind mit 0,4 % des BIP gering und müssen gesteigert werden, um den Anforderungen des Besitzstands gerecht zu werden. Die vorliegenden Daten deuten darauf hin, dass das Niveau der Durchsetzung der umweltpolitischen Vorschriften gering ist. Island verfügt über verschiedene Mechanismen zur Einbeziehung umweltpolitischer Fragen in andere Politikbereiche, vor allem auf Ebene der Strategiedokumente. Allerdings ist die Nutzung von Mechanismen zur Berücksichtigung von Umweltfragen in anderen Politikbereichen nicht allgemein verbreitet.

Was die **horizontalen Rechtsvorschriften** anbelangt, so werden die Anforderungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) angewandt. Derzeit liegt dem Parlament ein Gesetzentwurf über die Umwelthaftung zur Annahme vor. Allerdings ist Island weder dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Epsoo-Übereinkommen), noch dessen Protokoll über die strategische Umweltprüfung und dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an

Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) beigetreten.

Die Rechtsvorschriften zur **Luftqualität** sind weitgehend an den Besitzstand angeglichen, wobei einige Grenzwerte sogar noch strenger sind als die EU-Vorschriften. Die Umsetzung der Richtlinie über nationale Emissionsgrenzwerte in innerstaatliches Recht steht allerdings noch aus.

Die Rechtsvorschriften zur **Abfallwirtschaft** wurden weitgehend in innerstaatliches Recht umgesetzt. Allerdings steht die Umsetzung der neuen Abfallrahmenrichtlinie, der letzten Änderungen der Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren, der Bergbauabfallrichtlinie und der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle noch aus. Die Definitionen im Bereich der Abfallwirtschaft müssen noch an den Besitzstand angepasst werden. Die Verbringung von Abfällen erfolgt im Einklang mit der Verordnung über die Verbringung von Abfällen.

Im Bereich **Wasserqualität** entsprechen eine Reihe sekundärer Rechtsvorschriften zum Wassergesetz in gewissem Maße dem Besitzstand. Die Angleichung der Rechtsvorschriften und die Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie schreiten voran. Allerdings wurde bislang noch kein System für die Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten eingerichtet, auch wenn die Koordinierung der zuständigen Behörden gewährleistet ist. Island muss sowohl die Hochwasserrichtlinie als auch die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die Nitratrihtlinie und die Badegewässerrichtlinie in innerstaatliches Recht umsetzen.

Was den **Naturschutz** anbelangt, so werden im Naturschutzgesetz die wichtigsten internationalen Übereinkommen in den Bereichen biologische Vielfalt/Naturschutz berücksichtigt, denen Island beigetreten ist. Allerdings erfüllt Island die Anforderungen im Hinblick auf den Besitzstand im Bereich Naturschutz nicht uneingeschränkt. Auf dem Gebiet des Schutzes von Wildvögeln gibt es kein allgemeines System für den strengen Schutz aller Vogelarten. Die isländischen Rechtsvorschriften stehen in Einklang mit dem allgemeinen Verbot des Handels mit Wildvögeln. Allerdings dürfen in Island zahlreiche Vogelarten, die derzeit nicht in Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind, gejagt werden. Für die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere (ausgenommen Vögel) wurde bislang kein allgemeines System für den Artenschutz eingerichtet, das den Standards nach den Artikeln 12 bis 14 der Richtlinie 92/43/EG entspricht. Hinsichtlich mehrerer wichtiger Arten, wie Polarfuchs, Seehund und Kegelrobbe bestehen Unterschiede zwischen den isländischen Rechtsvorschriften und der Richtlinie.

Zudem ist in Island der Walfang erlaubt, was nicht im Einklang mit dem Besitzstand steht. Im Hinblick auf den Schutz der Wale werden geeignete Schritte zu unternehmen sein. Um die Anforderungen der Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie im Hinblick auf Schutzgebiete zu erfüllen, wird Island ein Netz von Gebieten auswählen müssen, insbesondere Gebiete, die im Rahmen von Natura 2000 als Naturschutzgebiete gelten sollen, einschließlich in seinen Meeresgewässern und auf dem Festlandsockel.

Im internationalen Handel macht Island keinen Unterschied zwischen Erzeugnissen von Meeressäugetieren und anderen Meereserzeugnissen. Es gibt keine Rechtsvorschriften, die dem EU-Importverbot für Robbenprodukte entsprechen. In diesem Bereich wird eine Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand erforderlich sein.

Die Rechtsvorschriften im Bereich **Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen und Risikomanagement** sind weitgehend an den Besitzstand angeglichen. Der Besitzstand in den Bereichen integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU), Großfeuerungsanlagen, Abfallverbrennung und Anlagen, die organische Lösungsmittel verwenden, wurde in innerstaatliches Recht umgesetzt. Es gibt innerstaatliche Bestimmungen zu Umweltbetriebsprüfungssystemen (EMAS) und zur Umweltkennzeichnung sowie entsprechende Strukturen zu deren Anwendung.

Die Rechtsvorschriften über die Genehmigung **gentechnisch veränderter Organismen (GVO)** werden angewandt; die Aufsicht leistet die Umweltbehörde. Im Bereich **Chemikalien** hat Island die REACH-Verordnung in innerstaatliches Recht umgesetzt und nimmt an den Tätigkeiten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) teil. Die Anwendung der Verordnung 2008/1272 EG über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss gewährleistet werden. Die isländischen Vorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Chemikalien gelten ebenfalls für Pflanzenschutzmittel und Biozid-Produkte. Auf dem Gebiet der Biozide und Pflanzenschutzmittel bestehen hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln nur wenige Vorschriften. Ein System zur Erhebung von Daten zu Pflanzenschutzmitteln ist vorhanden, muss jedoch möglicherweise an den Besitzstand angepasst werden. Island ist dem Rotterdam-Übereinkommen nicht beigetreten. Es verfügt derzeit über keine Rechtsvorschriften und kein Zollkontrollsystem für Ausfuhren gefährlicher Chemikalien. Island hat die Bestimmungen des Übereinkommens ETS 123 des Europarates über den Schutz von Labortieren nicht unterzeichnet.

Im Bereich **Lärmschutz** stehen die Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Besitzstand und werden angewandt; die Entwicklung von Lärmkarten und Aktionsplänen zum Umgebungslärm ist gesetzlich geregelt.

Was den **Klimawandel** betrifft, so ist Island Vertragspartei des Anhangs I zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC). Das Land ist ebenfalls Vertragspartei des Kyoto-Protokolls, es hat sich dazu verpflichtet, die Treibhausgasemissionen auf +10 % zu begrenzen, und erwartet, dieses Ziel zu erreichen. Island hat ein nationales System für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen eingerichtet, das im Einklang mit den Anforderungen des UNFCCC-Rahmenübereinkommens und des Kyoto-Protokolls steht, und erfüllt seine Berichterstattungsverpflichtungen gemäß dem Rahmenübereinkommen und dem Protokoll. Island ist durch das EWR-Abkommen in das EU-Emissionshandelssystem (ETS) einbezogen.

Island hat darum ersucht, im Hinblick auf die Emissionsreduktionsverpflichtungen, die die EU und Island im Rahmen eines künftigen Klimaschutzübereinkommens eingehen werden, eine gemeinsame Verpflichtungsvereinbarung mit der EU zu schließen. Durch diese soll sichergestellt werden, dass nicht in das ETS einbezogene Sektoren von der EU-Entscheidung über die Verteilung der Anstrengungen mit einem spezifischen Ziel für Island abgedeckt werden, das auf der Grundlage derselben Kriterien festgelegt wird, die in dieser Entscheidung zur Berechnung der Ziele für die EU-Mitgliedstaaten herangezogen wurden. Island wird erhebliche Verwaltungsressourcen einsetzen und organisatorische Anstrengungen unternehmen müssen, um sicherzustellen, dass das Monitoring und die Anwendung des ETS im Einklang mit dem Besitzstand erfolgen. Die Anwendung der Verordnung über ozonschädigende Substanzen ist in innerstaatlichen Rechtsvorschriften geregelt, zur vollständigen Angleichung an den Besitzstand könnten jedoch einige Änderungen erforderlich sein.

## Schlussfolgerung

Insgesamt ist der Rechtsrahmen in Island weitgehend an den Besitzstand angeglichen und das Land dürfte fähig sein, die aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen. Weitere Anstrengungen werden erforderlich sein, um die isländischen Rechtsvorschriften zum Naturschutz mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Walen, Robben und Wildvögeln, wie auch hinsichtlich der Erhaltung natürlicher Lebensräume und wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere. Island wird den wichtigsten multilateralen Umweltübereinkommen beitreten müssen, wie den Übereinkommen von Espoo und Aarhus. Was die Verwaltungskapazitäten betrifft, so werden die Kapazität des Umweltministeriums weiter ausgebaut und die Zuständigkeiten klar festgelegt werden müssen. Zudem werden Anstrengungen zu unternehmen sein, um sicherzustellen, dass die erforderliche politische Bereitschaft gegeben ist und die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden, um eine wirksame Um- und Durchsetzung des Besitzstands – auch auf lokaler Ebene – zu gewährleisten.

### *Kapitel 28: Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz*

Der Besitzstand auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes erstreckt sich auf die Sicherheit von Verbrauchsgütern sowie auf den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher in einer Reihe von Sektoren. Mitgliedstaaten müssen den Besitzstand in innerstaatliches Recht umsetzen und unabhängige Verwaltungsstrukturen und Durchsetzungsbefugnisse einführen, die eine wirksame Marktüberwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften ermöglichen. Außerdem muss für adäquate gerichtliche und außergerichtliche Streitbelegungsverfahren sowie für die Information und Aufklärung der Verbraucher gesorgt werden, und auch Verbraucherorganisationen müssen einen angemessenen Platz erhalten. Dieses Kapitel bezieht sich auch auf die Vorschriften zur öffentlichen Gesundheit.

Der Verbraucherschutz ist durch Anhang XIX des EWR-Abkommens abgedeckt, mit Ausnahme der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (nicht sicherheitsrelevante Fragen), die durch Anhang IX zu Finanzdienstleistungen abgedeckt ist. Das EWR-Abkommen beinhaltet auch Bestimmungen zur öffentlichen Gesundheit (Protokoll 31 und Anhang II).

Die Gesamtverantwortung für die allgemeine Verbraucherschutzpolitik tragen das Ministerium für Justiz und Menschenrechte und das Wirtschaftsministerium. Es gibt einen Ausschuss für die außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten betreffend den Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie verschiedene Streitbelegungsstellen, die Verbraucherbeschwerden bearbeiten. Dem isländischen Verbraucherverband gehören rund 13 000 Mitglieder an, ferner befassen sich eine Reihe von Nichtregierungsorganisationen mit Verbraucherschutzfragen. Island ist Beobachter im Ausschuss für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz.

Die *Produktsicherheit* wird durch das Gesetz zur Produktsicherheit und zur amtlichen Marktüberwachung (APSOMC), die Verordnung zu Spielzeugsicherheit und gefährlichen Nachahmungen, die Verordnung zu Verkehrsbeschränkungen für nicht kindergesicherte Feuerzeuge und Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekten und das Gesetz über die Verbraucheragentur und den Verbrauchervertreter geregelt. Allerdings muss der Grad der Umsetzung des Gesetzes zur Produktsicherheit und zur amtlichen Marktüberwachung in Island näher geprüft werden. Was die Verwaltungskapazität auf dem Gebiet der Produktsicherheit angeht, so ist die Verbraucheragentur als nationale



Marktüberwachungsbehörde für die Durchsetzung der Bestimmungen zur Produktsicherheit, einschließlich der sektorspezifischen Rechtsvorschriften, zuständig; sie fungiert ferner als nationale RAPEX-Kontaktstelle. Es wurden keine Marktüberwachungstätigkeiten durchgeführt, die sich auf Produkte bezogen, die nicht unter sektorspezifische EU-Vorschriften fallen, mit Ausnahme von Dekorationsartikeln. Was Produkte anbelangt, für die sektorspezifische Vorschriften gelten, wie Spielzeuge, Elektrogeräte und Bauprodukte, scheint die Marktüberwachung allein in der Prüfung von Unterlagen zu bestehen, während das potenzielle Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko der betreffenden Produkte für die Verbraucher offenbar nicht beurteilt wird. Island nimmt an den Treffen des mit der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (RaPS) eingesetzten Ausschusses, des Netzwerks „Verbrauchersicherheit“ und der RAPEX-Kontaktstellen teil.

Im Bereich der *nicht sicherheitsrelevanten Fragen*, müssen die neuen EU-Vorschriften zu den Verbraucherkreditverträgen, wie auch die neuen EU-Vorschriften zu Teilzeiteigentum und Unterlassungsklagen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Was die **öffentliche Gesundheit** anbelangt, so ist die Lebenserwartung in Island weltweit eine der höchsten und die Perinatalsterblichkeit eine der niedrigsten. Zu den häufigsten Krankheiten der Bevölkerung zählen Herz-Kreislaufkrankungen und Krebs. Die Gesamtverantwortung für die öffentliche Gesundheitspolitik tragen das Gesundheitsministerium, die Direktion Gesundheit und das Institut für öffentliche Gesundheit. Gesundheitsvorsorgeangebote werden landesweit von Gesundheitszentren angeboten. 2007 wurde ein Gesetz über das Gesundheitswesen angenommen, in dem das Land in sieben Gesundheitsregionen gegliedert wurde. Der nationale Plan für das Gesundheitswesen enthält für den Zeitraum bis 2010 eine Strategie, die vor allem die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sowie von älteren Menschen in den Mittelpunkt stellt. Im Oktober 2008 wurden eine gesundheitspolitische Förderstrategie und ein Aktionsplan verabschiedet. E-Gesundheit wird als gesundheitspolitisches Instrument eingesetzt. Informationen zur Qualität des Gesundheitswesens werden auf gesamtstaatlicher Ebene erhoben. Insgesamt wird das isländische Gesundheitssystem als eines der besten in Europa eingestuft. Nach der Krise sind allerdings 2010 Haushaltskürzungen geplant. Island nimmt an den Treffen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) sowie als Beobachter an dem EU-Gesundheitsprogramm und den Komitologieausschüssen zum Gesundheitswesen teil.

Was den Bereich *Tabak* anbelangt, so wird der Besitzstand zur Eindämmung des Tabakkonsums und zur Tabakwerbung umgesetzt. Mit der Einführung von Warnbildern auf Tabakerzeugnissen wurde begonnen. Island hat das Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums 2004 ratifiziert.

Das Gesetz über die Gesundheitssicherheit und übertragbare Krankheiten bildet den grundlegenden Rechtsakt im Bereich *übertragbare Krankheiten*. Island verfügt über Strukturen für die epidemiologische Überwachung und über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für übertragbare Krankheiten.

Die Umsetzung des Besitzstands im Bereich *Blut, Gewebe und Zellen* in innerstaatliches Recht ist gut vorangekommen. Eine zuständige Behörde wurde eingerichtet.

Es gibt keine Rechtsvorschriften, die sich direkt auf die *geistige Gesundheit* beziehen. Dies wird allerdings im nationalen Plan für das Gesundheitswesen als eine der Prioritäten genannt, und die isländischen Behörden haben ähnliche Maßnahmen ergriffen wie die EU-

Mitgliedstaaten. Die Förderung der geistigen Gesundheit ist ein relativ neues Konzept und muss erst noch Fuß fassen. Jedoch sind auch in Island gute Beispiele von Diensten der psychischen Gesundheitsfürsorge, die EU-Standards entsprechen, zu finden.

Die *Bekämpfung des Drogenmissbrauchs*, die *Förderung einer gesunden Ernährung* und die *Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs* zählen zu den Prioritäten des nationalen Plans für das Gesundheitswesen. Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Brust- und Gebärmutterhalskrebs werden im Einklang mit den europäischen Leitlinien durchgeführt. Allerdings wurden die Vorsorgeuntersuchungen für Kolorektalkrebs noch nicht eingeleitet. Dennoch zählen die Überlebenschancen nach einer Krebsdiagnose in Island zu den höchsten in Europa. Auch die technischen Kapazitäten zur Erfüllung der Anforderungen des Besitzstands im Bereich *elektromagnetische Felder* sind vorhanden.

### **Schlussfolgerung**

Ein wesentlicher Teil des Besitzstands im Bereich Verbraucher- und Gesundheitsschutz wurde bereits in innerstaatliches Recht umgesetzt. Island verfügt über die erforderlichen Verwaltungsstrukturen für künftige weitere Entwicklungen. Auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes muss eine proaktive Marktüberwachung eingeführt werden. Hinsichtlich der Bearbeitung von RAPEX-Meldungen bedarf es weiterer Bemühungen. Insgesamt dürfte Island in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.

### **3.1.3 Kapitel, die nicht unter das EWR-Abkommen fallen**

#### *Kapitel 11: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums*

Der Besitzstand im Bereich Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums umfasst eine Vielzahl verbindlicher Vorschriften, von denen viele unmittelbar gelten. Die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften und deren wirksame Durchsetzung und Kontrolle durch eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung sind für das Funktionieren der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) von grundlegender Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die Einrichtung einer Zahlstelle und von Verwaltungs- und Qualitätssystemen (z. B. die Einrichtung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems), sondern auch für die Kapazitäten für die Durchführung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, die Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und die gemeinsame Marktorganisation für die verschiedenen Agrarerzeugnisse anzuwenden.

Das EWR-Abkommen deckt den Besitzstand auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums nicht ab, mit Ausnahme des ökologischen Landbaus. Im Jahr 2007 wurde der isländische Markt für Agrarprodukte aus der EU, die ursprünglich nicht vom EWR erfasst waren, partiell nach Artikel 19 EWR-Abkommen geöffnet.

2008 entfielen auf die Landwirtschaft 1,4 % des BIP Islands, und 2,5 % aller Arbeitskräfte waren im Agrarsektor beschäftigt. Island liegt nördlich des 62. Breitengrades. Nur 15 % der Fläche gelten als eben und landwirtschaftlich nutzbar. Zumeist handelt es sich um zerstückelte Anbaugelände, die durch breite Entwässerungskanäle, Flüsse, Weideland und Felsen voneinander getrennt sind. Insgesamt gibt es in Island rund 7000 ha Ackerland, 120 000 ha Kulturweiden, 19,2 ha Gewächshäuser und 3045 landwirtschaftliche Betriebe. 6,5 % der isländischen Bevölkerung lebt in ländlichen Gebieten.

Die EU ist der wichtigste Handelspartner Islands, die gilt für alle Waren, einschließlich Agrarerzeugnisse. Was den Handel mit Agrarerzeugnissen angeht, so stammten 2008 rund 65 % aller isländischen Importe und rund 47 % aller isländischen Agrarexporte aus der EU. In der Regel erhebt Island hohe Einfuhrzölle, um seine lokale Agrarproduktion zu schützen, außer für Tomaten, Gurken und Paprika (zollfrei). Nach der partiellen Öffnung des isländischen Markts für Agrarerzeugnisse nach Artikel 19 des EWR-Abkommens, wurden seit 2007 bilaterale Handelszugeständnisse gewährt. Die Einfuhrzölle werden bis zum Beitritt an das EU-Niveau angepasst werden müssen.

Die derzeitige Verwaltungskapazität des Ministeriums für Fischerei und Landwirtschaft ist begrenzt; das Ministerium verfügt zur Zeit über rund 40 Mitarbeiter. Die Tätigkeiten konzentrieren sich auf die Politikentwicklung, während die Umsetzung dem Bauernverband, Ämtern und Forschungsinstituten übertragen wird. Die Agrarstatistik ist nicht gut entwickelt und stützt sich vielfach lediglich auf Schätzungen (*siehe Kapitel 18 „Statistik“*).

Die isländische Agrarpolitik stützt sich auf zwei Rahmengesetze: das Gesetz über die Erzeugung, Preisgestaltung und den Verkauf von Agrarprodukten, in dem die amtlichen Ziele der Agrarpolitik sowie der allgemeine Politikrahmen für die landwirtschaftliche Produktion festgelegt werden, und das Landwirtschaftsgesetz mit Bestimmungen zur Unterstützung von Bauprojekten für landwirtschaftliche Betriebe, die Verbesserung des Viehbestands und Beratungsdienste. Die Ernährungssicherheit bleibt ein zentrales Ziel der Agrarpolitik. Im Jahr 2009 lag der ESW<sup>13</sup> Islands bei 51 % (EU: 25 %), er beruht vorwiegend auf Direktzahlungen und Einfuhrzöllen. Die Unterstützung des Agrarsektors über das Ministerium für Fischerei und Landwirtschaft belief sich 2008 auf insgesamt 13 Mrd. Króna.

Was **horizontale Fragen** angeht, werden die nationalen Regelungen derzeit vom Bauernverband im Namen des Ministeriums für Fischerei und Landwirtschaft verwaltet, der auch die entsprechenden Zahlungen leistet. Island hat keine Struktur eingerichtet, die einem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKos) oder einer Zahlstelle entspricht. Das katastergestützte Grundbuchsystem ist derzeit für die Abwicklung der flächenbezogenen Direktzahlungen der EU ungeeignet. Island wird einen geeigneten Rahmen für die Durchführung der GAP-Verwaltung und Kontrollsysteme aufbauen müssen. Zudem wendet Island die EU-Cross-Compliance-Regelung nicht an.

In ihrer derzeitigen Form stehen die *Direktzahlungen* in Island nicht im Einklang mit den EU-Bestimmungen. Im Gegensatz zu der reformierten GAP, nach der 85 % der Zahlungen als entkoppelte Zahlungen geleistet werden (93 % im Jahr 2013), handelt es sich bei den Direktzahlungen um gekoppelte Zahlungen, die künftig mit dem EU-Besitzstand in Einklang gebracht werden müssen. Derzeit werden in den wichtigsten Produktionssektoren Islands Direktzahlungen geleistet: Milchproduktion, Kühe (tierbezogene Ergänzungszahlungen), Schafproduktion und Gartenbau. In allen Fällen wird im Haushalt ein jährlicher Höchstbetrag festgelegt, durch den die Einzelzahlungen begrenzt werden. Dadurch ändert sich der Beihilfesatz von Jahr zu Jahr. Island wird ein Informationssystem für die Empfänger von GAP-Zahlungen im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung einrichten und jährlich die Namen der Empfänger veröffentlichen müssen.

---

<sup>13</sup> ESW: Erzeugersubventionswert, ein OECD-Indikator, der das Niveau an Unterstützung für die Agrarproduktion misst (er lag 2009 in Island bei 51 % und in der EU bei 25 %).

Für den Aufbau eines *Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen* (FADN) gibt es in Island eine gute Grundlage.

Was die *staatlichen Beihilfen* anbelangt, so sind im Landwirtschaftsgesetz Hilfen für strukturelle Veränderungen, die Verbesserung der Anbaumethoden und des Viehbestandes sowie für Beratungsdienste vorgesehen, während in dem Gesetz über die Erzeugung, Preisgestaltung und den Verkauf von Agrarprodukten Betriebsbeihilfen vorgesehen sind. Die staatlichen Beihilfen werden an die EU-Vorschriften angepasst werden müssen.

Angesichts der schwierigen strukturellen und bodenspezifischen Bedingungen und der abgelegenen Lage des Landes hat Island eine sehr protektionistische Agrarpolitik entwickelt. Die Erzeugung und Vermarktung von Milcherzeugnissen, Schafen und Gartenbauerzeugnissen werden durch Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Fischerei und Landwirtschaft und dem Bauernverband geregelt, die kürzlich überarbeitet wurden, um den negativen Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise Rechnung zu tragen. Der Milchmarkt wird durch Quoten und staatlich festgelegte Preise kontrolliert, die beide entsprechend den Marktentwicklungen angepasst werden können. Für Schaffleisch legt der Verband der Schaffleischerzeuger jährlich eine Preisempfehlung für die Schlachtpreise fest. Demgegenüber kann Gewächshausgemüse frei vermarktet werden; hier gelten keine Zollsätze und die Erzeuger erhalten im Gegenzug hohe gekoppelte Direktzahlungen.

Im **Ackerbau** ist die pflanzliche Erzeugung auf Futterroggen (2008: 15 000 Tonnen) und Kartoffeln (2008: 12 000 Tonnen) beschränkt. Island erzeugt keine anderen Ackerpflanzen, Eiweißpflanzen oder Ölsaaten. 2008 beliefen sich die Heuerträge auf 133 829 m<sup>3</sup> und die Silageerträge auf 2 174 647 m<sup>3</sup>.

Im Sektor **tierische Erzeugung** werden in Island 87 % des Einkommens der landwirtschaftlichen Betriebe erwirtschaftet. Dem Sektor kommen umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen und staatlich festgelegte Preise zugute. 2008 wurden in Island 26 000 Milchkühe, rund 450 000 Schafe, 4 200 Schweine (Säue) und insgesamt 4,7 Millionen Stück Geflügel gehalten. In Island ist nur die Haltung örtlicher Schaf-, Rinder- und Pferderassen gestattet. Die Politik der staatlich festgelegten Preise, der Preissetzung durch Ausschüsse und des Austauschs von Preisinformationen steht nicht im Einklang mit dem EU-Wettbewerbsrecht und wird an den Besitzstand anzupassen sein. Auf dem Gebiet der **Sonderkulturen** wird in recht geringem Umfang Gemüse erzeugt. Es gibt keinen gewerblichen Obstanbau, mit Ausnahme einer geringen Erdbeerproduktion. Der Anbau in Gewächshäusern wird auf einer Fläche von 19,2 ha betrieben, angebaut werden vor allem Tomaten, Gurken und Paprika. Für diese drei Produkte wurden die Einfuhren vollständig liberalisiert. Allerdings stehen die Marktmaßnahmen und die Etikettierung nicht im Einklang mit dem EU-Besitzstand. Island erzeugt nur einige Tonnen Rüben, Karotten und Kohl; hierfür gibt es keine Vorschriften. Es gibt keine Erzeugerverbände im Sinne des EU-Besitzstands. Eine Berichterstattung für importiertes Obst und Gemüse besteht nicht. Krisenmanagementmaßnahmen wurden nicht eingerichtet.

Keine Institution trägt die Gesamtverantwortung für die **Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums** und es gibt derzeit keine Gesamtstrategie, die im Einklang mit dem strategischen Konzept der EU für die Entwicklung des ländlichen Raums steht. Derzeit wird eine breite Palette an Programmen und Maßnahmen von verschiedenen Einrichtungen und Fonds durchgeführt. Die bestehenden lokalen Partnerschaften könnten den Prozess zum Aufbau lokaler Aktionsgruppen erleichtern. Eine Zahlstelle für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums wird eingerichtet werden müssen.

Was die **Qualitätspolitik** anbelangt, so wendet Island ein Qualitätsmanagementsystem an, das nicht mit dem EU-System der geografischen Angaben und traditionellen Bezeichnungen übereinstimmt. Dies wird mit dem EU-Besitzstand in Einklang gebracht werden müssen. Die Rechtsvorschriften zum **ökologischen Landbau**, der vom EWR-Abkommen abgedeckt ist, sind weitgehend an den Besitzstand angeglichen. 1% der isländischen Landwirte sind im ökologischen Landbau tätig (Gemüse, Algen, Milch und Schaffleisch).

### **Auswirkungen**

Die **voraussichtlichen Auswirkungen** des möglichen Beitritts Islands auf die gemeinsame Agrarpolitik der EU müssen in Bezug gesetzt werden zu Struktur und Größe des isländischen Agrarsektors. Der Anteil des Agrarsektors am BIP des Landes (1,4 %) liegt in Island in der gleichen Größenordnung wie in der EU-27 (1,2 %), während der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten niedriger ist (2,5 %; gegenüber 5,6 % in der EU-27). Island würde den Agrarsektor der EU um rund 127 000 ha Agrarflächen (0,07 %) und 3045 landwirtschaftliche Betriebe vergrößern. Die Erzeugung von Milch, Rindern und Schafen entspricht rund 0,1 % oder weniger der in der EU-27 erzeugten Gesamtmenge. Die pflanzliche Erzeugung – angebaut wird vor allem Futterroggen – ist im Vergleich zu den in der EU erzeugten Mengen zu vernachlässigen. Der isländische Markt ist stark abgeschottet, er wurde ab 2007 teilweise für Agrarprodukte aus der EU geöffnet. Angesichts der beschriebenen Sachlage würden die GAP-Ausgaben im Rahmen des derzeitigen Besitzstands – d. h. marktbezogene Ausgaben, Direktzahlungen und Zahlungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums – mit großer Wahrscheinlichkeit weniger als 0,1 % der GAP-Ausgaben der EU-27 ausmachen. Insgesamt ist nach einer ersten Beurteilung davon auszugehen, dass die Mitgliedschaft Islands in der EU geringe Auswirkungen auf die GAP hätte.

### **Schlussfolgerung**

Die Agrarpolitik Islands steht nicht im Einklang mit dem Besitzstand und wird vor dem Beitritt angepasst werden müssen. Dies gilt insbesondere für Unterstützungsmaßnahmen, von denen viele derzeit nicht im Einklang mit den Wettbewerbs- und Beihilferegeln der EU stehen. In der Agrarpolitik werden Anpassungen vorzunehmen sein, wobei eine Verlagerung hin zu entkoppelten Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sein wird. Island wird seine Verwaltungskapazitäten ausbauen müssen. Ferner wird das Land die Erhebung und Verarbeitung agrarstatistischer Daten verbessern und Vorbereitungen einleiten müssen, um grundlegende Instrumente und Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik einzuführen, insbesondere eine den EU-Anforderungen entsprechende Zahlstelle und ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKos). Island wird auch eine EU-konforme Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums entwickeln müssen. Insgesamt verfügt Island über das Potenzial, die sich in diesem Bereich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen mittelfristig zu erfüllen, sofern es die erforderlichen Schritte zur Angleichung an den Besitzstand unternimmt.

### *Kapitel 13: Fischerei*

Der Fischerei-Besitzstand besteht aus unmittelbar anwendbaren Verordnungen, die keiner Umsetzung in innerstaatliches Recht bedürfen. Hingegen sind Maßnahmen zu treffen, um die Verwaltung und die Wirtschaftsbeteiligten auf ihre Teilnahme an der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) vorzubereiten (und zwar in den Bereichen Bestandsbewirtschaftung, Flottenmanagement, Überwachung und Kontrolle, strukturpolitische Maßnahmen,

Marktpolitik und staatliche Beihilfen). In einigen Fällen werden Fischereiabkommen oder -übereinkünfte mit Drittländern oder internationalen Organisationen anzupassen sein.

Der Fischereisektor bleibt äußerst wichtig für die Wirtschaft Islands, obwohl seine relative Bedeutung in den letzten zehn Jahren wegen der Diversifizierung der isländischen Wirtschaft zurückgegangen ist. 2008 waren rund 4100 Beschäftigte im Fischfangsektor tätig. In diesem Sektor wurden zwischen 2006 und 2008 jährlich im Mittel 85 Mrd. Króna (800 Mio. EUR<sup>14</sup>) erwirtschaftet. 2008 waren 197 Betriebe mit rund 5500 Beschäftigten in der Fischverarbeitung tätig. Der Verarbeitungssektor erzielte zwischen 2006 und 2008 ein jährliches Produktionsvolumen von durchschnittlich 600 000 Tonnen, was rund 135 Mrd. Króna (1270 Mio. EUR) pro Jahr entspricht.

In den letzten Jahren wurden im isländischen Fischereisektor (Fischfang und Aquakultur) durchschnittlich 1,7 Mio. Tonnen pro Jahr erzeugt. Damit entspricht die Fischereiproduktion Islands fast einem Drittel der gesamten Produktion der EU-27 (2006: 4,6 Mio. Tonnen). Betrachtet man die jährliche Produktion pro Einwohner, so liegt sie in Island bei 4 Tonnen gegenüber 10 kg pro Einwohner in der EU, was die Bedeutung von Fisch als Exportgut verdeutlicht. In den letzten zehn Jahren betrafen 25 bis 50 % aller exportierten Waren und Dienstleistungen Meereserzeugnisse, wovon 80 % in die EU exportiert wurden.

In den letzten zehn Jahren ist die Fischereiproduktion zurückgegangen: Nachdem sie im Jahr 2000 einen Spitzenwert rund 2 Mio. Tonnen erreichte, beträgt sie heute 1,3 Mio. Tonnen. Im selben Zeitraum ist das Beschäftigungsniveau in diesem Sektor stark gesunken: von über 16 300 Beschäftigten im Jahr 1999 auf rund 9600 Beschäftigte im Jahr 2008, was einem Rückgang von über 40 % entspricht.

Die isländische Flotte umfasst über 1100 Fischereifahrzeuge. Den jüngsten Schätzungen zufolge entspricht die Flottenkapazität einer Tonnage von 143 102 BRZ und einer Maschinenleistung von 408 797 kW. Die Flotte ist insgesamt hoch effizient und zählt unter den großen Fahrzeugen 70 Grundschleppnetzfünger (110-2850 BRZ), 18 Langleinenschiffe (200-700 BRZ) und 27 pelagische Fischereifahrzeuge (570-3200 BRZ).

Das isländische Fischereimanagement beruht auf dem Grundsatz, dass gewerblich genutzte Bestände in isländischen Gewässern Gemeingut der isländischen Nation sind und dass die Öffentlichkeit für die Erhaltung und die Produktivität der Fischbestände und ihrer Meeresumwelt sorgen muss. Die isländischen Gesetze legen den Rahmen für die private Nutzung der Fischereiresourcen fest, während die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Sektors innerhalb dieses Rahmens den privaten Wirtschaftsteilnehmern und dem Markt überlassen wird. Island verfolgt daher eine Politik recht geringer Interventionen: es gibt keine Politik zur Steuerung der Flottenkapazität, keine Mittel für Direktzuschüsse und keine Marktinterventionen.

Die Zuständigkeit für diesen Bereich liegt beim Ministerium für Fischerei und Landwirtschaft, das von der Fischereidirektion und dem Meeresforschungsinstitut unterstützt wird. Insgesamt sind adäquate Verwaltungsstrukturen vorhanden.

Island hat Interesse an der Entwicklung einer integrierten Meerespolitik in der EU bekundet, eine Verwaltungsstruktur für die Meerespolitik eingerichtet und trägt als Mitglied der Gruppe

---

<sup>14</sup> Unter Heranziehung des folgenden durchschnittlichen Jahreswechsellkurses für den Zeitraum 2006-2008: 1 EUR = 106 Króna.

der hochrangigen Koordinierungsstellen (High Level Focal Points Group) bereits zu dieser Politik bei.

Was die Bestandsbewirtschaftung angeht, so werden in Island insgesamt 35 Fischarten befischt, für 19 von diesen gelten Fangbeschränkungen. Unter den befischten Arten stehen im Hinblick auf den Anlieferungswert Kabeljau und Schellfisch an erster Stelle (in den letzten Jahren entfielen auf diese rund 50 % des Gesamtwerts), während im Hinblick auf das angelandete Gewicht Lodde und Hering an erster Stelle stehen. Weitere wichtige Fischarten sind (in absteigender Reihenfolge nach angelandetem Gewicht) Blauer Wittling, Makrele, Seelachs, Rotbarsch und Schwarzer Heilbutt. Insgesamt, und insbesondere angesichts der Tendenzen bei der Entwicklung der Biomasse, kann die isländische Bestandsbewirtschaftung als recht erfolgreich bezeichnet werden.

In Gestaltung und Umsetzung ähnelt die isländische Fischereipolitik der Fischereipolitik in der EU. Island ist den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet und hat in seinen grundlegenden Rechtsvorschriften zur Fischerei den Vorsorgeansatz als Leitprinzip für die Entscheidungsfindung aufgenommen. Island hat seine Fischbestände über Jahre hinweg nach Befischungsregeln bewirtschaftet, die in ihren Auswirkungen den langfristigen Bewirtschaftungsplänen der EU gleichen, doch wurden diese Regeln nicht als Rechtsvorschriften formuliert. Island ist dem allgemeinen Ziel verpflichtet, bei seinen Fangtätigkeiten den Grundsatz des höchstmöglichen Dauerertrags zu berücksichtigen. Island dürfte gut vorbereitet sein, den diesbezüglichen Besitzstand zu übernehmen. Gleiches gilt generell für die bestehenden Verwaltungsstrukturen zur Unterstützung dieser Politik.

Allerdings beinhalten die isländischen Rechtsvorschriften zu Investitionen in der Fischerei (Erwerb von Fischereifahrzeugen oder Fischereibetrieben) Investitionsbeschränkungen, die nicht im Einklang mit dem Besitzstand stehen. Nach den isländischen Rechtsvorschriften dürfen nur Schiffe, die sich im Besitz isländischer Rechtspersonlichkeiten oder isländischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Island befinden, für Fischereitätigkeiten in isländischen Gewässern registriert werden. Der Zugang ausländischer Fischereifahrzeuge ist durch Lizenzen beschränkt, die im Rahmen internationaler Übereinkommen vergeben werden. Handelbare Fangquoten (individuell übertragbare Quoten, ITQ) werden direkt den Fahrzeugen zugewiesen, können aber nicht von Ausländern erworben werden, da es nur Inländern gestattet ist, ein Fahrzeug zur Aufnahme einer Fischereitätigkeit in das Schiffsregister eintragen zu lassen. Ausländer dürfen an isländischen Unternehmen, die im Bereich Fischfang oder Fischverarbeitung tätig sind, höchstens einen Minderheitsanteil erwerben.

Im Bereich der Fischereidienste ist der isländische Markt relativ offen, mit Ausnahme der Dienstleistungen, die eine Fischfanglizenz erfordern (z. B. Einsatz ausländischer Fischereifahrzeuge zu wissenschaftlichen Zwecken). Island beschränkt den Zugang zu Häfen und die Bereitstellung von Hafendiensten für ausländische Fahrzeuge. Diese Beschränkungen stehen nicht im Einklang mit dem Besitzstand in den Bereichen Niederlassungsfreiheit, freier Dienstleistungsverkehr, freier Kapitalverkehr und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (*siehe auch Kapitel 3 „Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr“ und Kapitel 4 „Freier Kapitalverkehr“*).

Island wird die Grundsätze der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft und des freien Zugangs zu den Gewässern übernehmen müssen. Nach Artikel 17 der Grundverordnung der gemeinsamen Fischereipolitik (Verordnung (EG) Nr. 2371/2002) haben

Fischereifahrzeuge aus jedem Mitgliedstaat gemäß den vereinbarten Regeln Zugang zu den Gewässern aller anderen Mitgliedstaaten.

Island hat einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der ökologischen Aspekte des Fischereimanagements geleistet, zum Beispiel zum Ökosystem-Ansatz. Hier ist die im Oktober 2001 angenommene Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im marinen Ökosystem ein Meilenstein. Island verfügt über praktische Erfahrungen beim Management der gezielten Sperrung von Gebieten zum Schutz gefährdeter Lebensräume und scheint insgesamt gut auf die Übernahme des Besitzstands in diesem Bereich vorbereitet zu sein. Diese Beurteilung muss allerdings im Hinblick auf einige Bestimmungen des EU-Umweltbesitzstands über die Erhaltung von Walen eingeschränkt werden (*siehe Kapitel 27 „Umwelt“*).

Island hat in seine Rechtsvorschriften ein allgemeines Rückwurfverbot aufgenommen und vertritt die Auffassung, dass dies im Hinblick auf das Ziel, die Auswirkungen der Fischerei auf die Umwelt möglichst gering zu halten, ein Schlüsselement ist. Dieses Verbot wird durch technische Maßnahmen betreffend die Mindestmaschenöffnungen und Trenngitter für Kleinfische ergänzt. Die isländischen Bestimmungen weichen deutlich von den EU-Vorschriften ab, da Rückwürfe in der EU nur teilweise illegal und in manchen Fällen erforderlich sind, um die EU-Fischereivorschriften einzuhalten. Die EU prüft derzeit mögliche Änderungen ihrer Bestimmungen in diesem Bereich. Die Frage wird im Laufe des Verhandlungsprozesses unter Berücksichtigung der Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften in der EU zu erörtern sein.

Hinsichtlich des Flottenmanagements gelten für die Entwicklung der isländischen Flottenkapazität keine besonderen Bestimmungen. Allerdings ist die Kapazität der isländischen Flotte in den letzten 12 Jahren pro Jahr gemessen an der Tonnage um durchschnittlich 2,3 % und gemessen an der Maschinenleistung um durchschnittlich 1,95 % geschrumpft. Diese Zahlen gleichen weitgehend den betreffenden Zahlen für die EU-Flotte.

Die isländischen Behörden greifen in die Flottenentwicklung nicht ein und geben keine Kapazitätsbeschränkungen vor, da die durch das ITQ-System geschaffenen Marktmechanismen ausreichend sind, um die Fangkapazitäten automatisch an die verfügbaren Fangmöglichkeiten anzupassen. Die Regierung beschloss 2004, die Steuerung des Fischereiaufwands einzustellen.

Da keine Stilllegungsbeihilfen gewährt wurden, deutet der stetige Rückgang der Flottenkapazität darauf hin, dass die isländische Flotte keine Schwierigkeiten haben dürfte, die im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Zugangs- und Abgangsregelung für das Flottenmanagement einzuhalten. Allerdings ist in der EU die Führung eines detaillierten und vollständigen Registers aller Fischereifahrzeuge mit den wichtigsten technischen Merkmalen der Fahrzeuge obligatorisch. Die Einführung eines EU-kompatiblen Registers in Island könnte eine Neuvermessung der Tonnage und der Maschinenleistung aller Fahrzeuge gemäß den EU-Vorschriften erforderlich machen. Die Einführung eines solchen Registers dürfte keine Schwierigkeiten bereiten, da Island bereits über ein allgemeines Schiffsregister verfügt, in dem die Lizenzen für Fischereitätigkeiten verzeichnet sind.

Im Hinblick auf den Bereich Überwachung und Kontrolle hat Island detaillierte Bestimmungen für die Kontrolle der Fischereitätigkeiten erarbeitet. Island wird die vor Kurzem angenommene Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik umsetzen müssen. Die Verwaltungsstruktur und die personellen, technischen und wirtschaftlichen



Ressourcen, die den isländischen Kontrolldiensten zur Verfügung stehen, scheinen zur Erfüllung der Anforderungen an eine strenge Kontrolle der Fischereitätigkeiten geeignet zu sein. Island wird seine Rechtsvorschriften wie auch den Einsatz seiner Ressourcen anpassen müssen, um einen integrierten Monitoring-, Aufsichts- und Überwachungsmechanismus einzurichten, der sich auf Risikoanalysen stützt. Auf der Grundlage der Risikoanalyse sollten Ziele für die Kontrolle und Überwachung formuliert sowie spezifische Benchmarks und Erfüllungsindikatoren festgelegt werden.

Island dürfte einen positiven Beitrag zur Politik zur Bekämpfung illegaler, nicht regulierter oder nicht gemeldeter Fischerei leisten. Die in Island verfügbaren Kontrollsysteme sind mit dem im Besitzstand festgelegten Kontrollsystem vergleichbar. Dies wurde im November 2009 in einer Vereinbarung zwischen der EU und Island offiziell anerkannt.

Was die Bereiche strukturpolitische Maßnahmen und staatliche Beihilfen angeht, so stellt Island nur sehr geringe finanzielle Unterstützung für den Fischereisektor zur Verfügung. Abgesehen von Beihilfen für die Berufsbildung werden keine Unterstützungsmaßnahmen gewährt, die mit den im Europäischen Fischereifonds (EFF) vorgesehenen Maßnahmen vergleichbar sind. Einige staatliche Unterstützungsregelungen beziehen sich auf den Fischereisektor, zum Beispiel der Forschungs- und Entwicklungsfonds „Mehrwert für den Fischfang in Meeresgewässern schaffen“ oder die Steuerabzugsmöglichkeiten für Seeleute. Die Vereinbarkeit dieser Regelungen mit den gemeinschaftlichen Beihilfebestimmungen wird zu prüfen sein.

Hinsichtlich der staatlichen Beihilfen für den Fischereisektor, bei denen es sich nicht um direkte Subventionen und Zuschüsse handelt, ist in Island die Palette der indirekten Unterstützungsmaßnahmen für Fischereitätigkeiten beschränkt. Es dürfte Island keine größeren Schwierigkeiten bereiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu übernehmen, da auf der Grundlage des EWR-Abkommens bereits harmonisierte Regeln für staatliche Beihilfen eingeführt wurden. Alle staatlichen Beihilfemaßnahmen, einschließlich der direkten und indirekten Unterstützung für den Fischereisektor, werden mit den Bestimmungen des Vertrags und den in diesem Bereich angenommenen Leitlinien in Einklang zu bringen sein.

Zu den EFF-Maßnahmen, die für Island am interessantesten sein dürften, zählen die Unterstützung für die nachhaltige Entwicklung von Fischereigebieten, Pilotprojekte, Absatzförderungsmaßnahmen und kollektive Aktionen. Allerdings verfügt Island insbesondere im Ministerium für Fischerei und Landwirtschaft nur über begrenzte Erfahrungen mit der Programmierung, Verwaltung und Überwachung von Unterstützungsmaßnahmen und mehrjährigen Förderprogrammen, wie sie in der EU üblich sind.

Die isländische Regierung hat Vorbereitungen für eine umfassende Strategie für die Zeit bis 2010 aufgenommen, die als Grundlage für die Programmierung des nationalen Strategieplans für Fischerei und das operationelle Programm gemäß den Anforderungen des Europäischen Fischereifonds dienen könnte. Ferner sind grundlegende Regeln, Mechanismen und Einrichtungen für die Verwaltung und Kontrolle der finanziellen Unterstützung vorhanden, auf die ein Verwaltungs- und Kontrollsystem im Einklang mit den Gemeinschaftsbestimmungen aufgebaut werden kann. Um in den Genuss solcher Unterstützungsmaßnahmen zu kommen, wird Island die Programmierungsmechanismen des Europäischen Fischereifonds einhalten müssen. Dies beinhaltet die Bereitstellung nationaler Mittel als Ergänzung zu den Gemeinschaftsmitteln. Ferner wird Island ein Verwaltungs- und

Kontrollsystem einrichten müssen, um eine ordnungsgemäße und effiziente Verwaltung dieser Mittel im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung zu gewährleisten, einschließlich der Ermittlung und Behandlung finanzieller Unregelmäßigkeiten.

Was die Marktpolitik anbelangt, so verfügt Island über einen begrenzten, aber leistungsfähigen Rechts- und Verwaltungsrahmen, der den Binnen- und den Außenhandel mit Fisch und Fischereierzeugnissen abdeckt. Sofern einige Anpassungen an diesem Rahmen vorgenommen werden, könnte Island den Besitzstand im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereiprodukte ohne Weiteres umsetzen. Die isländischen Fischerverbände könnten die Grundlage für die Einrichtung von Erzeugerverbänden in Island bilden. Dennoch wird die Rolle dieser Verbände, insofern sie sich auf den Besitzstand bezieht, zu klären und mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen sein.

Ein wichtiger Unterschied in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht ist das Fehlen von Vorgaben zu den Mindestgrößen für die Vermarktung und/oder die Frischeklassen von Fischerzeugnissen und die Möglichkeit, Heringe und Makrelen, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, ohne Begrenzungen anzulanden.

Island hat keine spezifischen Rechtsvorschriften über die Informationen, die dem Verbraucher beim Verkauf von Fisch im Einzelhandel zur Verfügung gestellt werden müssen. Es wird seine Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet anpassen müssen, da die Gemeinschaftsvorschriften zu diesem Aspekt im Zusammenhang mit den Verbraucherinformationen bestimmte Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Produkte vorsehen. Island bereitet derzeit die Schaffung eines Rechtsrahmens für die Zertifizierung isländischer Erzeugnisse der Seefischerei im Einklang mit den Leitlinien der FAO für die Zertifizierung und die Ökokennzeichnung von Fischereierzeugnissen vor.

Was internationale Übereinkommen betrifft, so hat Island die verschiedenen Instrumente des internationalen Fischereirechts ratifiziert oder ist ihnen auf anderem Wege beigetreten und das Land leistet einen aktiven Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit zur Governance der Meeresressourcen als globales Gemeingut. Island hat sich jedoch dem Übereinkommen der FAO aus dem Jahr 1993 zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See nicht angeschlossen.

Island ist Mitglied der regionalen Fischereiorganisationen mit Zuständigkeiten in Hochseegebieten, in denen seine Flotte tätig ist, und zwar der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) und der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) sowie der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT). Derzeit gibt es fünf bilaterale Fischereiabkommen zwischen Island und anderen Staaten oder Gebieten sowie zwei trilaterale Übereinkommen für die regionale Zusammenarbeit.

Island ist ferner Vertragspartei von Vereinbarungen, die die direkte Zusammenarbeit zwischen Küstenstaaten des Nordostatlantiks betreffen. Durch solche Vereinbarungen leisten diese Küstenstaaten die gemeinsame Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände in ihren jeweiligen Wirtschaftszonen. Der isländische Ansatz bei der Bewirtschaftung dieser Bestände weicht vielfach von dem Ansatz der Gemeinschaft ab. Diese abweichende Auffassung zeigt sich am deutlichsten im Hinblick auf die Makrele. Island wird für diese Art zwar nicht offiziell als Küstenstaat anerkannt, hat aber dennoch seine Fangtätigkeit in den letzten drei Jahren einseitig ausgedehnt.

Im Falle der oben genannten regionalen Fischereiorganisationen hat die EU den uneingeschränkten Status einer Vertragspartei, und die Teilnahme und die Standpunkte Islands werden unter den Rechten und Pflichten der EU mit erfasst werden müssen. Was bilaterale Vereinbarungen anbelangt, die die Zuweisung von Fangrechten beinhalten, so ist allein die EU berechtigt, solche Vereinbarungen zu schließen und zu verwalten.

### **Auswirkungen**

Island ist ein großer Nettoexporteur von Fischereierzeugnissen (mit einem Handelsbilanzüberschuss von 1,4 Mrd. EUR), während die EU Nettoimporteur ist (mit einem Handelsbilanzdefizit von 11 Mrd. EUR). Da über 80 % der isländischen Exporte in die EU ausgeführt werden, würde sich die Handelsbilanz der EU bei den Fischereierzeugnissen deutlich verbessern. Die Zölle auf diese Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island wurden bereits weitestgehend abgebaut, so dass die Mindereinnahmen der EU und die entsprechenden Einsparungen Islands recht gering wären. Insgesamt würde die Fischproduktion in der EU um mehr als 20 % und die Produktion von Wildfisch um mehr als 25 % ansteigen. Damit würde die EU ihren Platz als weltweit drittgrößter Fischproduzent (nach China und Peru) beibehalten und ihren Anteil an der weltweiten Fischproduktion von 4,4 auf 5,5 % anheben.

Die isländische Fischereiflotte würde die Gemeinschaftsflotte gemessen an der Tonnage um 8,6 % und gemessen an der Maschinenleistung um 6,9 % vergrößern (auf der Grundlage der Zahle von 2008). Da Überkapazitäten in Island praktisch kein Thema sind, hätte der Beitritt keine wesentlichen Auswirkungen auf die Überkapazitätenproblematik in der EU. Was die Verringerung der Rückwürfe angeht, so würden sich Islands Erfahrungen in diesem Bereich positiv auf die zu diesem Thema in der EU geführte politische Debatte auswirken.

Die Anpassung Islands an die GFP würde eine Einbeziehung der isländischen Fangmuster in das System der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und das Quotensystem erfordern. Die EU legt jährliche TAC pro Fischart und Gebiet fest und teilt diese Werte in Quotenzuweisungen für die Mitgliedstaaten auf. Die Quotenzuweisungen berücksichtigen die Fangergebnisse und bleiben gemäß dem Prinzip der relativen Stabilität unter den Mitgliedstaaten stabil. Im Laufe der Beitrittsverhandlungen wird diesem Integrationsprozess besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Island wird Zugang zu dem Europäischen Fischereifonds haben. Allerdings wird angesichts der Höhe des isländischen BIP und der einschlägigen Parameter des Fischereisektors der EU-Beitrag für Strukturmaßnahmen im Rahmen des EFF wahrscheinlich gering ausfallen. Island würde auch Gemeinschaftsunterstützung für Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen sowie für die Erhebung von Daten im Hinblick auf die wissenschaftliche Beratung erhalten. Der Beitritt Islands würde die Anwendung eines strengen Kontrollsystems im Nordostatlantik erleichtern. Dies würde die Stellung der EU in regionalen Fischereiorganisationen stärken. Generell könnte Island angesichts seiner geografischen Lage eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Politik der EU im arktischen Raum spielen.

Nach einer ersten Beurteilung ist davon auszugehen, dass der Beitritt Islands zur EU erhebliche Auswirkungen auf die gemeinsame Fischereipolitik haben würde. Allerdings wird die GFP derzeit im Hinblick auf eine GFP-Reform überarbeitet, die ab 2013 greifen soll. Die politische Analyse der Kommission – wie in ihrem Grünbuch vom April 2009 dargelegt – und die daran anschließende öffentliche Debatte deuten darauf hin, dass sich diese Reform in verschiedener Hinsicht auf den derzeitigen Ansatz Islands zubewegen könnte.

## Schlussfolgerung

Die Fischereipolitik in Island ähnelt dem in der EU angewandten System. Island verfügt über gut ausgebaute Verwaltungsstrukturen im Bereich Fischereimanagement.

Island wird jedoch seine Rechtsvorschriften an die Instrumente der gemeinsamen Fischereipolitik der EU angleichen müssen, insbesondere hinsichtlich der Aspekte Steuerung der Fangkapazität, technische Erhaltungsmaßnahmen und integrierte Kontrollmechanismen. Es wird erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um Mechanismen für die Durchführung und Kontrolle der Unterstützungsmaßnahmen der Gemeinschaft einzurichten. Island wird sich dem EU-Grundsatz betreffend den Zugang zu Gewässern anschließen müssen. In den Sektoren Fischereierzeugung und Verarbeitung von Fischereierzeugnissen wird es ferner seine Rechtsvorschriften zur Niederlassungsfreiheit, zum freien Dienstleistungsverkehr und zum freien Kapitalverkehr in Einklang mit dem binnenmarktbezogenen Besitzstand bringen müssen. Die internationalen Beziehungen des Landes in Fischereiangelegenheiten werden in die internationalen Beziehungen der EU einzugliedern sein.

Sofern Island sich diese Grundsätze zueigen macht und die erforderlichen Bemühungen unternimmt, um seine Rechtsvorschriften anzugleichen, dürfte das Land in der Lage sein, den Besitzstand in diesem Bereich mittelfristig anzuwenden.

### *Kapitel 16: Steuern*

Der Besitzstand auf dem Gebiet der Steuern umfasst die Bereiche indirekte Steuern, einschließlich der Definitionen und Grundsätze für die Mehrwertsteuer und die Verbrauchsteuern, sowie direkte Steuern. Die Verbrauchsteuern auf Energie, Tabakwaren und alkoholische Getränke unterliegen hinsichtlich der Struktur, der Mindestsätze, des Besitzes und der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren den EU-Richtlinien. Der Besitzstand im Bereich der direkten Steuern regelt einige Aspekte der Körperschaftsteuer und zielt hauptsächlich auf die Beseitigung von Hindernissen für die grenzübergreifende Tätigkeit von Unternehmen ab. Der Besitzstand im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe besteht aus einem Instrumentarium zur Verhütung der Umgehung und Hinterziehung von direkten und indirekten Steuern in der Gemeinschaft.

Auf dem Gebiet der **indirekten Steuern** wendet Island ein Mehrwertsteuersystem an, das dem der EU recht ähnlich ist. Was Mehrwertsteuerbefreiungen und ermäßigte Sätze betrifft, so wird es einiger Änderungen bedürfen, um die isländischen Vorschriften mit der Mehrwertsteuerrichtlinie in Einklang zu bringen, vor allem, wo auf eingeführte/ausländische Waren grundsätzlich ein anderer Steuersatz erhoben wird als auf gleichartige inländische Waren.

Das System der *Verbrauchsteuern* ist dem EU-System recht ähnlich. Verbrauchsteuern werden auf Alkohol und alkoholische Getränke, Tabakwaren und Energieerzeugnisse erhoben.

Bei den Steuern auf *Alkohol* wird Island die Produktdefinitionen an die im Besitzstand festgelegten Kategorien anpassen müssen. Bei der Erhebung der Steuern wendet Island ein System an, das darauf basiert, wie viel Zentiliter Alkohol in alkoholischen Getränken enthalten sind, während in der EU das Alkoholvolumen des fertigen Erzeugnisses zugrunde

gelegt wird. Die isländischen Verbrauchsteuersätze für Alkohol liegen weit über den Mindestsätzen, die der Besitzstand vorsieht.

Auf *Tabak* und Tabakwaren werden Verbrauchsteuern erhoben. Dabei gelten für eingeführte und inländische Erzeugnisse dieselben Sätze. Die Tabaksteuer ist eine spezifische Steuer, beinhaltet jedoch eine Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer. Die isländischen Kategorien für Tabakwaren entsprechen nicht denen der EU. Darüber hinaus wendet Island auf Zigaretten nur eine spezifische Steuer an, während der Besitzstand eine Kombination aus spezifischer Steuer und Ad-Valorem-Steuer erfordert.

Die von Island angewandten Höchstmengen für die steuerfreie Einfuhr von alkoholischen Getränken und Tabakwaren durch Reisende unterscheiden sich vom EU-System hinsichtlich der Mengen, die eingeführt werden können und hinsichtlich der Personen, die die Freimengen in Anspruch nehmen können.

Darüber hinaus ist in den isländischen Verbrauchsteuervorschriften über *Energie* derzeit eine wesentlich geringere Bandbreite von verbrauchsteuerpflichtigen Produkten und Verwendungszwecken vorgesehen als im Besitzstand. Die nationalen Steuersätze für Benzin und Diesel, die als Kraftstoff verwendet werden, müssen an die im Besitzstand festgelegten Spannen angepasst werden. Die derzeitigen Steuerermäßigungen und -befreiungen für Kraftstoffe müssen ebenfalls mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden. Außerdem wird der Einsatz von Kohle und Erdöl als Brennstoffe in der Industrie bis zum Beitritt ebenfalls in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden müssen.

Ferner wird Island das Gemeinschaftssystem der Steuerlager und Steueraussetzung für verbrauchsteuerpflichtige Waren übernehmen und für Übereinstimmung mit den im Rahmen dieses Systems vorgeschriebenen Entstehungszeitpunkten (Zeitpunkten der Steuererhebung) sorgen müssen.

Auf dem Gebiet der **direkten Steuern** wird Island bestimmte Teile der Gemeinschaftsvorschriften übernehmen müssen, die derzeit im isländischen Steuersystem keine Entsprechung finden. Vor allem wird Island seine Vorschriften an die Fusionskontrollrichtlinie, die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren, die Zinsbesteuerungsrichtlinie (einschließlich des Abschlusses bilateraler Zinsbesteuerungsabkommen mit den abhängigen oder assoziierten Gebieten der Niederlande und des Vereinigten Königreichs), die Mutter-/Tochter-Richtlinie und die Gesellschaftssteuerrichtlinie angleichen müssen. Island wird sich darüber hinaus ausdrücklich verpflichten müssen, den Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung einzuhalten. Ferner müssen auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH einige Bestimmungen über die Einkommensteuer natürlicher Personen und die Körperschaftsteuer geändert werden, um die Übereinstimmung mit dem Besitzstand zu gewährleisten.

Auf dem Gebiet der **Verwaltungszusammenarbeit und der Amtshilfe** im Mehrwertsteuerbereich wird Island ein zentrales Verbindungsbüro für den Informationsaustausch errichten müssen, das mit geschultem Personal in ausreichender Anzahl ausgestattet ist und adäquate innerstaatliche Verfahren für die Sammlung der erforderlichen Informationen innerhalb der im Besitzstand vorgesehenen Fristen anwendet. Ebenso wird Island ein Verbindungsbüro für Verbrauchsteuern einrichten müssen. Das Land wird ferner die Vorschriften des Besitzstands über die gegenseitige Amtshilfe bei der Festsetzung von direkten Steuern umsetzen müssen.

Was die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung anbelangt, so ist Island Vertragspartei der Nordischen Konvention über gegenseitige Amtshilfe und des OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen. Island hat mit einigen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, die Bestimmungen über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Einkommensteuern enthalten. Island wird seine Verwaltungsorganisation weiter anpassen müssen, um die Anforderungen des Besitzstands hinsichtlich der gegenseitigen Unterstützung bei der Steuerbeitreibung zu erfüllen.

Im Bereich der **operativen Kapazitäten und der IT-Systeme** wird Island sein IT-Netz anpassen müssen, um die Verfahren einzuführen und anzuwenden, die für die Zusammenschaltbarkeit und Interoperabilität mit den IT-Systemen der EU im Steuerbereich zu gewährleisten (derzeit: Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem MIAS, MIAS im Internet, System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren und System für die Besteuerung von Zinserträgen).

### **Schlussfolgerung**

Die isländischen Steuervorschriften stimmen teilweise mit dem Besitzstand überein. Allerdings wird Island weitere wesentliche Angleichungen auf dem Gebiet der indirekten Steuern vornehmen müssen, vor allem bei der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern. Im Bereich der direkten Steuern wird Island den Teil des Besitzstands umsetzen müssen, der derzeit im isländischen Steuersystem keine Entsprechung findet. Island sollte bilaterale Zinsbesteuerungsabkommen mit einer Reihe von abhängigen oder assoziierten Gebieten schließen.

Island verfügt im Steuerbereich über angemessene Verwaltungskapazitäten. Allerdings bedarf es weiterer Bemühungen, damit der EU-Besitzstand ab dem Beitritt wirksam angewandt werden kann. Vor allem wird Island ein zentrales Verbindungsbüro und ein Verbindungsbüro für Verbrauchsteuern errichten und die vollständige Zusammenschaltbarkeit mit den IT-Systemen der EU sicherstellen müssen.

### *Kapitel 17: Wirtschafts- und Währungspolitik*

Der Besitzstand auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Währungspolitik umfasst spezifische Regelungen, mit denen die Unabhängigkeit der Zentralbanken der Mitgliedstaaten sowie das Verbot der direkten Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank und des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten gewährleistet werden sollen. Es wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik koordinieren; außerdem unterliegen sie den Bestimmungen über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und den Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Die nationalen Zentralbanken unterliegen der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB). Darüber hinaus sind neue Mitgliedstaaten verpflichtet, auf die Erfüllung der Kriterien für die Einführung des Euro hinzuwirken. Bis sie den Euro einführen, werden sie an der Wirtschafts- und Währungsunion als Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, teilnehmen und müssen den Wechselkurs ihrer Währung als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse behandeln.

Im Bereich der **Währungspolitik** ist die funktionale Unabhängigkeit der Zentralbank in dem Gesetz von 2001 über die Zentralbank von Island verankert, das auch das vorrangige Ziel – Preisstabilität – klar festlegt. Was jedoch die *institutionelle Unabhängigkeit* anbelangt, so sieht das Gesetz an mehreren Stellen (z. B. in den Artikeln 3, 5 und 18) vor, dass die Bank

Anweisungen von anderen Behörden einholen oder entgegennehmen muss, was Artikel 130 AEUV zuwiderläuft. Daher müssen Bestimmungen eingeführt werden, die die Erteilung von Anweisungen an die Zentralbank, die Genehmigung, Aussetzung, Annullierung oder Verschiebung ihrer Entscheidungen und die Beteiligung (mit Stimmrecht) an ihren Entscheidungsgremien klar untersagen. Darüber hinaus ist die Zentralbank als staatseigenes Unternehmen angelegt, das verwaltungstechnisch in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums fällt, wodurch die Unabhängigkeit der Bank beeinträchtigt werden kann. Dies wird gesetzlich eingeschränkt werden müssen.

Es sind keine geeigneten Schutzvorkehrungen vorhanden, die die individuelle Unabhängigkeit der Mitglieder der Entscheidungsgremien (Präsident, Ausschuss für monetäre Politik, Aufsichtsrat) garantieren. Die Vorschriften über die Gründe für eine etwaige Absetzung der Entscheidungsgremien der Zentralbank entsprechen nicht den Anforderungen des AEUV.

Gemäß dem Grundsatz der finanziellen Unabhängigkeit muss die Zentralbank über ausreichende Mittel verfügen, um ihre Ziele zu verwirklichen und ihre Aufgaben in uneingeschränkter und autonomer Weise auszuüben. Im isländischen Zentralbankgesetz sind zahlreiche Aspekte der finanziellen Unabhängigkeit nicht geregelt, darunter die Festlegung des Haushalts der Bank und die Einflussnahme auf diesen, die Rechnungslegung und die Ausschüttung der Gewinne der Bank. Der Grundsatz der finanziellen Unabhängigkeit muss sich im Gesetz angemessen widerspiegeln, um sicherzustellen, dass die Zentralbank über ausreichende finanzielle Mittel für die Verwirklichung ihrer eigenen Ziele und die autonome Ausübung der mit dem ESZB verbundenen Aufgaben verfügt, wie im AEUV und in den Satzungen des ESZB und der EZB gefordert.

Was die **Wirtschaftspolitik** betrifft, so kann die Zentralbank nach Artikel 7 Absatz 2 des Zentralbankgesetzes Bürgschaften oder Darlehen an Kreditinstitute unter außergewöhnlichen Umständen verlängern. Liquiditätshilfe im Krisenfall, die einem zahlungsfähigen Kreditinstitut für einen kurzen Zeitraum gegen adäquate Sicherheiten gewährt wird, zählt zu den normalen Aufgaben einer Zentralbank und steht im Einklang mit dem AEUV. Nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Zentralbank Kreditinstituten Finanzierungen, die nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben der Bank (wie Währungspolitik, Zahlungssysteme oder befristete Liquiditätshilfe) stehen, gewähren kann, insbesondere um zahlungsunfähige Kredit- oder andere Finanzinstitute zu unterstützen, laufen hingegen dem Verbot der monetären Finanzierung zuwider, es sei denn, die Zentralbank agiert lediglich als Fiscal Agent des Staates. Diese Bedingungen müssen ausdrücklich in die Rechtsvorschriften über die Zentralbank aufgenommen werden. Hinsichtlich der Funktion des Fiscal Agent steht das isländische Zentralbankgesetz mit dem Gemeinschaftsrecht und dem Verbot der monetären Finanzierung im Einklang. Das Gesetz sollte außerdem vorsehen, dass die Vergütungsmarge für Einlagen/Kontokorrentguthaben höchstens den marktüblichen Sätzen entsprechen darf.

Was das Verbot der monetären Finanzierung anbelangt, so enthält das isländische Zentralbankgesetz im Einklang mit dem Besitzstand keine Bestimmungen über einen bevorrechtigten Zugang des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten. Alle Gesetze, die dem Finanzsektor spezifische Anreize bieten oder ihn verpflichten, Forderungen gegenüber dem öffentlichen Sektor zu erwerben oder zu halten, müssen an den Besitzstand angeglichen werden. Vor allem das Gesetz über die gesetzliche Rentenversicherung und die Tätigkeiten von Rentenfonds sowie die Verordnung über Einlagengarantien und das Anlegerentschädigungssystem enthalten Vorschriften, die dem öffentlichen Sektor faktisch einen bevorrechtigten Zugang zu den Finanzinstituten ermöglichen.

Als EFTA-Mitglied nimmt Island an einer jährlichen gemeinsamen Sitzung der Finanzminister der EFTA-Länder und des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ der EU teil. Die Verwaltungskapazitäten müssen ausgebaut werden, um die Formulierung und Umsetzung der Wirtschaftspolitik gemäß den Anforderungen des AEUV sicherzustellen (*siehe Abschnitt „Wirtschaftliche Kriterien“*).

### **Schlussfolgerung**

Die Angleichung der isländischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik weist noch große Lücken auf. Mehrere Aspekte, wie die Unabhängigkeit der Zentralbank und das Verbot der monetären Finanzierung und des bevorrechtigten Zugangs zu den Finanzinstituten, müssen noch angeglichen werden. Sofern Island seine Rechtsvorschriften an den Besitzstand auf diesem Gebiet anpasst, dürfte die Beteiligung des Landes an der WWU als Mitgliedstaat mit einer Ausnahmeregelung keine größeren Probleme aufwerfen, und Island dürfte in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen.

#### *Kapitel 22: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente*

Der Besitzstand auf dem Gebiet der Regionalpolitik und der Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente besteht überwiegend aus Rahmen- und Durchführungsverordnungen, die keiner Umsetzung in innerstaatliches Recht bedürfen. Sie enthalten die Regeln für die Entwicklung, Genehmigung und Durchführung der Programme, die aus den Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) und - für einige Mitgliedstaaten – dem Kohäsionsfonds finanziert werden, die der räumlichen Gliederung eines jeden Landes Rechnung tragen. Diese Programme werden mit der Kommission ausgehandelt und vereinbart. Die Verantwortung für die Durchführung tragen die Mitgliedstaaten und die Kommission gemeinsam. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Auswahl und Durchführung der Projekte die Vorschriften des Besitzstands befolgen, unter anderem die Vorschriften über öffentliches Auftragswesen, Wettbewerb, Umwelt, die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Nichtdiskriminierung und die nachhaltige Entwicklung.

Island verfügt über einen **gesetzlichen Rahmen** für die Regionalpolitik. Angesichts der besonderen Gegebenheiten in Island (geringe Bevölkerungsdichte von 3,1 Einwohnern pro Quadratkilometer, Konzentration von zwei Dritteln der Bevölkerung im Ballungsgebiet der Hauptstadt, Abgelegenheit des Landes) wird die isländische Regionalpolitik vor allem als Politik der Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum außerhalb des Hauptstadtgebiets verstanden und lässt sich am besten als Politik für die wirtschaftliche Entwicklung von KMU beschreiben. Das Haushaltsgesetz sieht eine mehrjährige Haushaltsplanung nicht ausdrücklich vor, doch im jährlichen Haushaltsplan werden Mittelzuweisungen für die Durchführung von Mehrjahres-Strategien/Programmen als „verbindliche Zusagen“ ausgewiesen. Dank des EWR-Abkommens verfügt Island über einige Erfahrung und Praxis bei der Kofinanzierung von EU-Programmen durch seine Beteiligung an Programmen wie Lebenslanges Lernen (*siehe Kapitel 26 „Bildung und Kultur“*) und am 7. Forschungsrahmenprogramm (*siehe Kapitel 25 „Wissenschaft und Forschung“*). Das Haushaltsgesetz wird geändert werden müssen, um die Übertragung nationaler Kofinanzierungsmittel zwischen verschiedenen EU-Programmen, Fonds und Haushaltsjahren zu ermöglichen.

In Island gibt es zwei Verwaltungsebenen: die Landes-/Zentralregierung und die lokalen Gebietskörperschaften (Kommunen). Es gibt keine regionalen Gebietskörperschaften.



Allerdings ist die staatliche Verwaltung in eine Reihe von Distrikten unterteilt, die für verschiedene öffentliche Aufgaben zuständig sind. Es besteht eine lange Tradition der freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen auf regionaler Ebene, beispielsweise in Regionalausschüssen, gemeinsamen Dienstleistungsagenturen mehrerer Kommunen, Regionalverbänden oder der Isländischen Vereinigung der lokalen Gebietskörperschaften. Die Kommunen verfügen über eigene Finanzierungsquellen, von denen die Einkommensteuer den Hauptanteil ausmacht. Die Zentralregierung trägt allerdings nach wie vor die Verantwortung für viele der kostenaufwändigen Aufgaben, die von den lokalen Gebietskörperschaften ausgeübt werden.

Island ist als Gebiet der Ebene NUTS 2 klassifiziert und in zwei Gebiete der Ebene NUTS 3 untergliedert.

Das Land hat einen **institutionellen Rahmen** für die Umsetzung seiner Politik der regionalen Entwicklung eingeführt, zu dem verschiedene Einrichtungen gehören. Das Ministerium für Industrie, Energie und Tourismus arbeitet den Regionalentwicklungsplan der Regierung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Regionalentwicklung (eine dem Ministerium unterstehende staatliche Einrichtung) und in Absprache mit den Kommunen und anderen Stellen aus. Das Institut für Regionalentwicklung setzt die Regionalpolitik um. Die von den Kommunen gemeinsam betriebenen Wirtschaftsentwicklungsagenturen unterstützen und stärken die wirtschaftliche Entwicklung und Innovation in ländlichen Gebieten. Auf dem Gebiet Beschäftigung und Sozialpolitik ist eine Reihe einschlägiger Einrichtungen tätig, darunter das Bildungsministerium, das Ministerium für soziale Angelegenheiten und soziale Sicherheit, sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Die Ministerien verfügen dank ihrer Beteiligung an EU-Programmen - in unterschiedlichem Maß - über Erfahrungen mit EU-Finanzierungen. Island kommt derzeit nicht für Finanzierungen aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA) in Betracht.

Was die **Verwaltungskapazitäten** betrifft, so verfügt Island über eine kleine, aber flexible staatliche Verwaltung. Rund 20 Bedienstete verschiedener Ministerien verfügen - durch eine direkte Beteiligung - über Erfahrungen mit EU-Programmen. Die Erfahrungen mit der mehrjährigen Programmierung und Verwaltung von EU-finanzierten Projekten beschränken sich allerdings größtenteils auf die in zentraler Verwaltung durchgeführten EU-Programme. Es bedarf zusätzlicher Verwaltungskapazitäten und -strukturen, um eine reibungslose Verwaltung und Durchführung von Projekten sicherzustellen, die im Rahmen der Kohäsionspolitik der EU finanziert werden.

Island hat eine Reihe von **Programmierungsdokumenten**, die für die Regionalpolitik direkt oder indirekt relevant sind, ausgearbeitet und setzt sie derzeit um. Der Vierjahresplan der Regierung für Regionalentwicklung sieht finanzielle Unterstützung für langfristige, tragfähige Projekte vor. Darüber hinaus wurden einige öffentlich-private Partnerschaften in Form so genannter Wachstumsvereinbarungen gegründet oder sind in Planung. Sie werden mit Hilfe bestimmter Verwaltungsverfahren unter Leitung der Regionalentwicklungszentren umgesetzt. Darüber hinaus gibt es langfristige Planungsdokumente für die Bereiche Verkehr, nachhaltige Entwicklung, Nutzung hydro- und geothermischer Energiequellen, Telekommunikation und Tourismus. Allerdings gibt es keine eigenständige Politik zur Entwicklung der Humanressourcen, die vielmehr in andere Politikbereiche integriert ist, vor allem in die Gleichstellungspolitik.

Die Regierung hat die Erarbeitung einer umfassenden Strategie für die Zeit bis 2020 (*Bringing Iceland Forward 2020*) eingeleitet. Vorgesehen sind landesweite operative Pläne

für Island , die mit Hilfe einer Mehrjahresprogrammierung umgesetzt werden sollen. Die Strategie könnte als Grundlage für den nationalen strategischen Rahmenplan dienen, der im Besitzstand auf dem Gebiet der Kohäsionspolitik vorgesehen ist. Der nationale strategische Rahmenplan wird der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und den Prioritäten von Europa 2020 Rechnung tragen.

Island verfügt über einige Erfahrung mit dem **Monitoring** und der **Evaluierung** von Programmen, die von der EU kofinanziert werden. Die zuständigen Ministerien sorgen für das regelmäßige Monitoring und die regelmäßige Evaluierung der Programmdurchführung und übermitteln der Kommission die Ergebnisse. Allerdings müssen zusätzliche Systeme und Verfahren für das Monitoring und die Evaluierung von EU-Programmen im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik eingeführt werden.

Ein Rahmen für die **Finanzverwaltung und -kontrolle (einschließlich Rechnungsprüfung)** ist vorhanden. Er ist allerdings begrenzt, was die für die Kohäsionspolitik erforderlichen Instrumente anbelangt. Die nationalen Behörden sind zuständig für die Durchführung der Programme und die ordnungsgemäße Verwendung der EU-Finanzmittel. Monitoring und Rechnungsprüfung liefern die Grundlage für die jährliche Zuverlässigkeitserklärung. Das Finanzministerium ist für den Erlass von Verordnungen über den Haushaltsvollzug und für die Verwaltung der staatlichen Finanzen zuständig. Das nationale Rechnungsprüfungsamt ist die wichtigste Aufsichtsbehörde für den Gesamthaushaltsplan und die staatlichen Einrichtungen.

### **Auswirkungen**

Das nominale BIP betrug 2008 in Island 10,2 Mrd. EUR. Dies entspricht rund 0,08 % des BIP der EU-27 bei einer Bevölkerung von rund 0,06 % der Bevölkerung der EU-27. Aufgrund des Umfangs der isländischen Wirtschaft und Bevölkerung würde ein Beitritt das durchschnittliche Pro-Kopf-BIP (in KKS) der EU im Vergleich zum heutigen EU-27-Durchschnitt nur unwesentlich verändern und hätte daher keinen Einfluss auf die Förderfähigkeit der Regionen. Da das isländische Pro-Kopf-BIP (in KKS) über dem EU-Durchschnitt liegt, dürften die EU-Beiträge für Island im Rahmen der Kohäsionspolitik begrenzt sein. Nach einer ersten Beurteilung auf dieser Grundlage werden die **vooraussichtlichen Auswirkungen** des möglichen Beitritts Islands auf die Kohäsionspolitik der EU und die entsprechenden Finanzierungen unter den gegenwärtigen Umständen als minimal eingeschätzt.

### **Schlussfolgerung**

Island verfügt über Erfahrung und Kapazitäten hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung regionalpolitischer Maßnahmen und der Beteiligung an EU-Programmen. Die für die Kohäsionspolitik der EU relevanten Rechtsvorschriften sind größtenteils vorhanden. Die Verwaltung ist klein, aber flexibel und verfügt über beträchtliche Erfahrung bei der Programmierung sowie bei Monitoring und Evaluierung. Island wird sein Haushaltsgesetz anpassen müssen, um die Übertragung nationaler Kofinanzierungsmittel zwischen verschiedenen EU-Programmen, Fonds und Haushaltsjahren zu ermöglichen. Es sind Bemühungen erforderlich, um die Mehrjahresprogrammierung und die entsprechende Koordinierung und Integration der Politikbereiche zu verbessern. Darüber hinaus wird Island geeignete institutionelle Strukturen für die von ihm gewählten operativen Programme schaffen und Personal für deren Durchführung bereitstellen und entsprechend schulen

müssen. Insgesamt dürfte Island in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.

### *Kapitel 23: Justiz und Grundrechte*

Die EU-Politik im Bereich Justiz und Grundrechte zielt darauf ab, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Errichtung eines unabhängigen und effizienten Justizwesens ist von allergrößter Bedeutung. Unparteilichkeit, Integrität und hohe Qualität der Urteilsfindung der Gerichte sind für die Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit unabdingbar und erfordern ein entschiedenes Vorgehen gegen jeden Versuch der äußeren Einflussnahme auf die Justiz sowie die Bereitstellung angemessener finanzieller Ressourcen und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Es muss rechtlich gewährleistet sein, dass die Gerichtsverfahren fair verlaufen. Gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten wirksam gegen Korruption vorgehen, da diese eine Bedrohung für die Stabilität der demokratischen Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit darstellt. Eine kohärente Antikorruptionspolitik braucht einen soliden rechtlichen Rahmen und zuverlässige Institutionen. Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass die Grundfreiheiten und Grundrechte der EU-Bürger, so wie sie im Besitzstand und in der Charta der Grundrechte verankert sind, respektiert werden.

**Justizwesen** (siehe Abschnitt „Politische Kriterien – Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“)

Die **Unabhängigkeit des Justizwesens** ist in der isländischen Verfassung verankert. Diese enthält die wichtigsten Grundsätze für die Funktionsweise der Gerichte. Gemeinsam mit dem Gesetz über das Gerichtswesen stellt sie die **Unparteilichkeit** der Justiz sicher. Die wichtigste Regel ist, dass Richter ihres Amtes nicht enthoben werden können. Allerdings gelten bestimmte Ausnahmen. Die Autonomie der Staatsanwälte wird durch die Strafprozessordnung garantiert.

Gemäß dem „Grundsatz des natürlichen Richters“<sup>15</sup> enthält das 1998 erlassene Gesetz über das Gerichtswesen Bestimmungen über die Aufteilung der Kompetenzen zwischen verschiedenen Gerichten und über die Zuweisung der Fälle an die Richter.

Es gibt in Island keinen obersten Richterrat, doch für die Distriktgerichte wird ein **Justizrat** eingesetzt. Er setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die vom Justizminister ernannt werden. Vier seiner Mitglieder werden aus den Reihen der Distriktrichter gewählt, während das fünfte Mitglied kein aktiver Richter ist und vom Justizminister zum Vorsitzenden ernannt wird. Zu den Aufgaben des Justizrats zählen unter anderem die Überwachung der Finanzangelegenheiten der Distriktgerichte, die Organisation der Fortbildung der Richter und die Aufstellung von Regeln für eine koordinierte gerichtliche Praxis, wobei das Ziel darin besteht, die Unabhängigkeit der Judikative von der Exekutive zu gewährleisten.

Die Kriterien für die Auswahl der **Distriktrichter** sind im Gesetz über das Gerichtswesen festgelegt; diese Richter werden vom Justizminister auf unbestimmte Zeit ernannt. Ein spezieller Bewertungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht, die vom Justizminister für drei Jahre ernannt werden, prüft die Qualifikationen der Bewerber und erteilt dem Minister nicht verbindliche Ratschläge.

---

<sup>15</sup> Der Grundsatz des natürlichen Richters besagt, dass Fälle denjenigen Gerichten und einzelnen Richtern nach den Kriterien zugewiesen werden sollten, die im Gesetz über die Gerichtsbarkeit, die Kompetenz und die Zuweisung von Fällen festgelegt wurden.

Die Auswahl der **Richter des Obersten Gerichtshofs** basiert ebenfalls auf dem Gesetz über das Gerichtswesen. Die Richter werden vom isländischen Präsidenten auf Vorschlag des Justizministers auf unbestimmte Zeit ernannt, nachdem der Oberste Gerichtshof Stellung zu Kompetenz und Qualifikationen der Bewerber genommen hat.

Angesichts der maßgeblichen Rolle des Ministers für Justiz und Menschenrechte bei der Richterernennung und der rein beratenden Funktion des Bewertungsausschusses und des Obersten Gerichtshofs stellt sich die Frage nach der faktischen Unabhängigkeit der Richter.

Was das **Disziplinarverfahren** für Richter anbelangt, so können diese ihrer Aufgaben enthoben werden, wenn sie einen Verweis erhalten und darauf nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums reagiert haben oder wenn gegen sie strafrechtliche Vorwürfe erhoben werden; darüber hinaus führt eine etwaige Bestätigung der strafrechtlichen Vorwürfe dazu, dass den betreffenden Richtern die allgemeine Befähigung zum Richteramt entzogen wird. Der isländische Präsident kann einen Richter des Obersten Gerichtshofs auf Vorschlag des Justizministers vorübergehend des Amtes entheben, während diese Befugnis bei Distriktrichtern vom Justizminister selbst ausgeübt wird. Der Minister muss die schriftliche Stellungnahme des **Ausschusses für richterliche Funktionen** einholen, bevor er einen Richter vorübergehend des Amtes enthebt. Die drei Mitglieder des Ausschusses für richterliche Funktionen (und ihre drei Stellvertreter) werden vom Justizminister auf Vorschlag der isländischen Richtervereinigung und der Rechtsfakultät der Universität von Island ernannt. Die vom Ausschuss für richterliche Funktionen gefassten Beschlüsse können nicht vor einer höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden. Wurde ein Richter vorübergehend des Amtes enthoben, klagt der Justizminister anschließend jedoch vor dem Distriktgericht von Reykjavik auf eine Amtsenthebung per Urteil.

Sowohl die diesbezügliche Rolle des Justizministers als auch die Tatsache, dass Beschlüsse des Ausschusses für richterliche Funktionen nicht bei einer höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden können, werfen besondere Besorgnis auf.

Alle Stellen für **Staatsanwälte** werden öffentlich ausgeschrieben. Der Justizminister ist für die Ernennung des Generalstaatsanwalts, des Leiters der nationalen Polizei und des Sonderstaatsanwalts für Fragen der Bankenkrise zuständig. Der Generalstaatsanwalt ist die höchste staatsanwaltliche Autorität und wird auf unbefristete Zeit ernannt. Die meisten Staatsanwälte werden hingegen für fünf Jahre ernannt. Der Generalstaatsanwalt wird von einem Stellvertreter unterstützt. Das Justizministerium ist für die Beurteilung der Eignung der Bewerber zuständig. Staatsanwälte genießen keine Immunität. Der Justizminister kann auch den Generalstaatsanwalt vorübergehend seines Amtes entheben, muss jedoch innerhalb von zwei Monaten rechtliche Schritte beim Distriktgericht von Reykjavik einleiten, um seine Entlassung zu erwirken. Die Rolle des Justizministers in Bezug auf die Staatsanwälte wirft besondere Besorgnis auf.

Die Vorschriften über **Interessenskonflikte** sind im Zivilprozessordnungsgesetz von 1991 festgelegt. Nach diesem Gesetz sind Richter von der Führung eines Prozesses ausgeschlossen, wenn sie Prozessbeteiligte sind, Ehegatte eines Prozessbeteiligten sind oder waren oder wenn andere Umstände berechnete Zweifel an ihrer Unparteilichkeit aufwerfen. Der Ausschluss von Richtern von Strafsachen ist in der Strafprozessordnung geregelt.

Richter genießen keine strafrechtliche Immunität. Das Strafgesetzbuch beinhaltet Sanktionen für Personen, die versuchen, Richter zu beeinflussen, und soll verhindern, dass Richter Bestechungsangebote erhalten; allerdings gibt es keine spezifischen Vorschriften über die

strafrechtliche Haftung von Richtern. Das Strafgesetzbuch gilt - ebenso wie sämtliche sektoralen Strafvorschriften – für Straftaten von Richtern innerhalb und außerhalb ihres Amtes.

Das Distriktgericht von Reykjavik hat ein spezifisches System für die lebenslange **Weiterbildung** von Richtern eingeführt. Allerdings werden weder spezifische Schulungen innerhalb des Justizwesens selbst organisiert, noch gibt es ein unabhängiges nationales Ausbildungszentrum für das Justizwesen. Es gibt keine formelle Ausbildung für das Verwaltungspersonal der Gerichte, obwohl eine Vereinbarung mit ihrer Gewerkschaft dies ausdrücklich vorsieht.

Die **Dauer der Gerichtsverfahren** stellt in Island bisher kein Problem dar, da eine übermäßige Dauer äußerst selten vorkommt.

**Politik und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung** (*siehe Abschnitt „Politische Kriterien – Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“*)

Bis zur Finanzkrise wurde die Korruption in Island nicht als Problem angesehen. Die Korruption ist entsprechend den Straf- und Zivilrechtsübereinkommen des Europarats als Straftat definiert. Die Antikorruptionsvorschriften des Strafgesetzbuchs umfassen die aktive und die passive Bestechung im öffentlichen und privaten Sektor sowie Bestimmungen über die Einziehung von Erträgen aus Straftaten und Ausschlussmaßnahmen.

Nach dem Zusammenbruch des Bankensektors in Island wurde das Amt des Sonderstaatsanwalts geschaffen, der dafür zuständig ist, in Fällen von Wirtschaftskriminalität, Bereicherungskriminalität und Steuervergehen zu ermitteln und Anklage zu erheben. Bis Oktober 2009 hatte der Sonderstaatsanwalt mehr als 40 Verfahren eingeleitet.

Vor dem Beitritt muss Island sicherstellen, dass seine Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand im Einklang stehen, und muss sämtliche internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet ratifizieren. So sollte das Land das Zivilrechtsübereinkommen des Europarates ratifizieren und das UN-Übereinkommen gegen Korruption unterzeichnen und ratifizieren. Island sollte auch die Empfehlungen umsetzen, die während der dritten Überprüfungsrunde der Gruppe „Staaten gegen Korruption“ (GRECO) abgegeben wurden, vor allem hinsichtlich der Bestechung, der Einflussnahme auf Gegenseitigkeit, der Ausbildung im Bereich der Strafverfolgung und der ordnungsgemäßen Anwendung der Rechtsvorschriften über die Finanzierung politischer Parteien.

**Grundrechte** (*siehe Abschnitt „Politische Kriterien – Menschenrechte und Minderheitenschutz“*)

Island verfügt über ein umfassendes System für den Schutz der grundlegenden Menschenrechte, das auf der Verfassung basiert. Die Verfassungsänderungen von 1995 (*siehe Abschnitt „Politische Kriterien“*) wurden stark durch die Europäische Menschenrechtskonvention beeinflusst bzw. spiegeln diese in hohem Maße wider. Der rechtliche Schutz der Menschenrechte in Island wurde durch diese Änderungen erheblich verstärkt.

Im Bereich des **Schutzes personenbezogener Daten** stimmen die isländischen Rechtsvorschriften im Wesentlichen mit dem Besitzstand und dem Übereinkommen des Europarats für den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV-Nr. 108) überein. Die Richtlinie 95/46/EG über den Schutz

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist Teil des EWR-Abkommens.

Island sollte für eine vollständige Angleichung an den Besitzstand sorgen, vor allem in Bezug auf die uneingeschränkte Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde von der Regierung und auf das Recht der Betroffenen, vor einem Gericht Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Behörde einzulegen. Darüber hinaus sollte das Land das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen Nr. 108 bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr (SEV-Nr. 181) ratifizieren und die Empfehlung Nr. R (87) 15 des Europarats über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich anwenden.

Was das Verhältnis zwischen internationalem und nationalem Recht anbelangt, so bekennt sich Island zum Dualismus. Im isländischen Recht gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Bestimmungen des nationalen Rechts im Einklang mit den Prinzipien des internationalen Rechts auszulegen sind.

In Island werden neue Rechtsvorschriften, die die Grundrechte berühren, systematisch geprüft: Werden Gesetzentwürfe, die Menschenrechte betreffen, im zuständigen Parlamentsausschuss erörtert, wird grundsätzlich die Stellungnahme verschiedener Menschenrechtseinrichtungen und -vereine, nichtstaatlicher Organisationen und unabhängiger Experten eingeholt.

Island unterliegt wie alle Mitglieder der Vereinten Nationen der regelmäßigen Überprüfung durch verschiedene Einrichtungen, die auf der Grundlage internationaler Menschenrechtsübereinkünfte geschaffen wurden, darunter der Ausschuss gegen Folter und der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung. In Island sind keine wesentlichen Probleme aufgrund von Verletzungen der Grundrechte festzustellen.

Zu den Themen *Recht auf Privatsphäre, Meinungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Recht auf Eigentum* sowie *Diskriminierung und Gleichstellung* siehe Abschnitt „*Politische Kriterien*“; zum Bereich *Medien* siehe auch *Kapitel 10 „Informationsgesellschaft und Medien“*.

## **Rechte der EU-Bürger**

Was das **aktive und passive Wahlrecht** anbelangt, so gestehen die derzeit geltenden nationalen Vorschriften EU-Bürgern das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen nach fünfjähriger Wohnsitzdauer zu. Eine Ausnahmeregelung gilt für dänische, finnische, norwegische und schwedische Staatsangehörige, die dieses Recht bereits nach dreijähriger Wohnsitzdauer erwerben. Die derzeitige Unterscheidung zwischen der dreijährigen Wohnsitzdauer für diese Staatsangehörigen und der fünfjährigen Dauer für die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten steht nicht mit dem Besitzstand im Einklang. Die isländischen Rechtsvorschriften werden daher geändert werden müssen.

Nach Artikel 23 AEUV genießen Unionsbürger im Hoheitsgebiet eines dritten Landes den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

Um die Anforderungen des Besitzstands zu erfüllen, wird Island insbesondere den Beschluss über den Schutz der Bürger der Europäischen Union durch die diplomatischen und

konsularischen Vertretungen und den Beschluss zur Ausarbeitung eines Rückkehrausweises in innerstaatliches Recht umsetzen müssen.

## **Schlussfolgerung**

*(Siehe Schlussfolgerungen in Teil I „Politische Kriterien“)*

### *Kapitel 24: Recht, Freiheit und Sicherheit*

Die EU-Politik dient der Erhaltung und der Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. In Bereichen wie externe Migration, Asyl, Grenzkontrolle, Visa, justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen polizeiliche Zusammenarbeit, Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Drogen und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen müssen die Mitgliedstaaten hinlänglich gerüstet sein, um den wachsenden Bestand an gemeinsamen Vorschriften angemessen umsetzen zu können. Dies erfordert vor allem gefestigte und integrierte Verwaltungskapazitäten innerhalb der Rechtsvollzugsbehörden und anderen zuständigen Stellen, die die erforderlichen Standards erreichen müssen. Ein unabhängiges, zuverlässiges und effizientes Polizeiwesen ist in diesem Zusammenhang von allergrößter Bedeutung.

Der umfassendste Teil der EU-Politik im Bereich Justiz, Freiheit und Sicherheit ist der Schengen-Besitzstand. Island ist assoziiertes Mitglied des **Schengen-Abkommens** und verfügt über alle erforderlichen Rechtsvorschriften für die Umsetzung des diesbezüglichen Besitzstands. Diese Vorschriften sind in Island seit März 2001 in Kraft. Island wendet den Schengen-Besitzstand insgesamt sehr zufriedenstellend an. Die Grenzkontrollen und die Überwachung der isländischen See- und Luftgrenzen wurden in einer Schengen-Evaluierung positiv bewertet. Island beteiligt sich darüber hinaus an Frontex.

Im Zusammenhang mit der **Migration** sind Rechtsvorschriften über Aufenthaltsgenehmigungen, die Familienzusammenführung, Studenten und langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige in Kraft, die allerdings nicht vollständig mit dem Besitzstand im Einklang stehen. Wesentliche Unterschiede ergeben sich beispielsweise aus dem Fehlen einer Sonderregelung für Wissenschaftler und dem Anwendungsbereich des Rechts auf Familienzusammenführung, das nicht nur bestimmten Kategorien von Drittstaatsangehörigen gewährt werden sollte. Was illegale Migration, Schmuggel und illegalen Handel anbelangt, so sehen die isländischen Rechtsvorschriften Geldbußen oder alternativ Haftstrafen vor. Ein illegaler Aufenthalt kann mit Abschiebung und einem Wiedereinreiseverbot geahndet werden. Die Rechtsvorschriften über die Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt stehen nicht ganz mit dem Besitzstand im Einklang. Sämtliche von Island geschlossenen Rückübernahmeabkommen sind an die der EU-Mitgliedstaaten angeglichen.

Das isländische **Asylsystem** wird durch Rechtsvorschriften geregelt, in denen das Recht auf Asyl entsprechend dem Genfer Abkommen von 1951 verankert ist. Sie enthalten darüber hinaus Bestimmungen über den humanitären Schutz, das Prinzip der Nichtzurückweisung, sichere Drittländer und offensichtlich unbegründete Asylanträge und sehen ein normales und ein beschleunigtes Asylverfahren vor. Allerdings muss nach der Richtlinie 2004/83/EG des Rates eine Regelung für den subsidiären Schutz von Personen eingeführt werden, die nicht unter das Genfer Abkommen fallen.

Im Rahmen des normalen Asylverfahrens können die Asylbewerber nach einer Ablehnung in erster Instanz beim Justizministerium einen Antrag auf administrative Überprüfung stellen. Im Rahmen des beschleunigten Asylverfahrens kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Im Einklang mit der Richtlinie 2005/85/EG des Rates und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum effektiven gerichtlichen Schutz der aus dem EU-Recht abgeleiteten Rechte des Einzelnen wird Island faktisch und gesetzlich das Recht garantieren müssen, gegen sämtliche im Rahmen von Verwaltungsverfahren getroffenen ablehnenden Entscheidungen ein wirksames Rechtsmittel vor einem Gericht einzulegen. Darüber hinaus sollte Island Bestimmungen einführen, die den Bewerbern ermöglichen, in seinem Hoheitsgebiet zu verbleiben oder die Aussetzung einer Abschiebung zu beantragen, bis über das Rechtsmittel entschieden ist.

Die Eurodac-Verordnung und die Dublin-II-Verordnung über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats werden von Island bereits vollständig umgesetzt. Allerdings müssen die Rechtsvorschriften über die Aufnahmebedingungen noch erweitert werden, um Schutzbestimmungen für den Fall der Ingewahrsamnahme aufzunehmen und die Rechte von Asylbewerbern auf Gesundheitsversorgung, Sozialhilfe und weitere Leistungen genauer zu definieren.

Auf dem Gebiet der **polizeilichen Zusammenarbeit und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität** verfügt Island über die notwendigen Strukturen und Systeme, ist jedoch in einigen Bereichen noch mit Kapazitätsengpässen konfrontiert. Problematisch ist die Häufung von Befugnissen und Zuständigkeiten des Ministers für Justiz und Menschenrechte, der auch der oberste Polizeichef Islands ist (*siehe Abschnitt „Politische Kriterien“ und Kapitel 23 „Justiz und Grundrechte“*). Der Leiter der nationalen Polizei verwaltet die polizeilichen Angelegenheiten unter der Verantwortung des Ministers. Bei der polizeilichen Zusammenarbeit bedarf es weiterer Bemühungen um die Anforderungen des entsprechenden Ratsbeschlusses (Vertrag von Prüm, Mai 2005) uneingeschränkt zu erfüllen. Island hat 2001 ein operatives Abkommen mit Europol und 2006 ein Kooperationsabkommen mit CEPOL geschlossen. Seit 2008 ist Island außerdem Mitglied der Police Working Group on Terrorism.

Die **organisierte Kriminalität** befindet sich zwar auf niedrigem Niveau, wirft jedoch aufgrund ihrer steigenden Tendenz in Island eine gewisse Besorgnis auf, wobei der **Drogenschmuggel** hier der schwerwiegendste Einzelaspekt ist. In Island werden nur geringe Mengen illegaler Drogen hergestellt oder verarbeitet. Island ist kein Transitland, über das illegale Drogen in die EU gelangen, doch es werden zunehmende grenzübergreifende Aktivitäten krimineller Gruppen beobachtet. Island ist Vertragspartei des UN-Drogenübereinkommens von 1988, des UN-Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe und des UN-Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der Fassung des Änderungsprotokolls von 1972. Island beteiligt sich noch nicht an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD).

Was den Menschenhandel anbelangt, so erfüllt Island derzeit nicht die Anforderungen des Besitzstands. Die Ratifizierung des UN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Übereinkommen), einschließlich seiner beiden Protokolle über Schleusung und Menschenhandel, und des Europarats-Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels steht noch aus. Darüber hinaus könnten die Strafverfolgungsbehörden in Island bei der Bekämpfung des Menschenhandels, der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie möglicherweise auf Kapazitätsengpässe stoßen. Derzeit ist die Anzahl der gerichtlich verfolgten Fälle von Menschenhandel gering. Für Menschenhandel gelten im Vergleich zu anderen schweren



Straftaten niedrige Höchststrafen. Es ist wichtig, dass vor dem Beitritt Mechanismen für den Schutz und die Unterstützung von Opfern des Menschenhandels, Verfahren für die Identifizierung der Opfer und Verweismechanismen eingeführt werden.

Was die Bekämpfung der Geldwäsche anbelangt, so fallen die drei einschlägigen Richtlinien unter das EWR-Abkommen (*siehe Kapitel 4 „Freier Kapitalverkehr“*). Die größte Herausforderung in diesem Bereich besteht für Island darin, die zentrale Meldestelle und die Abteilung für Wirtschaftskriminalität in die Lage zu versetzen, sämtliche Funktionen und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Finanzkriminalität auszuüben. Außerdem wird Island die Statistiken verbessern müssen, die die Anzahl der jedes Jahr eingeleiteten Ermittlungen aufgrund der Meldung verdächtiger Transaktionen, die Anzahl der angeordneten Einfrierungen/Beschlagnahmungen, Strafverfolgungen, Verurteilungen, der angeordneten und tatsächlichen Einziehungen sowie den Wert der eingefrorenen/beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögenswerte betreffen. In diesem Kontext sollte Island die technischen Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) umsetzen.

Das isländische Einziehungssystem kennt die Einziehung des Wertersatzes, nicht aber die Einziehung gegenüber Dritten (außer in einem sehr begrenzten Fall) oder die erweiterte Einziehung. Island wird sicherstellen müssen, dass in seine Rechtsvorschriften zur Umsetzung des UN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auch die einschlägigen EU-Rahmenbeschlüsse übernommen werden (die beispielsweise die Errichtung einer Vermögensabschöpfungsstelle erfordern). Island verfügt nicht über Vorschriften für Einziehungen, und entsprechende ausländische Einziehungsverfügungen können in Island nicht vollstreckt werden. Eine Einführung der Einziehung ohne vorhergehende Verurteilung ist zwar nicht vorgeschrieben, doch Island sollte Ländern, die solche Einziehungsverfahren anwenden, Unterstützung bieten. Darüber hinaus wird das Land die Warschauer Konvention von 2005 über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten ratifizieren müssen. Ferner sollte es auch die Europarats-Konvention von 1990 (Straßburger Konvention) uneingeschränkt umsetzen. Richter und Staatsanwälte benötigen Schulungen zu Fragen der Einziehung und Vermögensabschöpfung.

Island hat eine Reihe einschlägiger Übereinkommen über **Terrorismusbekämpfung** unterzeichnet und teilweise ratifiziert. Die Bestimmungen der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung werden angewandt. Die Verwaltungsstrukturen und -kapazitäten stehen im Einklang mit der in Island wahrgenommenen Bedrohung.

Island verfügt über einen Rahmen für die **Zusammenarbeit im Zollwesen** und nimmt aktiv an dieser teil. Das Land ist Vertragspartei des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens. Die sonstige Zusammenarbeit mit EU-Ländern und Drittstaaten stützt sich auf UN-Übereinkommen, den für den EWR relevanten EU-Besitzstand und bilaterale Abkommen.

Was die **justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen** anbelangt, so ist Island Vertragspartei mehrerer wichtiger Haager Konventionen. Im Bereich des Familienrechts ist Island Vertragspartei des Übereinkommens von 1993 über die internationale Adoption und des Übereinkommens von 1980 über Kindesentführung. Ausländische Gerichtsentscheidungen in Familiensachen werden anerkannt und vollstreckt, sofern sie nicht gegen die *öffentliche Ordnung* Islands verstoßen. Island sollte auch dem Übereinkommen von 1996 über den

Schutz von Kindern sowie dem Übereinkommen von 2007 über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen und seinem Protokoll bezüglich des anzuwendenden Rechts beitreten.

Island hat außerdem das Lugano-Übereinkommen von 1988 ratifiziert. Das neue 2007 unterzeichnete Lugano-Übereinkommen muss noch ratifiziert werden. Auf dem Gebiet der internationalen Insolvenzverfahren wird Island seine Vorschriften an den einschlägigen Besitzstand angleichen müssen.

Mit den isländischen Rechtsvorschriften über die **justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen** werden das Europäische Auslieferungübereinkommen von 1957 und seine beiden Zusatzprotokolle (Europäisches Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 und sein erstes Zusatzprotokoll; das zweite wurde von Island unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert) sowie die einschlägigen Schengen-Grundsätze umgesetzt. Island setzt teilweise auch die Grundsätze des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen um. Derzeit wird die Auslieferung zwischen Island und der EU durch das 2006 unterzeichnete Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island und Norwegen über das Übergabeverfahren (ABl. L 292 vom 21.10.2006) geregelt. 2006 unterzeichnete Island ein Kooperationsabkommen mit Eurojust.

Dank des Informatisierungsniveaus des Gerichtssystems und des Rechtsrahmens für das Strafregister dürfte Island in der Lage sein, den Rahmenbeschluss des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten und den Beschluss des Rates zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses uneingeschränkt anzuwenden. Allerdings sind möglicherweise ein weiterer Ausbau der IT-Systeme und eine Änderung des gesetzlichen Rahmens erforderlich.

Was den **Schutz des Euro vor Fälschung** angeht, so ist Island nicht Vertragspartei des internationalen Abkommens von 1929 zur Bekämpfung der Fälschmünzerei. Das Allgemeine Strafgesetzbuch deckt die Fälschmünzerei, einschließlich der Fälschung des Euro, ab. Insgesamt entsprechend die Rechtsvorschriften weitgehend dem Besitzstand.

### **Schlussfolgerung**

Island wendet das Schengen-Abkommen an und hat auf dem Gebiet Recht, Freiheit und Sicherheit einen fortgeschrittenen Stand der Angleichung an den Besitzstand erreicht. Die Rechtsvorschriften müssen in einigen der Bereiche vollständig mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden und die einschlägigen internationalen Übereinkünfte müssen unterzeichnet und/oder ratifiziert werden. Die erforderlichen Strukturen und Strategien sind vorhanden und Island dürfte in der Lage sein, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die größte Herausforderung, die durch die Größe des Landes bedingt ist, liegt in ausreichenden Verwaltungskapazitäten für die Erfüllung bestimmter Anforderungen.

#### *Kapitel 29: Zollunion*

Der Besitzstand auf dem Gebiet der Zollunion umfasst den Zollkodex der EU mit den entsprechenden Durchführungsvorschriften, die Kombinierte Nomenklatur, den Gemeinsamen Zolltarif einschließlich Regelungen für die zolltarifliche Einreihung, Zollbefreiungen, Zollaussetzungen und bestimmte Zollkontingente, die allesamt ab dem

Beitritt direkt anwendbar sind, sowie weitere zollrelevante Vorschriften außerhalb des Zollkodexes. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie über die entsprechenden Um- und Durchsetzungskapazitäten verfügen und an die einschlägigen Computersysteme der EU<sup>16</sup> angeschlossen sind. Die Zollverwaltung muss auch für angemessene Kapazitäten für die Um- und Durchsetzung der besonderen Vorschriften verfügen, die in bestimmten Bereichen des Besitzstands, wie Außenhandel, Gesundheit und Sicherheit, festgelegt wurden.

Der EWR bietet die Grundlage für die Schaffung einer Freihandelszone mit der Gemeinschaft und für die Aufhebung der Zölle auf die in Artikel 8 des EWR-Abkommens genannten Erzeugnisse. Das EWR-Abkommen enthält außerdem Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit in Zollfragen sowie Ursprungsregeln, die beachtet werden müssen, um die Handelspräferenzen in Anspruch nehmen zu können.

Das **Zollgesetz** einschließlich seiner Änderungen und Durchführungsverordnungen ist im Großen und Ganzen an die Bestimmungen des Zollkodexes der Gemeinschaft und dessen Durchführungsbestimmungen angeglichen, doch in einigen Bereichen bestehen noch erhebliche Diskrepanzen.

Das isländische Zollsystem basiert auf dem Harmonisierten System (HS) und ist mit den ersten sechs Stellen der Kombinierten Nomenklatur der EU identisch. Bei dem achtstelligen System den achtstelligen Warennummern bestehen jedoch große Unterschiede. Bis zum Beitritt wird Island sein System vollständig an die Kombinierte Nomenklatur anpassen müssen. Island wendet Zollaussetzungen, Zollkontingente und Zollplafonds an. Das isländische System für verbindliche Zolltarifauskünfte und verbindliche Ursprungsaukünfte steht weitgehend im Einklang mit dem Zollkodex der EU. Die Mitgliedschaft in der EU würde einige geringe Anpassungen erfordern, beispielsweise hinsichtlich der Übertragung von Befugnissen. Die Verwaltung der Zollkontingente entspricht jedoch nicht dem Besitzstand. Den isländischen Vorschriften zufolge dürfen bei der Einreise ins Land zollfreie Waren eingekauft werden, was nicht mit dem EU-Recht im Einklang steht. Die Zollwertbestimmungen stimmen nicht uneingeschränkt mit dem Besitzstand und internationalen Standards überein.

Island wendet **Präferenzursprungsregeln** lediglich auf den Handel mit EFTA-Partnern und den Handel mit Drittländern im Rahmen der EFTA an. 2001 wurde ein Allgemeines Präferenzsystem eingeführt, das auf weitgehend ähnlichen Ursprungsregeln beruht, wie sie in der EU gelten. Island wendet keine nichtpräferenziellen Ursprungsregeln an.

In Island gelten vereinfachte Verfahren für Postsendungen, Kleinsendungen und ermächtigte Ausführer. Allerdings bedarf es einer weiteren Annäherung an den Besitzstand, einschließlich der Einführung eines Rechtsrahmens für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte. Island wendet Rechtsvorschriften für Versandverfahren an und ist indirekt mit dem Neuen EDV-gestützten Versandverfahren (NCTS) verbunden. Die Bestimmungen über die Zollschuld und -erstattung stehen nicht vollständig mit dem Besitzstand im Einklang. Bei Bargeldkontrollen an den Grenzen wendet Island die allgemeinen Grundsätze der Financial Action Task Force an, wird jedoch seine Rechtsvorschriften noch weiter an den Besitzstand angleichen müssen. Die Rechtsvorschriften über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums stehen nicht uneingeschränkt mit dem Besitzstand im Einklang, insbesondere aufgrund ihrer Nichtanwendbarkeit auf Ausfuhren, Versandverfahren und andere Nichterhebungsverfahren.

---

<sup>16</sup> Zolltarifsysteme, NCTS, ECS, ICS, EOS.

Die Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen stimmen ebenfalls nicht vollständig mit dem Besitzstand überein. Daher wird noch eine Feinabstimmung der Rechtsvorschriften vonnöten sein.

Island verfügt generell über angemessene *Verwaltungskapazitäten* und dürfte bei der Umsetzung des Besitzstands auf diesem Gebiet auf keine größeren Probleme stoßen. Informationstechnologien werden innerhalb der Zollverwaltung in großem Umfang genutzt. Die IT-Systeme sind gut entwickelt und gewährleisten eine angemessene Verwaltung der Zollverfahren, auch durch wirksame Risikoanalysemethoden. An das Zoll-IT-System sind Schifffahrtsunternehmen, Wirtschaftsbeteiligte und Regierungsstellen angeschlossen. Alle Zollämter sind an das zentrale IT-System angeschlossen und 97 % der Zollanmeldungen und Ein- und Ausfuhrdokumente werden elektronisch bearbeitet. Zölle werden elektronisch erhoben und erstattet, mit direkter Verbindung zum Buchführungssystem der staatlichen Finanzverwaltung. Island muss jedoch große Anstrengungen unternehmen, um alle zollrelevanten IT-Anwendungen der EU für das Zolltarifmanagement, das Versandverfahren und die Sicherheit einzuführen und zu betreiben, einschließlich des Anschlusses an das CCN/CSI Gateway.

### **Schlussfolgerung**

Die isländischen Zollvorschriften sind weitgehend an den Besitzstand angeglichen. Dennoch bedarf es einer beträchtlichen weiteren Angleichung, nicht zuletzt in den Bereichen Kombinierte Nomenklatur, Zollwertbestimmung, Ursprung, Bargeldkontrollen, Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und Maßnahmen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums. Island wendet bestimmte Zollgebühren an, die nicht mit dem Besitzstand im Einklang stehen. Zudem wird das Land seine Vorschriften und Methoden für Duty-free-Verkäufe an die der EU angleichen müssen.

Island verfügt im Zollbereich über angemessene Verwaltungskapazitäten. Allerdings bedarf es weiterer Bemühungen, damit der EU-Besitzstand ab dem Beitritt wirksam angewandt wird, wobei der vollständigen Zusammenschaltbarkeit mit den IT-Systemen der EU besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

### *Kapitel 30: Außenbeziehungen*

Der Besitzstand in diesem Bereich besteht hauptsächlich aus unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der EU, die nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklungspolitik müssen Bewerberländer den Anforderungen des EU-Rechts und den internationalen Verpflichtungen gerecht werden und sicherstellen, dass sie in der Lage sind, sich an den einschlägigen Maßnahmen der EU zu beteiligen.

Mit dem Beitritt wird Island an die **gemeinsame Handelspolitik** gebunden sein. Island muss dann die autonome (präferenzielle) Handelsregelung anwenden, die die EU bestimmten Drittländern gewährt, einschließlich des Allgemeinen Präferenzsystems (APS). Darüber hinaus wird Island alle derzeitigen Präferenzhandelsabkommen mit Drittländern beenden und alle übrigen Abkommen, einschließlich nicht-präferenzeller Handelsabkommen, mit den aus der EU-Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen in Einklang bringen müssen. Schließlich muss Island ab dem Beitritt sämtliche internationalen Handelsabkommen der EU und sämtliche autonomen Regelungen der EU anwenden.

Island ist Mitglied der Welthandelsorganisation, seit diese 1995 gegründet wurde, und war zuvor Vertragspartei des GATT. Was multilaterale Übereinkünfte betrifft, so ist Island Vertragspartei des Übereinkommens über öffentliches Beschaffungswesen und des Übereinkommens über Informationstechnologie.

Derzeit regelt das Zollgesetz das allgemeine Präferenzsystem (APS) des Landes, das eine Präferenzbehandlung für die am wenigsten entwickelten Länder bietet. Im Vergleich zu den einschlägigen EU-Vorschriften sind sowohl das Niveau der Präferenzen als auch der Kreis der Empfängerländer in Island stärker begrenzt.

Das isländische Zollgesetz dient auch als Rechtsgrundlage für Antidumping-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für durch subventionierte Einfuhren verursachte Schädigungen. Nach dem Beitritt muss Island seine nationalen Rechtsvorschriften und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem APS und seinen Schutzinstrumenten aufheben.

Der durchschnittliche isländische Meistbegünstigungswertzollsatz beträgt für landwirtschaftliche Erzeugnisse 43,2 %, für Fisch und Fischereierzeugnisse 2,8 % und für sonstige Erzeugnisse 9,8 %, woraus sich ein Gesamtdurchschnitt von 13,4 % ergibt. In der EU beträgt der durchschnittliche Meistbegünstigungswertzollsatz für landwirtschaftliche Erzeugnisse 5,8 %, für Fisch und Fischereierzeugnisse 11,4 % und für sonstige Erzeugnisse 3,8 %, woraus sich ein Gesamtdurchschnitt von 4,1 % ergibt (basierend auf dem HS 1996). Der durchschnittliche angewandte Meistbegünstigungszollsatz betrug in Island 2006 für landwirtschaftliche Erzeugnisse 6,4 %, für Fisch und Fischereierzeugnisse 1,3 % und für sonstige Erzeugnisse 2,4 %. Der durchschnittliche angewandte Meistbegünstigungszollsatz der EU betrug 2006 für landwirtschaftliche Erzeugnisse 5,9 %, für Fisch und Fischereierzeugnisse 11,8 % und für sonstige Erzeugnisse 3,8 % (basierend auf dem HS 2002; jeweils auf Ebene der sechsstelligen Warennummer). Was Ausfuhren anbelangt, so wendet Island einen Ausfuhrzuschlag auf Rohfisch an. Der Zuschlag wurde 2007 vorübergehend ausgesetzt, aber nicht abgeschafft. Mit dem Beitritt wird das Land den Gemeinsamen Zolltarif der EU anwenden müssen.

Die Verpflichtungen Islands im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), d. h. sowohl die horizontalen Beschränkungen als auch die spezifischen Verpflichtungen, stimmen weitgehend mit den von der EU eingegangenen Verpflichtungen überein. Wie die EU ist auch Island in zahlreichen Sektoren GATS-Verpflichtungen eingegangen und hält sich an die Grenzen der von der EU angewandten Ausnahmen von der Meistbegünstigung. Im Finanzsektor sehen die isländischen GATS-Listen jedoch keine Marktzugangsbeschränkung für Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) vor, wie es in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten der Fall ist. Auf dem Gebiet der Verkehrsdienstleistungen ist Island weiter reichende Verpflichtungen eingegangen, als die meisten Mitgliedstaaten. Um eine Kompensation nach Artikel XXI des GATS zu vermeiden, wird Island in Erwägung ziehen müssen, seine Verpflichtungen in diesem und anderen Sektoren mit dem Beitritt zu ändern oder zurückzunehmen. Keine der von Island eingegangenen GATS-Verpflichtungen behindert das Land in seiner Fähigkeit, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Island ist Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Im Rahmen der EFTA sind im Land 18 Abkommen in Kraft, davon 16 mit Drittländern, die verschiedene sektorale Aspekte betreffen (Industrieerzeugnisse, Fisch und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse). Bei den beiden übrigen Abkommen handelt es sich um das EFTA-Übereinkommen und das EWR-Abkommen. Gleichzeitig

werden landwirtschaftliche Grunderzeugnisse durch **bilaterale Freihandelsabkommen** mit denselben 16 Ländern abgedeckt. Darüber hinaus sind vier bilaterale Freihandelsabkommen in Kraft, davon zwei mit der EU, eines mit den Färöer Inseln und eines mit Dänemark über den Handel mit Grönland. Weitere Freihandelsabkommen mit vier Drittländern wurden geschlossen, sind aber noch nicht in Kraft.

Island hat mit elf Ländern **bilaterale Investitionsabkommen** geschlossen. Einige der darin enthaltenen Bestimmungen müssen aufgrund der Verpflichtungen, die aus den Artikeln 64, 66 und 75 AEUV und der entsprechenden Rechtsprechung resultieren, an den Besitzstand angeglichen werden. Einige bilaterale Investitionsabkommen stehen nicht mit dem Besitzstand in Einklang, da sie zwischen den Unterzeichnerstaaten einen freien Transfer von Geldern im Zusammenhang mit Investitionen ermöglichen und für Investoren aus Drittländern in Bezug auf Dienstleistungen eine Inländerbehandlung vor der Niederlassung vorsehen.

Das isländische **Exportkreditsystem** steht mit der Mitteilung der Kommission über kurzfristige Exportkredite sowie mit dem OECD-Übereinkommen im Einklang.

Im Rahmen des EWR wendet Island eine Kontrollregelung für Ausfuhren von **Gütern mit doppeltem Verwendungszweck** an, die den einschlägigen EU-Vorschriften entspricht. Island beteiligt sich nicht am Kimberley-Prozess und seine Rechtsvorschriften stehen folglich nicht mit dem Besitzstand im Einklang.

Die isländische **Entwicklungspolitik** basiert auf internationalen Übereinkünften und trägt der UN-Millenniumserklärung sowie dem Konsens von Monterrey zur Entwicklungsfinanzierung und der Pariser Erklärung über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit zur Genüge Rechnung. Rund 60 % der Hilfe des Landes entfallen auf Kooperationsmaßnahmen, die über die Weltbank, die Nordische Zusammenarbeit und UN-Einrichtungen abgewickelt werden. Die bilaterale Hilfe wird von der isländischen Organisation für internationale Entwicklung (ICEIDA) verwaltet. 2008 belief sich die öffentliche Entwicklungshilfe Islands, berechnet nach der OECD-Methode, auf 0,43 % des BNE; für 2009 wird aufgrund der Finanzkrise mit 0,31 % gerechnet.

Island akzeptiert die Grundsätze der **humanitären Hilfe**, wie sie in der EG-Verordnung über humanitäre Hilfe (Nr. 1257/96) und im Europäischen Konsens zur humanitären Hilfe festgelegt sind. Allerdings beinhalten die isländischen Leitlinien für humanitäre Hilfe im Gegensatz zu der genannten Verordnung keine Nichtdiskriminierungsklausel.

## **Schlussfolgerung**

Auf dem Gebiet der Außenbeziehungen dürfte Island in der Lage sein, die EU-Anforderungen beim Beitritt zu erfüllen. Um seine Vorbereitung auf die Mitgliedschaft zu verbessern, wird Island sicherstellen müssen, dass seine Maßnahmen und Verpflichtungen in Bezug auf internationale Organisationen an die der EU angeglichen und mit ihnen abgestimmt sind.

### *Kapitel 31: Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik*

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) stützen sich auf Rechtsakte, einschließlich rechtsverbindlicher internationaler Übereinkommen, und auf politische Dokumente. Der Besitzstand umfasst politische Erklärungen, gemeinsame Aktionen, gemeinsame Standpunkte

und Vereinbarungen. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, einen politischen Dialog im Rahmen der GASP zu führen, sich den Stellungnahmen der EU anzuschließen, sich an EU-Aktionen zu beteiligen und die vereinbarten restriktiven Maßnahmen anzuwenden. Von den Bewerberländern wird eine schrittweise Angleichung an die Stellungnahmen der EU und erforderlichenfalls eine Anwendung von restriktiven Maßnahmen verlangt.

Island unterstützt die Europäische Union uneingeschränkt in ihren Bemühungen, in den internationalen Beziehungen noch stärker als kohäsive Kraft zu wirken und ihre Fähigkeit zur Förderung der europäischen Interessen und Werte auf internationaler Ebene auszubauen.

Was den **politischen Dialog** anbelangt, so hält Island mit den EU-Mitgliedstaaten enge politische Konsultationen auf der Grundlage der Erklärung des EWR-Rates über politische Konsultationen ab. Das Land hat sich in den meisten Fällen, in denen es dazu aufgefordert wurde, den Standpunkten, Erklärungen und Demarchen der EU angeschlossen. Das Außenministerium ist für die allgemeine Überwachung und Umsetzung sämtlicher Aspekte der Außenpolitik zuständig; so ist es auch für Fragen im Zusammenhang mit der GASP und der ESVP verantwortlich und übt hier eine Koordinierungsfunktion aus. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind nicht umfangreich, aber ausreichend: Island verfügt über 26 diplomatische und konsularische Vertretungen, und im Auswärtigen Dienst des Landes sind 242 Bedienstete tätig, von denen 120 vom Außenministerium beschäftigt werden.

Island unterhält diplomatische Beziehungen zu 186 Ländern. Bei den bilateralen Beziehungen gibt es keine nennenswerten Probleme.

Was **restriktive Maßnahmen** anbelangt, so hat Island sämtliche restriktiven Maßnahmen und Wirtschaftssanktionen des UN-Sicherheitsrats und die meisten restriktiven Maßnahmen der EU umgesetzt. Allerdings hat sich Island der Erklärung über das Waffenembargo gegen China nicht angeschlossen. Island hat weder den Gemeinsamen Standpunkt der EU über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus noch die Gemeinsame Aktion betreffend Maßnahmen zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen umgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Strategie in Bezug auf **Nichtverbreitung** und Massenvernichtungswaffen sowie Kleinwaffen und leichte Waffen (MVW/SALW) beteiligt sich Island an internationalen Exportkontrollsystemen und Instrumenten zur Verhütung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Mit seinen nationalen Gesetzen und Kontrollsystemen erfüllt das Land die internationalen Verpflichtungen im Bereich Kleinwaffen und leichte Waffen und setzt die Ziele der SALW-Strategie der EU um. Island exportiert keine Waffen.

Was die **Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen** betrifft, so ist Island Mitglied der Vereinten Nationen, der OECD, des Europarats, der OSZE und zahlreicher anderer internationaler Organisationen und Übereinkünfte. Das Land beteiligt sich aktiv an den regionalen Organisationen der nördlichen Regionen Europas, darunter am Arktischen Rat, am Rat der Ostseestaaten und am Euro-Arktischen Barents-Rat.

Ein Geheimschutzabkommen EU-Island, das im März 2007 in Kraft trat, ermöglicht den Austausch von Verschlusssachen. In Island gelten adäquate Schutzmaßnahmen, die den sicheren Umgang mit Verschlusssachen unter gleichwertigen Voraussetzungen gewährleisten, wie sie im Beschluss des Rates von 2001 über Informationssicherheit festgelegt sind. Es wird

jedoch näher geprüft, ob Island sämtlichen Aspekten der **Sicherheitsanforderungen der EU** gerecht wird.

Im Bereich des **zivilen und militärischen Krisenmanagements** beteiligt sich Island an der internationalen Friedenskonsolidierung durch eine spezialisierte Krisenreaktionseinheit, die ziviles Personal einstellt und schult. Neben UN-Missionen hat sich Island an den ESVP-Operationen EUFOR Concordia (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) und EUPM (Bosnien und Herzegowina) beteiligt und erwägt, Personal für EULex (Kosovo gemäß UNSCR 1244/99) bereitzustellen. Island verfügt nicht über eigene Streitkräfte, hat jedoch 1951 mit den Vereinigten Staaten auf der Grundlage des Nordatlantikvertrags ein bilaterales Verteidigungsabkommen geschlossen.

### **Schlussfolgerung**

Island dürfte in der Lage sein, sich uneingeschränkt an der GASP und der ESVP zu beteiligen und die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen in diesen Bereichen zu erfüllen.

### *Kapitel 32: Finanzkontrolle*

Der Besitzstand auf dem Gebiet der Finanzkontrolle betrifft folgende Politikbereiche: die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen (PIFC), welche international vereinbarte Standards und bewährte Methoden der EU für die Anwendung im gesamten öffentlichen Sektor beinhaltet, und die externe Rechnungsprüfung, die eine in operativer und finanzieller Hinsicht unabhängige Rechnungsprüfungsfunktion (nationaler Rechnungshof) umfasst. Während die Verwaltung und Kontrolle der EU-Mittel im Rahmen entsprechender anderer Kapitel behandelt werden (z. B. Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums, Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente, Fischerei), deckt dieses Kapitel die allgemeineren Aspekte der internen Kontrolle und der externen Rechnungsprüfung der nationalen Mittel ab.

Dieses Kapitel beinhaltet ferner den Besitzstand zum Schutz der finanziellen Interessen der EU einschließlich der Verwaltungszusammenarbeit und des strafrechtlichen Schutzes der finanziellen Interessen der EU („PIF-Übereinkommen“ über den Schutz der finanziellen Interessen und zugehörige Protokolle). Außerdem deckt der Bereich Schutz des Euro vor Fälschung die den ersten Pfeiler betreffenden Aspekte dieses Themas ab.

In Island fußt das **PIFC**-System auf einem Grundsatzpapier der Regierung von 1995. Ein eigenes Gesetz über die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen gibt es nicht. Die leitenden Bediensteten sind für die effiziente Verwendung der in ihre Zuständigkeit fallenden öffentlichen Mittel verantwortlich. Die Finanzverwaltung und -kontrolle konzentriert sich auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit finanzieller Transaktionen. Das System geht nicht ausdrücklich auf das Dreiecksverhältnis zwischen Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit ein. Die Ministerien verfügen nicht über interne Rechnungsprüfungsstellen; gelegentlich wird auf externes Fachwissen zurückgegriffen. Island verfügt über eine Einrichtung, die als zentrale Harmonisierungsstelle für interne Kontrolle gelten kann, deren Rolle allerdings auf den Gesetzgebungsbereich beschränkt ist. Darüber hinaus berät das nationale Rechnungsprüfungsamt Regierungseinrichtungen zu Verbesserungen der internen Kontrolle, was zu Verwirrung hinsichtlich der internen Rechnungsprüfungspflichten der Regierung führen kann.



Auf dem Gebiet der **externen Rechnungsprüfung** erstattet das Rechnungsprüfungsamt dem isländischen Parlament Bericht. Das Amt ist in operativer Hinsicht unabhängig, doch dies wird nicht durch die Verfassung garantiert. Sein Zuständigkeitsbereich ist auf die zentralstaatlichen Interessen beschränkt. Es gibt keine zentrale Regierungseinrichtung, die für die externe Rechnungsprüfung der Kommunen zuständig ist. Das Rechnungsprüfungsamt kann den Umfang seiner Tätigkeiten nach eigenem Ermessen bestimmen, folgt jedoch keinem strategischen Entwicklungsplan. Die Aktivitäten des Amts im Zusammenhang mit der Verbesserung der internen Rechnungsprüfung im öffentlichen Sektor könnten unter Umständen mit seiner Hauptaufgabe der externen Rechnungsprüfung in Konflikt geraten.

Was den **Schutz der finanziellen Interessen der EU** angeht, so stehen das isländische Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung weitgehend mit dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und seinen Protokollen im Einklang. Einzelne Bestimmungen, wie die Definition der Bereicherungsdelikte und der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmensleitern, müssen noch angeglichen werden. Derzeit sind weder eigene Stellen für die Untersuchung und Behandlung von Betrugsverdachtsfällen und anderen Unregelmäßigkeiten vorhanden, die die Mittel der EU oder internationale Mittel betreffen, noch wurden Verfahren für die Zusammenarbeit mit Untersuchungsbeauftragten der Europäischen Kommission festgelegt.

Ein Rechtsrahmen für den **Schutz des Euro** vor Fälschung ist offenbar fest etabliert, da die entsprechenden Behörden, die Zentralbank und der Leiter der nationalen Polizei über alle erforderlichen Zuständigkeiten verfügen. Die Polizei (Leiter der nationalen Polizei und Hauptstadtpolizei) sind für das Vorgehen gegen gefälschte ausländische Banknoten zuständig. Die Verwaltungskapazitäten für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften über ausländische Währungen müssen beobachtet werden.

### **Schlussfolgerung**

Das isländische Finanzkontrollsystem konzentriert sich auf Haushalts- und Buchführungskontrollen. Es bietet keinen strukturierten Rahmen für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen, wie er im Besitzstand befürwortet wird. Die Unabhängigkeit des nationalen Rechnungsprüfungsamts ist nicht in der Verfassung verankert und seine Zuständigkeiten sind eng definiert. Rechtsvorschriften für den Schutz der finanziellen Interessen der EU gemäß dem PIF-Übereinkommen und seinen Protokollen sind in Island weitgehend vorhanden.

Island wird erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen und die Kapazitäten für die externe Rechnungsprüfung zu stärken.

### *Kapitel 33: Finanz- und Haushaltsbestimmungen*

Dieses Kapitel umfasst die Bestimmungen über die zur Finanzierung des EU-Haushalts erforderlichen Finanzmittel („Eigenmittel“). Bei diesen Mitteln handelt es sich hauptsächlich um Beiträge der Mitgliedstaaten, die sich zusammensetzen aus den traditionellen Eigenmitteln aus Zöllen und Zuckerabgaben, dem Eigenmittelaufkommen aus der Mehrwertsteuer und den unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführten Eigenmitteln. Die Mitgliedstaaten müssen über geeignete Verwaltungskapazitäten verfügen, damit sie die korrekte Berechnung (einschließlich Vorausschätzungen), buchmäßige Erfassung, Erhebung, Zahlung und Kontrolle der Eigenmittel in angemessener Weise koordinieren und

gewährleisten können. Der Besitzstand in diesem Bereich ist unmittelbar bindend und muss nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Die grundlegenden Prinzipien und Einrichtungen in den das Eigenmittelsystem betreffenden Politikbereichen wurden in Island eingeführt. Ein nationales Mehrwertsteuersystem ist in Kraft, Zölle werden bei der Einfuhr erhoben und die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) und die BNE-Daten basieren auf den ESVG-95-Standards. Das Finanzministerium trägt die Gesamtverantwortung für Finanz- und Haushaltsfragen.

Was die operative Verwaltung des Eigenmittelsystems anbelangt, so wird Island rechtzeitig sicherstellen müssen, dass die erforderlichen personellen und administrativen Ressourcen für die Anwendung der EU-Vorschriften über Zahlungen an den EU-Haushalt vorhanden sind.

### **Auswirkungen**

Wegen der Größe Islands und der Höhe seines BIP wird erwartet, dass sich der Beitritt des Landes nur sehr geringfügig auf den EU-Haushalt auswirken wird. Dies gilt sowohl für seine voraussichtlichen Einnahmen aus den verschiedenen Ausgabenprogrammen der EU als auch für seinen voraussichtlichen Beitrag zum EU-Haushalt entsprechend den Eigenmittelvorschriften.

### **Schlussfolgerung**

Hinsichtlich der Grundprinzipien und Einrichtungen in den Politikbereichen, die mit der Anwendung des Eigenmittelsystems der EU verbunden sind, bestehen zwischen Island und der EU keine großen Unterschiede. Island dürfte auf keine größeren Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Anforderungen des Eigenmittelsystems stoßen.

### **3.2. Gesamtbewertung**

Die Fähigkeit Islands, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen, wurde an folgenden Indikatoren gemessen:

- Verpflichtungen im Rahmen des EWR-Abkommens;
- Grad der Übernahme, Anwendung und Durchsetzung des Besitzstands außerhalb des EWR-Abkommens.

Insgesamt kann Island eine zufriedenstellende Bilanz im Hinblick auf die Erfüllung seiner mit dem EWR verbundenen Verpflichtungen vorweisen.

Nach Angaben der EFTA-Überwachungsbehörde liegt der prozentuale Anteil der in innerstaatliches Recht übernommenen Binnenmarktvorschriften, die bis Juli 2009 umzusetzen waren, auf demselben Niveau wie der entsprechende Durchschnittswert der Mitgliedstaaten. Die Gesamtzahl der Vertragsverletzungsverfahren<sup>17</sup> gegen Island ist in den letzten Monaten erheblich zurückgegangen.

---

<sup>17</sup> In Fällen, in denen keine Übereinstimmung mit den EWR-Vorschriften hergestellt wird bzw. diese nicht ordnungsgemäß angewandt werden oder in denen die Vorschriften gar nicht oder nur teilweise in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Insgesamt ist Island in den meisten Bereichen, vor allem in denjenigen, die unter den EWR fallen, gut auf die Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen vorbereitet.

In folgenden Bereichen muss Island erhebliche Anstrengungen unternehmen, um mittelfristig seine Rechtsvorschriften an den Besitzstand anzugleichen und/oder sie wirksam anzuwenden und durchzusetzen: Fischerei, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Umwelt, freier Kapitalverkehr, Finanzdienstleistungen, Zollunion, Steuern, Statistik, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente sowie Finanzkontrolle.

## Statistischer Anhang

### STATISTISCHE DATEN (Stand: 1. Februar 2010) Island

#### Basisdaten

	Fußn.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Bevölkerung insgesamt (in Tausend)		276	279	283	287	288	291	294	300	308	315
Gesamtfläche des Landes (km <sup>2</sup> )		103 000	103 000	103 000	103 000	103 000	103 000	103 000	103 000	103 000	103 000

#### Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

	Fußn.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Bruttoinlandsprodukt (BIP) (in Mio. Landeswährung)		632 399	683 747	771 894	816 450	841 322	928 889	1 026 718	1 168 183	1 301 409	1 476 463
BIP (in Mio. EUR)		8 194	9 421	8 830	9 474	9 709	10 660	13 124	13 311	14 851	10 265
BIP pro Kopf (Euro pro Kopf)		29 600	33 500	31 000	32 900	33 600	36 400	44 400	43 700	47 700	32 100
BIP (in Kaufkraftstandards – KKS – pro Kopf)		24800	25100	26200	26600	26000	28400	29300	29200	30200	30200
SI: BIP pro Kopf (in KKS pro Kopf, EU-27 = 100)		139,1	131,0	132,2	129,8	125,5	131,1	130,5	123,4	121,3	120,6
SI: Wachstumsrate des BIP (in Landeswährung, in konstanten Preisen, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %)		4,1	4,3	3,9	0,1	2,4	7,7	7,5	4,3	5,6	1,3
SI: Beschäftigungswachstum (volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %)		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Wachstum der Arbeitsproduktivität: BIP-Wachstum je Beschäftigten (Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %)		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
SI: Anstieg der Lohnstückkosten (volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %)		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
SI: Arbeitsproduktivität (BIP in KKS je Beschäftigten, EU-27 = 100)		107,8	102,8	103,6	104,2	101,2	107,7	105,5	98,7f	96,3f	97,9f
Bruttowertschöpfung der Hauptsektoren (in %)											
Landwirtschaft und Fischerei	1)	9,7	9,0	9,2	9,3	7,9	6,8	6,2	6,4	5,7	6,1
Industrie		17,9	17,3	19,2	16,8	15,8	15,2	13,7	14,8	13,9	15,8
Baugewerbe		8,0	8,6	7,8	7,5	7,5	8,8	10,4	11,2	11,9	10,5
Dienstleistungen		64,4	65,1	63,8	66,4	68,9	69,2	69,7	67,6	68,6	67,6
Anteil der Konsumausgaben am BIP (in %)		82,9	84,0	79,8	80,2	83,3	82,2	84,0	82,6	82,1	78,4
Bruttoanlageinvestitionen als Anteil am BIP (in %)		21,8	22,9	21,5	18,2	20,0	23,5	28,4	34,0	28,2	24,2
Vorratsveränderungen als Anteil am BIP (in %)		0,0	0,4	-0,3	0,0	-0,2	-0,1	-0,1	1,2	0,5	0,2
Exporte von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP (in %)		33,6	33,6	38,8	37,4	34,3	34,1	31,7	32,3	34,8	44,6
Importe von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP (in %)		38,3	40,9	39,9	35,9	37,4	39,7	44,0	50,0	45,6	47,3

#### Industrie

	Fußn.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Volumenindex der Industrieproduktion (2000=100)		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:

#### Inflationsrate

	Fußn.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
SI: Durchschnittliche jährliche Inflationsrate (HVPI) (insgesamt, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %)		2,1	4,4	6,6	5,3	1,4	2,3	1,4	4,6	3,6	12,8

<b>Zahlungsbilanz</b>	Fußn.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Zahlungsbilanz: Saldo der Leistungsbilanz (in Mio. EUR)		-558	-957	-382	143	-465	-1 047	-2 119	-3 406	-2 166	-4 537
Leistungsbilanz: Handelsbilanz (in Mio. EUR)		-290	-516	-68	163	-183	-419	-1 190	-1 784	-1 004	-46
Leistungsbilanz: Dienstleistungen, netto (in Mio. EUR)		-90	-160	-18	-10	-108	-168	-412	-547	-502	-194
Leistungsbilanz: Einkommen, netto (in Mio. EUR)		-168	-269	-285	-23	-160	-446	-495	-1 047	-616	-4 272
Leistungsbilanz: laufende Transfers, netto (in Mio. EUR)		-9	-10	-11	14	-13	-14	-22	-28	-44	-24
darunter staatliche Transfers (in Mio. EUR)		-9	-11	-13	-10	-8	-15	-20	-23	-41	-27
Ausländische Nettodirektinvestitionen (DI) (in Mio. EUR)		-51	-241	-192	-254	-42	-1 486	-3 228	-1 017	-8 455	5 022
Direktinvestitionen des Meldelandes (in Mio. EUR)	2)	-116	-427	-386	-347	-336	-2 079	-5 708	-4 238	-7 673	4 862
davon Direktinvestitionen des Meldelandes in den EU-27-Ländern (in Mio. EUR)		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Direktinvestitionen im Meldeland (in Mio. EUR)		64	185	194	93	294	593	2 480	3 221	-782	160
davon Direktinvestitionen der EU-27-Länder im Meldeland (in Mio. EUR)		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:

<b>Öffentliche Finanzen</b>	Fußn.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Defizit/Überschuss des Staates im Verhältnis zum BIP (in %)		1,1	1,7	-0,7	-2,6	-2,8	0,0	4,9	6,3	5,4	-13,6
SI: Schuldenstand des Staates im Verhältnis zum BIP (in %)		40,0	36,0	40,5	44,5	39,9	36,0	26,1	28,0	29,3	57,5

<b>Finanzindikatoren</b>	Fußn.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft im Verhältnis zum BIP (in %)		74	99	110	101	120	159	262	420	515	858
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft im Verhältnis zu den Gesamtexporten (in %)		220	294	284	270	349	465	827	1301	1478	1924
Geldmenge: M1 (Banknoten, Münzen, Sichteinlagen, in Mio. EUR)		900	1 000	811	1 018	1 242	1 606	2 209	2 411	4 688	3 957
Geldmenge: M2 (M1 plus Termineinlagen mit Befristung bis zu zwei Jahren, in Mio. EUR)		1 771	1 814	1 672	1 854	2 183	2 778	3 886	4 137	7 399	6 938
Geldmenge: M3 (M2 plus börsengängige Wertpapiere, in Mio. EUR)		3 479	4 113	3 922	4 586	5 358	6 126	8 405	8 958	14 040	11 609
Kreditgewährung insgesamt: Kredite monetärer Finanzinstitute an inländische Kreditnehmer (konsolidiert)		5 188	8 278	7 737	8 061	9 484	13 108	21 996	27 752	36 308	33 277
Zinssätze: Tagesgeldsatz, pro Jahr (in %)		11,1	13,5	13,1	6,5	5,1	7,6	9,3	16,2	14,0	18,3
Ausleihesatz (ein Jahr), pro Jahr (in %)		10,0	12,4	12,0	8,2	7,7	10,3	12,0	15,3	15,3	22,0
Einlagensatz (ein Jahr), pro Jahr (in %)		4,5	6,9	6,7	3,3	2,8	6,3	9,0	12,8	13,3	15,0
Euro-Wechselkurse: Durchschnitt des Zeitraums -1 Euro = ... Landeswährung	3)	77,180	72,580	87,420	86,180	86,650	87,140	78,230	87,760	87,630	143,830
Index des effektiven Wechselkurses (2000 = 100)		:	115,4	135,0	120,6	121,4	111,9	102,7	128,0	120,2	216,4
Wert der Währungsreserven (einschließlich Gold) (in Mio. EUR)		464	472	418	432	671	752	860	1 913	1 858	2 994

<b>Außenhandel</b>	Fußn.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Wert der Importe: alle Waren, alle Partner (in Mio. EUR)		2 363	2 798	2 525	2 406	2 498	2 988	4 024	4 788	4 881	4 152
Wert der Exporte: alle Waren, alle Partner (in Mio. EUR)		1 878	2 044	2 246	2 359	2 111	2 322	2 487	2 758	3 479	3 650
Handelsbilanzsaldo: alle Waren, alle Partner (in Mio. EUR)		-485	-754	-278	-47	-387	-666	-1 537	-2 030	-1 403	-502
Terms of Trade (Exportpreisindex / Importpreisindex) 2000=100		104,6	100,0	102,5	103,7	97,2	95,1	94,7	101,2	101,0	94,8
Anteil der Exporte in EU-27-Länder am Wert der Gesamtexporte (in %)		65,2	68,7	70,0	72,6	73,7	75,2	74,7	71,0	74,7	75,9
Anteil der Importe aus EU-27-Ländern am Wert der Gesamtimporte (in %)		58,8	60,7	59,0	58,2	63,0	59,8	61,4	56,9	59,1	53,5

<b>Bevölkerung</b>	Fußn.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Natürliche Wachstumsziffer: Ziffer des natürlichen Bevölkerungswachstums (Geburten minus Sterbefälle; je 1000 Einwohner)		7,9	8,8	8,3	7,7	8,0	8,3	8,2	8,3	8,4	9,0
Säuglingssterbeziffer: Zahl der im ersten Lebensjahr gestorbenen Kinder je 1 000 Lebendgeburten		2,4	3,0	2,7	2,2	2,4	2,8	2,3	1,4	2,0	2,5
Lebenserwartung bei der Geburt: Männer (Jahre)		77,4	77,9	78,3	78,5	79,5	78,9	80,2	79,4	79,6	80,0
Lebenserwartung bei der Geburt: Frauen (Jahre)		81,4	81,5	82,9	82,3	82,3	82,8	83,3	83,0	83,4	83,3

<b>Arbeitsmarkt</b>	Fußn.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Erwerbsquote (15 - 64): Anteil der Erwerbspersonen an der Bevölkerung im Alter von 15 - 64 Jahren (in %)		87,9	88,6	88,5	87,5	86,9	85,4	86,7	87,8	87,8	86,9
SI: Erwerbstätigenquote (15 - 64): Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im Alter von 15 - 64 Jahren (in %)		86,3	86,6	86,5	84,7	84,0	82,8	84,4	85,2	85,7	84,2
Männer: Anteil der Erwerbstätigen an der männlichen Bevölkerung im Alter von 15 - 64 Jahren (in %)		90,3	90,2	89,9	87,7	86,7	86,1	87,4	88,6	89,5	87,8
Frauen: Anteil der Erwerbstätigen an der weiblichen Bevölkerung im Alter von 15 - 64 Jahren (in %)		82,1	82,8	82,9	81,6	81,2	79,4	81,2	81,6	81,7	80,3
SI: Erwerbstätigenquote älterer Arbeiter (55 - 64): Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im Alter von 55 - 64 Jahren (in %)		85,9	84,2	85,6	87,2	83,2	82,0	84,8	84,4	84,9	83,3
<b>Beschäftigung nach Sektoren (in %)</b>											
Landwirtschaft und Fischerei		8,8	8,0	7,2	7,3	6,6	6,0	6,5	6,7	5,8	4,7
Industrie		16,3	16,0	15,7	14,7	15,2	15,4	14,2	12,3	11,7	12,2
Baugewerbe		6,8	6,7	7,2	8,0	7,3	7,4	7,7	8,6	9,4	9,9
Dienstleistungen		68,0	69,3	69,9	70,0	70,9	71,1	71,6	72,4	73,1	73,3
SI: Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte (in %)		2,0	2,3	2,3	3,3	3,4	3,1	2,6	2,9	2,3	3,0
Anteil der arbeitslosen Männer an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte (in %)		1,5	1,8	2,0	3,6	3,6	3,2	2,6	2,7	2,3	3,3
Anteil der arbeitslosen Frauen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte (in %)		2,6	2,9	2,5	2,9	3,1	2,9	2,6	3,1	2,3	2,6
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahren: Anteil der arbeitslosen unter 25-Jährigen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte (in %)		4,4	4,7	4,8	7,2	8,3	8,1	7,2	8,2	7,2	8,2
SI: Langzeitarbeitslosenquote: Anteil der Langzeitarbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte (in %)		0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,1

<b>Sozialer Zusammenhalt</b>	Fußn.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Nominale Durchschnittslöhne und Gehälter (Landeswährung)		207 000	225 000	249 000	266 000	284 000	301 000	336 000	377 000	414 000	446 000
Reallohnindex: Nominallohnindex dividiert durch den Verbraucherpreisindex (VPI) (2000 = 100)		96,6	100,0	103,7	105,7	110,6	113,5	121,8	128,0	133,8	128,3
SI: Schulabbrecher: Anteil der Bevölkerung im Alter von 18 - 24 Jahren, die keinen Abschluss des Sekundarbereichs II haben und sich zurzeit nicht in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden (in %)		:	29,8	30,9	28,8	20,3	24,9	24,9	25,6	23,2	24,4

<b>Lebensstandard</b>	Fußn.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Zahl der Personenkraftwagen auf 1000 Einwohner		547,7	569,8	564,7	566,5	580,2	603,6	631,4	647,5	668,4	662,1
Zahl der Mobilfunkteilnehmer auf 1000 Einwohner		580,6	758,4	865,9	903,7	962,5	992,5	1013,7	1049,3	1045,5	1073,1

<b>Infrastruktur</b>	Fußn.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Dichte des Eisenbahnnetzes (betriebene Strecken je 1000 km <sup>2</sup> )		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Länge der Autobahnen (tausend km)		0,009	0,011	0,011	0,011	0,011	0,019	0,019	0,019	0,019	0,041

<b>Innovation und Forschung</b>	Fußn.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
SI: Ausgaben für Humanressourcen (öffentliche Bildungsausgaben) als Anteil am BIP		6,6	6,7	7,0	7,6	7,6	7,5	7,6	7,6	7,4	7,6
SI: Bruttoinlandsaufwendungen für Forschung und Entwicklung im Verhältnis zum BIP		2,3	2,7	3,0	3,0	2,8	:	2,8	3,0	2,7	2,7
SI: Prozentualer Anteil der Haushalte mit häuslichem Internetzugang		:	:	:	78	78	81	84	83	84	88

<b>Umwelt</b>	Fußn.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
SI: Treibhausgasemissionen insgesamt, CO <sub>2</sub> -Äquivalent (1990=100)		111,1	109,5	109,1	109,3	109,0	109,9	108,8	124,2	:	:
SI: Energieintensität der Wirtschaft (in kg ÖI-Äquivalent je 1000 EUR BIP)		341,0	343,4	342,6	345,5	336,5	322,8	311,3	358,5	:	:
SI: Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch (in %)		99,9	99,9	100,0	99,9	99,9	99,9	99,9	100,0	100,0	100,0
SI: Anteil des Straßengüterverkehrs am inländischen Güterverkehr (nach Verkehrsträgern) (in % Tonnenkilometer)	110	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

<b>Energie</b>	Fußn.	1999	2000	2001	2002
Primärerzeugung aller Energieprodukte (in 1000 TRÖE)		2 191	2 306	2 451	2 462
Primärerzeugung von Erdöl (in 1000 TRÖEW)		0	0	0	0
Primärerzeugung von Stein- und Braunkohle (in 1000 TRÖE)		0	0	0	0
Primärerzeugung von Erdgas (in 1000 TRÖE)		:	:	:	:
Nettoeinfuhren aller Energieprodukte (in 1000 TRÖE)		972	1 036	947	969
Energie-Bruttoinlandsverbrauch (in 1000 TRÖE)		3 079	3 235	3 354	3 388
Stromerzeugung (in 1000 GWh)		7 188	7 684	8 033	8 416

<b>Landwirtschaft</b>	Fußn.	1999	2000	2001	2002
Landwirtschaftliche Produktionsindizes für Waren und Dienstleistungen (zu Erzeugerpreisen, Vorjahr = 100)		:	:	:	:
Insgesamt landwirtschaftlich genutzte Fläche (je 1000 ha)	e	120	120	120	120
Viehbestand: Rinder (in Tausend zu Ende des Zeitraums)		75	73	70	67
Viehbestand: Schweine (in Tausend zu Ende des Zeitraums)		4	4	5	4
Viehbestand: Schafe und Ziegen (in Tausend zu Ende des Zeitraums)		491	466	474	470
Erzeugung und Verwendung von Milch in der Landwirtschaft (Vollmilch insgesamt, in 1000 t)		107	104	106	111
Pflanzenproduktion: Getreide (einschließlich Reis) (in 1000 t, Ertrag)		2	3	4	5
Pflanzenproduktion: Zuckerrüben (in 1000 t, Ertrag)		:	:	:	:
Pflanzenproduktion: Gemüse (in 1000 t, Ertrag)		13	14	16	14

SI = Strukturindikator

: = k. A.

e = Schätzung

f = Prognose

- Auf die Fischerei (vorwiegend Meeresfischerei) entfallen zwischen 80 % (1999) und 77 % (2008) dieses Anteils.
- Gemäß den Vorzeichenregeln der Zahlungsbilanz bedeutet ein negativer Wert für DI im Ausland Investitionen des Meldelandes im Ausland, während ein positiver Wert eine Desinvestition anzeigt.
- Durchschnittlicher Jahreswechselkurs wie von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht. Der Wechselkurs ist für alle Jahre außer 2008 sehr ähnlich wie der von der isländischen Zentralbank veröffentlichte Kurs. Für 2008 weicht der von der isländischen Zentralbank veröffentlichte durchschnittliche Jahreswechselkurs (127,46 ISK = 1 EUR) infolge der Finanzkrise, die zu einer hohen Wechselkursvolatilität und sehr engen Märkten für die isländische Krone führte, um mehr als 10 % vom EZB-Kurs ab.